Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft

Bildung. Weiter denken!

Mehr Geld für Bildung

Auf dem Weg zu A 13: Eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung in den Bundesländern

Stand: 30. September 2020

www.gew.de/weiter-denken

Impressum
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Hauptvorstand
Verantwortlich: Frauke Gützkow (V.i.S.d.P.)
Reifenberger Str. 21
60489 Frankfurt am Main
Telefon: 069/78973-0
Fax: 069/78973-202
E-Mail: info@gew.de
www.gew.de

Autorin Länderkapitel 1.1 bis 1.16: Sheila Ragunathan, Aktualisierung: Dagmar Thiel
Autor Kapitel 2.3: Wer zahlt wieviel? Grundschulgehälter im Bundesvergleich: Kai Eicker-Wolf
Redaktion: Gesa Bruno-Latocha, Frauke Gützkow
Gestaltung: Karsten Sporleder, Wiesbaden

3., aktualisierte Auflage

Oktober 2020

Auf dem Weg zu A 13: Eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung in den Bundesländern

Gefördert von der Initiative „Bildung. Weiter denken!“

Stand: 30. September 2020

VORWORT 4

1 LÄNDERKAPITEL 6

1.1 Baden-Württemberg 7
1.2 Bayern 13
1.3 Berlin 17
1.4 Brandenburg 22
1.5 Bremen 27
1.6 Hamburg 31
1.7 Hessen 36
1.8 Mecklenburg-Vorpommern 40
1.9 Niedersachsen 44
1.10 Nordrhein-Westfalen 49
1.11 Rheinland-Pfalz 54
1.12 Saarland 59
1.13 Sachsen 63
1.14 Sachsen-Anhalt 68
1.15 Schleswig-Holstein 73
1.16 Thüringen 78

2. BUNDESWEITE ÜBERSICHTEN 84

2.1 Wer bekommt A 13? Ampelkarten für Grundschule und Sekundarstufe I 85
2.2 JA 13-Ländercheck: Was verdienen Lehrkräfte? 87
2.3 Wer zahlt wieviel? Grundschulgehälter im Bundesvergleich 88

JA 13! – Jetzt!

Frauke Gützkow

Dafür steht die JA 13-Kampagne der GEW. Diese Forderung untermauern wir aus mehreren Perspektiven: JA 13 – weil Grundschullehrerinnen es verdienen! JA 13 – weil alle Lehrkräfte es verdienen! JA 13 – weil gute Pädagogik mehr wert ist! Grundschullehrer*innen werden als Beamtinnen noch in einer Mehrheit der Bundesländer nach Besoldungsgruppe A12 bezahlt. Damit verdienen sie weniger als ihre Kolleg*innen an anderen Schulformen, die meist nach A13 bezahlt werden. In manchen Bundesländern werden auch nicht alle Lehrkräfte in der Sekundarstufe I nach A13 bezahlt. Das muss sich ändern!

Die gesamte GEW steht hinter dieser Position für Entgeltgleichheit, für gutes Geld für gute Arbeit. Die GEW-Landesverbände sind aktiv, machen politisch Druck, mobilisieren ihre Mitglieder. Insbesondere im November, im bundesweiten Aktionszeitraum JA 13, gibt es kreative und öffentlichkeitswirksame Aktionen vor Landtagen und an anderen Orten. Seit 2016 koordinieren wir die GEW-Aktivitäten bundesweit und setzen uns ein für gleiches Geld für gleichwertige Arbeit.

Und damit sind wir erfolgreich: Grundschullehrer*innen werden in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein mittlerweile in Besoldungsgruppe A 13 bzw. Entgeltgruppe E 13 eingruppiert bzw. ein Stufenplan vereinbart. In Niedersachen wird der Weg in die Höhergruppierung für Grundschullehrer*innen und für Lehrkräfte in der Sekundarstufe I in Form von Zulagen gegangen. Die Ausgangslage für die Lehrkräfte in der Sekundarstufe I ist wegen der vielfältigen Schulstruktur und den von Land zu Land unterschiedlichen Laufbahnordnungen sehr vielschichtig. Anhebungen hat es in den letzten Jahren in mehreren Bundesländern gegeben, in anderen wird ohnehin schon nach A 13/E 13 gezahlt.

Sollte es noch eines Beweises bedurft haben, wie unverzichtbar die Arbeit von hoch qualifizierten Lehrkräften ist: die Corona-Pandemie hat den Beweis erbracht: Lehrer*innen haben dafür gesorgt, dass Bildung nicht aufhört, wenn das Land stillsteht. Das Beklatschen von Held*innen reicht nicht aus. In der Schule gilt das ebenso wie in der Pflege. Und: Typischerweise beklatscht und mit anerkennenden Worten abgespeist werden (sollen) vor allem Heldinnen, auch in Schulen. Die Anerkennung ihrer pädagogischen Professionalität durch die Höhergruppierung in A 13/E 13 ist überfällig!

Es zeigt sich immer mehr, dass JA 13 zu einem Mainstream-Thema innerhalb der GEW geworden ist. Die Forderung nach Entgeltgleichheit wird mit anderen gewerkschaftlichen Handlungsfeldern verknüpft: mit den gestiegenen Anforderungen und Arbeitsbelastungen, mit dem Lehrkräftemangel, der unzureichenden Ausstattung von Grundschulen, mit Personalentwicklungskonzepten, Reformen der Lehrer*innenbildung. JA 13 wird gekoppelt an Werte wie Gerechtigkeit und die Beendigung der Benachteiligung von Frauen. Dass die Kolleginnen und Kollegen sagen „Da mache ich mit, da will ich dabei sein“, ist der Grund und die zentrale Voraussetzung für unseren Erfolg.

Bei all dem wird deutlich, jeder GEW-Landesverband muss seinen eigenen Weg zu A 13 entwickeln. Deshalb ist es gut zu wissen, wie die Ausgangslage hinsichtlich Lehrkräftebildung, Schulstruktur und Besoldung ist und welche Schritte in welchen Landesverbänden gegangen wurden und werden, um das Ziel JA 13 zu erreichen. Detaillierte Kenntnisse über den Verhandlungsstand in anderen Ländern helfen auch dabei, sich nicht auseinanderdividieren zu lassen. Der Austausch und die Koordination untereinander sind unerlässlich sowie der öffentliche Druck, den die Landesverbände Jahr für Jahr in einem Aktionszeitraum im November bündeln. All das findet unter dem Dach der GEW-Initiative „Bildung. Weiter denken!“ statt. Wir sorgen für Transparenz, Austausch untereinander und gute politische Argumente. Wir tragen die Entwicklungen in den Ländern zusammen und bereiten diese übersichtlich auf. Der aktuelle Stand ist auf www.gew.de/ja13 . nachzulesen.

Sheila Ragunathan, Sozialwissenschaftlerin aus Frankfurt, hat diese Bestandsaufnahme „Auf dem Weg zu A 13“ erarbeitet und aus unterschiedlichen Quellen Informationen zu Schulstruktur, Lehramtsausbildung, Besoldung und den politischen Aktivitäten der GEW-Landesverbände zusammengetragen. So sind 16 Portraits zur Orientierung über die Wege zu A 13 entstanden. Die Aktualisierung der hier vorliegenden dritten Auflage hat die Journalistin Dagmar Thiel bearbeitet. Gesa Bruno-Latocha, Referentin für Tarif- und Beamtenpolitik beim GEW-Hauptvorstand, hat diese Arbeit fachlich begleitet und ihre langjährige Erfahrung aus dem Laufbahn- und Besoldungsrecht und dem Zusammenspiel mit den Tarifverträgen beigesteuert. Kai Eicker-Wolf, finanzpolitischer Referent der GEW Hessen, hat die Daten zur Besoldung von Grundschullehrerkräften im Vergleich der Bundesländer erarbeitet und für diese Bestandsaufnahme zur Verfügung gestellt. Stefan Weitzel, Sarah Holze und Brittney Johnsten aus der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit haben mit den Landkarten in Ampelfarben einen anschaulichen Weg gefunden um klar zu machen, welche Bundesländer bei der Besoldungsanhebung hinterher hinken. Ihnen allen gilt mein herzlicher Dank. Politische Kampagnen wie die zu JA 13 zu koordinieren geht nur im Team, denn es braucht Fachkompetenz und politische Kreativität aus verschiedenen Bereichen.

Allen, die auf dem Weg zu A 13 für Lehrkräfte an Grundschulen und in der Sekundarstufe I politisch aktiv sind, geben wir mit dieser Bestandsaufnahme Handwerkszeug an die Hand. Wir wünschen euch allen viel Erfolg! Und: vergesst das Feiern nicht, egal, ob es sich um den Durchbruch oder um erste Schritte handelt! Sprecht über das, was ihr mit gewerkschaftlicher Arbeit und Solidarität erreicht habt. Denn wie schnell kommen Kolleginnen und Kollegen neu an die Schulen und meinen, es hätte schon immer A 13 gegeben? Insofern ist wichtig, immer wieder deutlich zu machen, was Gewerkschaften leisten – und wie sinnvoll es ist, sich zu engagieren.

Frauke Gützkow
Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands der GEW,
verantwortlich für Frauenpolitik

1. Länderkapitel

1.1 Baden-Württemberg

Auf einen Blick

- Alle Lehramtsstudiengänge wurden zum **Wintersemester 2015/16** auf die Bachelor- und Masterstruktur umgestellt. Die Regelstudienzeit für das Lehramt Grundschule beträgt acht Semester, für alle anderen sind es zehn Semester. Das alte Lehramt Grund- und Hauptschule gibt es seither nicht mehr.
- Lehrer*innen mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für das neue Lehramt an Grundschulen werden nach A 12 besoldet.
- Hauptschullehrkräfte, die überhälftig seit mehreren Jahren an einer Realschule oder Gemeinschaftsschule arbeiten, können sich für das Haupt-/Werkreal-/Realschullehramt in A 13 qualifizieren. Wer entsprechend an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ, ehemals Sonderschule) überhälftig unterrichtet, kann sich für das Lehramt Sonderpädagogik in der Besoldungsgruppe A 13 qualifizieren. Diese Qualifizierung erfolgt berufsbegleitend. Im **Schuljahr 2016/17** starteten die ersten Hauptschullehrkräfte mit dem Lehrgang für einen horizontalen Laufbahnwechsel (HoLa).
- Hauptschullehrkräfte an Werkrealschulen können sich außerdem in vier Semestern für das Lehramt Sonderpädagogik in A 13 weiterqualifizieren. Für dieses berufsbegleitende Studium wird eine unzureichende Deputatsanrechnung gewährt. In der Folge brechen viele ihr Studium ab.
- Hauptschullehrkräften, die an ihrer Haupt-/Werkrealschule bleiben, verweigert die Landesregierung die Möglichkeit, A 13 zu bekommen.
- Absolvent*innen des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule werden in A 13 eingruppiert.

Status Quo

Die Lehrer*innenbildung in Baden-Württemberg (BW) beginnt im Allgemeinen mit dem Studium an einer Pädagogischen Hochschule (Grundschullehramt, das Lehramt Sekundarstufe I und Sonderpädagogik) oder an einer Universität (Lehramt Gymnasium und an Beruflichen Schulen). Am **3. Dezember 2013** beschloss der Ministerrat Eckpunkte für eine umfassende Reform der Lehrerbildung. Alle Lehramtsstudiengänge wurden auf die Bachelor- und Masterstruktur umgestellt. Zum **WS 2018/19** starteten in Baden-Württemberg die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge. Die passenden Bachelorstudiengänge gibt es bereits seit dem WS 2015/16. Der Zugang zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang setzt den Nachweis über den Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs voraus, der Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien umfasst. Es zeichnet sich Ende 2018 ab, dass aufgrund der schlechten Studienbedingungen (überfüllte Lehrveranstaltungen) eine Mehrheit der Studierenden den Bachelor nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums abschließen konnte. Das wird den Lehrkräftebedarf weiter verschärfen. In der Folge der Umstrukturierung wurde am **6. Juli 2015** vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst die Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musik-hochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM)[1] vom **27. April 2015** im Gesetzblatt veröffentlicht.

1 http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/532/page/bsbawueprod.psml;jsessionid=D4DF2ADC30816AD4BE92F935CFCA2C5E.jp81?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-LehrRahmenVBWrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint.

Seit WS 2015/16 werden die folgenden Lehrämter in BW (an jeweils unterschiedlichen Ausbildungsstätten) ausgebildet: Das Lehramt an **Grundschulen**, Lehramt **Sekundarstufe I**, Lehramt **Gymnasium**, Lehramt an **Beruflichen Schulen** und das Lehramt **Sonderpädagogik**. Die Regelstudienzeiten betragen für die Studiengänge der Lehrämter Sekundarstufe I, Gymnasium und Sonderpädagogik jeweils zehn Semester (davon sechs Semester für den Bachelorstudiengang und vier Semester für den Masterstudiengang), bei den Studiengängen des Lehramts Gymnasium mit Kunst oder Musik zwölf Semester (davon acht Semester für den Bachelorstudiengang und vier Semester für den Masterstudiengang) und bei den Studiengängen für das Lehramt Grundschule acht Semester (davon sechs Semester für den Bachelorstudiengang und zwei Semester für den Masterstudiengang) (§2 RahmenVO-KM). Das darauffolgende Referendariat ist auf 18 Monate angelegt.

§4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG)[2], mit Änderungen vom 19. Februar 2019, bestimmt die Schularten und Schulstufen im Land BW:

(1) Die Schularten haben als gleichzuachtende Glieder des Schulwesens im Rahmen des gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrags ihre eigenständige Aufgabe. Sie können in Schultypen gegliedert sein. Das Kultusministerium kann neue Schultypen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, einrichten.

Schularten sind
- die Grundschule,
- die Hauptschule und die Werkrealschule[3],
- die Realschule,
- das Gymnasium,
- die Gemeinschaftsschule,
- das Kolleg,
- die Berufsschule,
- die Berufsfachschule,
- das Berufskolleg,
- die Berufsoberschule,
- die Fachschule,
- das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum.

(2) Die Schulstufen entsprechen der Gliederung der Bildungswege in aufeinander bezogene Abschnitte, die sich aus dem organischen Aufbau des Schulwesens und ihrer Anpassung an die altersgemäße Entwicklung der Schüler ergeben; an ihrem Ende ist in der Regel nachzuweisen, dass bestimmte Bildungsziele erreicht worden sind.

Schulstufen sind
- die Primarstufe,
- die Sekundarstufe I mit Orientierungsstufe,
- die Sekundarstufe II.

Besoldungsrechtliche Zuordnungen

Mit den aktuellen Änderungen vom 21. Mai 2019, erfolgt die Besoldung von Lehrkräften nach den folgenden Eingruppierungen (Anlage I – Landesbesoldungsordnungen A Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg - LBesGBW)[4]:

A 12

Konrektor*in[2)]
- als der ständige*r Vertreter*in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schüler*innen
- Lehrer*innen[1)]
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
- mit der Befähigung für das Lehramt Grundschule

Rektor*in[2)]
- einer Grundschule mit bis zu 80 Schüler*innen

1) Als Eingangsamt.
2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

A 13

Konrektor*in
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 Schülern[4)]
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder

>

2 http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true.
3 Angaben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport in Baden-Württemberg zur Haupt- und Werkrealschule: Die Werkrealschule baut auf der Grundschule auf und umfasst die Klassen 5 bis 10. Sie führt nach sechs Jahren zu einem mittleren Bildungsabschluss (Werkrealschulabschluss) und bietet außerdem die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss am Ende von Klasse 9 oder Klasse 10 zu erwerben. Die Hauptschule umfasst die Klassen 5 bis 9. An Hauptschulen kann ausschließlich der Hauptschulabschluss erworben werden.
4 http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/59a/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BesGBW2010V43Anlage1&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint.

>

Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 180 Schülern[5) 6)]

Lehrer[1)]
- mit der Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik
- mit der Befähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule

Realschullehrer[1)]
- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen

Rektor
- einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern
  einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern[5)]
- einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 360 Schülern[5)]

Studienrat[1)]
- als Referent am Landesinstitut für Schulentwicklung
- als Referent am Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik
- als Referent an der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen

1) Als Eingangsamt.
2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16 oder B 3.
3) Mit der Befähigung für ein Lehramt des gehobenen Dienstes an beruflichen Schulen (ausgenommen das Lehramt für Technische Lehrer an beruflichen Schulen).
4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.
5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.
6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

Aktuelle Auseinandersetzungen im Überblick: Die wichtigsten Punkte

Positionen der GEW Baden-Württemberg

- **24. Februar 2016:** Die GEW BW setzte sich zum Ziel, für alle Hauptschullehrkräfte Aufstiegs- und Beförderungsmöglichkeiten nach A 13 zu erhalten. Kultusminister Andreas Stoch (SPD) stelle zwar Aufstiegsmöglichkeiten in Aussicht, die 83 Millionen, die er dafür braucht, habe er allerdings (noch) nicht bekommen. In den Wahlprogrammen fanden sich keine klaren Zusagen.

- Etwa 2.500 Hauptschullehrkräfte arbeiten bereits an Gemeinschafts-, Realschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gemeinsam mit Kolleg*innen, die mehr verdienen. Im Schuljahr 2017/18 wurden die ersten Absolvent*innen des gemeinsamen Studiengangs für Haupt-/Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen eingestellt und als Lehrkräfte mit A 13 besoldet. Die bisherigen Hauptschullehrkräfte sind die einzigen, die in der Sekundarstufe I mit A 12 besoldet werden.

- **6. Juli 2016:** Die GEW BW kündigte an, dass Hauptschullehrkräfte ihren Stammpatz verlieren, da es immer weniger Hauptschulen gibt. Die Lehrkräfte haben keine andere Wahl, als an eine andere Schulart zu wechseln. Um diesen Hauptschullehrkräften einen Aufstieg zu ermöglichen, erarbeitete das Kultusministerium auf Druck der GEW seit Sommer 2015 ein Konzept für eine Qualifizierung. Das Geld dafür wurde bis zum Ende der Wahlperiode nicht bewilligt. Vor der Landtagswahl sagten Ministerpräsident Winfried Kretschmann (Grüne) und Kultusminister Andreas Stoch (SPD) bei der Landesdelegiertenversammlung der GEW die Qualifizierung zu. Die neue Kultusministerin Susanne Eisenmann (CDU) bestätigte dies nach der Landtagswahl bei der Schulleitungstagung der GEW am 10. Juni 2016.

- Im Landtag wurde am **21. Juli 2016** der dritte Nachtragshaushalt beschlossen, ohne 430.000 Euro für die Qualifizierungen von etwa 3.500 Lehrkräften. Der Ministerrat entschied schon am **28. Juni 2016** dagegen, dass 430.000 Euro im Nachtragshaushalt bewilligt werden. Qualifiziert werden sollten eigentlich rund 2.500 Pädagog*innen, die derzeit an Gemeinschafts-, Realschulen und SBBZ (Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, früher Sonderschulen) arbeiten, und etwa 1.000 Lehrer*innen, die noch an Haupt-/Werkrealschulen im Schuldienst sind. Langfristig sollten 10.000 Hauptschullehrkräfte ein Aufstieg ermöglicht werden. Für das Gesamtkonzept wurden rund 80 Millionen Euro veranschlagt. Hauptschullehrkräfte verließen sich auf diese Zusage und reagierten fassungslos. „Wir erwarten jetzt schnell verlässliche Aussagen, wie die Qualifizierung aus dem laufenden Haushalt finanziert werden soll. Wir fordern außerdem einen klaren Stufenplan für die Qualifizierung und den Aufstieg der betroffenen Lehrkräfte“, sagte die GEW-Vorsitzende Doro Moritz am **6. Juli 2016** in einer Pressemitteilung.

- **20. Juli 2016:** Die GEW BW überreichte ein Protestschreiben von Haupt- und Werkrealschulen aus ganz Baden-Württemberg an Kultusministerin Susanne Eisenmann (CDU). Vertreter*innen der etwa 10.000 Lehrkräfte und die GEW-Landesvorsitzende Doro Moritz erwarteten verlässliche Zusagen der Landesregierung, dass die mehrfach zugesagte Qualifizierung und der anschließende Aufstieg ab September beginnen. Die GEW setzte sich zudem dafür ein, dass auch wie bereits 2008 unter CDU-Kultusminister Helmut Rau die Mög-

lichkeit zum Aufstieg in die Gehaltsgruppe A 13 ohne Qualifizierungspflicht geschaffen wird. Damals wurden 20 Prozent der Hauptschullehrkräfte befördert.

Qualifizierungen für Aufstieg nach A 13[5]

Am **21. März 2017** beschloss der Ministerrat das vom Kultusministerium entwickelte Konzept zur Weiterqualifizierung. Das Konzept umfasst Qualifizierungen, die teilweise mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen und zum Teil auch in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

- Schrittweise sollen in den kommenden Jahren insgesamt knapp 5.000 Lehrer*innen qualifiziert werden. Für diese Qualifizierung rechnet das Land in den Jahren 2017 bis 2023 mit Kosten von insgesamt circa 38 Millionen Euro. Die erfolgreiche Teilnahme an der Weiterqualifizierung sei Voraussetzung dafür, eine Laufbahnbefähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschulen oder für das Lehramt Sonderpädagogik zu erwerben.

- Dauer, Umfang sowie Inhalt der für den Laufbahnwechsel notwendigen Qualifizierung sind abhängig vom Einsatz in der jeweiligen Schulart. Das Konzept sieht deshalb vier verschiedene Gruppen vor, für die jeweils eigene Qualifizierungsangebote konzipiert wurden[6]:

- **Gruppe 1:** Lehrkräfte, die bereits an Realschulen eingesetzt sind:
  - Diese Haupt- und Werkrealschullehrkräfte nehmen an einer modular aufgebauten einjährigen Qualifizierung an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Werkreal-, Haupt- und Realschule) teil. Die Maßnahme besteht aus schulrechtlichen sowie fachdidaktischen Modulen und wird in einem Blended-Learning-Format (Präsenzphasen mit Selbstlernphasen) umgesetzt. Diese Qualifizierung begann bereits im November 2016 für knapp 300 Lehrkräfte.

- **Gruppe 2:** Lehrkräfte, die bereits an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eingesetzt sind:
  - Der Unterricht an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unterscheidet sich deutlich vom Unterricht an Haupt- und Werkrealschulen. Das macht für diese Gruppe eine umfangreiche einjährige pädagogische Qualifizierung für einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt erforderlich. Die Durchführung erfolgt durch die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien, Abteilung Sonderpädagogik) sowie im Bereich der sonderpädagogischen Diagnostik durch Lehrpersonal der Pädagogischen Hochschulen. Die Qualifizierung umfasst für diesen Personenkreis jeweils 25 Tagesveranstaltungen. Die Qualifizierung soll für circa 800 Lehrkräfte angeboten werden. Beginn: November 2017.

- **Gruppe 3:** Lehrkräfte, die bereits an Gemeinschaftsschulen eingesetzt sind oder perspektivisch dauerhaft an Realschulen oder an Gemeinschaftsschulen eingesetzt werden:
  - Diese Haupt- und Werkrealschullehrer*innen nehmen an einer modular aufgebauten einjährigen Schulung durch die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Werkreal-, Haupt- und Realschule) teil. Die pädagogische Schulung besteht aus sechs fachdidaktischen und zwei schulrechtlichen Modulen; davon finden fünf Module in der unterrichtsfreien Zeit statt. Die Maßnahme erfolgt im Blended-Learning-Format und verbindet Präsenzphasen mit internetgestützten Selbstlernphasen. Sie enthält zusätzlich zwei verpflichtende Hospitationen an Realschulen, Gymnasien oder beruflichen Schulen. Die Teilnehmer*innen müssen ein fachdidaktisches Kolloquium sowie eine unterrichtspraktische Prüfung bestehen. Die Qualifizierung soll für insgesamt rund 3.200 Lehrkräfte angeboten werden. Beginn: November 2017.

- **Gruppe 4:** Lehrkräfte, die bislang noch an Haupt- und Werkrealschulen eingesetzt sind, jedoch perspektivisch an ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum wechseln werden:
  - Diese Lehrkräfte haben noch keine Erfahrungen an einer anderen Schulart. Die Qualifizierung erfolgt in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „körperliche und motorische Entwicklung“ durch die Pädagogischen Hochschulen in Form eines modifizierten zweijährigen Aufbaustudiums. Das Aufbaustudium umfasst sonderpädagogische Grundlagen und Handlungsfelder, die erste und zweite sonderpädagogische Fachrichtung sowie schulpraktische Studien. Die Maßnahme soll für insgesamt circa 400 Lehrkräfte angeboten werden. Diese Lehrkräfte können nach der Qualifizierungsmaßnahme die Zahl der Sonderpädagog*innen verstärken, die Beratungs- und Unterstützungsangebote an allgemeinen Schulen leisten und damit mittelfristig die Engpässe in diesem Bereich abfedern.

5 https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/weiterqualifizierungen-fuer-haupt-und-werkrealschullehrer/.
6 https://www.lehrer-online-bw.de/,Len/Startseite/Fortbildung-Aufstieg/hola-info.

Der „Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik“ (4 Semester, berufsbegleitend) wird seit dem Wintersemester 2018/19 angeboten. Von den 100 Plätzen konnten nur 20 besetzt werden. Es zeichnet sich ab, dass die gewährten 6 Stunden Deputatsanrechnung nicht ausreichen, um dieses Studium berufsbegleitend zu absolvieren. Die GEW fordert bessere Konditionen und die Einbeziehung der Grundschullehrkräfte.

Zwischenbilanz der GEW Baden-Württemberg

Am **5. Dezember 2017** erstellt die GEW BW eine Übersicht über ihre Forderungen und Erfolge:

- An den Schulen der Sekundarstufe unterrichten wissenschaftliche Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 12, A 13 und A 14. Sie leisten bis Klasse 10 die gleiche Arbeit.

- Hauptschullehrkräfte, die an eine Realschule oder Gemeinschaftsschule wechseln, können sich für die Besoldungsgruppe A 13 qualifizieren.

- Hauptschullehrkräften, die an ihrer Haupt-/Werkrealschule bleiben, verweigert die Landesregierung die Möglichkeit, nach A 13 zu kommen.

- Seit diesem Schuljahr unterrichten Grundschullehrkräfte, die genauso acht Semester studiert haben wie die Hauptschullehrkräfte seit 2011. Die Hauptschullehrkräfte werden nach A 13, die Grundschullehrkräfte nach A 12 besoldet.

- Ohne sachlichen Grund wurde bei der Umstellung auf die Bachelor-/Masterstruktur das Grundschullehramt nicht auf zehn Semester verlängert.

Evaluierung der Qualifizierungsprogramme und Ausblick

- **5. Februar 2018:** Bereits im März 2017 billigte der Ministerrat die Einführung der Aufstiegslehrgänge, die den Haupt- und Werkrealschullehrkräften einen horizontalen Laufbahnwechsel und damit eine höhere Besoldung nach A 13 gemäß §21 Landesbeamtengesetz ermöglicht. Die ersten Lehrgänge sind bereits gestartet. Notwendig war eine Anpassung der Laufbahnverordnung. Hintergrund: Das Landesbeamtengesetz sowie die Laufbahnverordnung des KM (§§ 6 bis 8 LVO-KM) ermöglichen Lehrkräften den „Aufstieg“ in eine höhere Laufbahn in ih ren Schularten. Seit 2017 bietet das Kultusministerium auch einen „Abstieg“ in eine niedrigere Laufbahn (vom Gymnasium in die Grundschule) an (letzte berücksichtigte Änderung LVO-KM: §§ 1 und 8 geändert durch Verordnung vom 30. April 2019).

- Für die GEW besteht weiterhin politischer Handlungsbedarf: Ziel muss es sein, dass in absehbarer Zeit alle GHS-Lehrkräfte nach A 13 bezahlt werden. Das kann über die Öffnung des horizontalen Aufstiegs für alle Kolleg*innen erfolgen. Die einfachste Lösung wäre es, wenn die Landesregierung durch rechtliche Regelungen das Beförderungsamt GHS A 13 wieder einführt, das vom Gesetzgeber 2012 abgeschafft wurde.

- **23. August 2018:** Im Schuljahr 2016/17 starteten die ersten Lehrkräfte mit dem Lehrgang für einen horizontalen Laufbahnwechsel (HoLa). Im November 2017 war die Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen. Die Absolvent*innen sind Grund- und Hauptschullehrkräfte, die an Realschulen eingesetzt sind. Sie können nach der persönlichen Wartezeit zum 1. August 2018 in der neuen Laufbahn als Lehrkräfte an Werkreal-, Haupt- und Realschulen (WHR) ernannt und nach A 13 besoldet werden. Die Landesregierung stellte die notwendigen Stellen bereit. Die GEW erwartet, dass dieses Vorgehen auch für die künftigen Durchgänge gilt. Für die GEW ist es ein Erfolg, dass die Ernennung zum 1. August durchgesetzt werden konnte. Damit die höhere Besoldung später beim Ruhegehalt berücksichtigt wird, müssen die höheren Bezüge 24 Monate gezahlt worden sein. Da die Lehrkräfte zum 1. August ernannt werden, reichen zwei Schuljahre dafür aus.

Aktueller Stand

1. **Antrag auf Versetzung von Lehrkräften der Stuttgarter Werkrealschulen**
   - Anfang des Jahres 2019 beantragte die Hälfte des Kollegiums an drei Stuttgarter Werkrealschulen aufgrund der schlechteren Bezahlung die Versetzung. Die GEW BW rechnet landesweit mit weiteren Anträgen.

   - **März 2019:** Eine Delegation aus Lehrkräften der Stuttgarter Werkrealschulen überreichte im Landtag eine Resolution an Brigitte Lösch (MdL Grüne, Vorsitzende des Bildungsausschusses des Landtags) und an Dominik Ohly (Parlamentarischer Berater der CDU-Landtagsfraktion), die darauf aufmerksam macht, dass sie ebenfalls nach A 13 bzw. E 13 kommen wollen. Lehrkräfte an Werkrealschulen sind immer noch von der Perspektive, nach A 13 besoldet zu werden, ausgeschlossen. Den vagen Absichtserklärungen der Kultusministerin fehlt die gesetzliche Umsetzung. Die von

Doro Moritz koordinierte Arbeitsgruppe aus Lehrkräften der Stuttgarter Werkrealschulen wird jeden Monat mit einer Aktion gegen ihre inakzeptable Benachteiligung aufmerksam machen und protestieren.

2. Änderung der Regelstudienzeit für Grundschullehrkräfte

- Die GEW setzt sich seit Jahren dafür ein, dass auch für Grundschulstudierende eine einheitliche Studiendauer von zehn Semestern (300 ECTS-Punkten) eingerichtet wird – analog zu den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz für konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge in allen anderen Fachrichtungen. In Baden-Württemberg kann der Vorbereitungsdienst nur im Februar angetreten werden. Somit müssen Studierende nach Abschluss des Studiums unter Umständen fast ein Jahr warten, um den Vorbereitungsdienst antreten zu können.

- Die GEW und die sechs Rektor*innen der Pädagogischen Hochschulen stimmen darin überein, dass die Regelstudienzeit für Grundschullehrkräfte mit acht Semestern zu kurz ist und setzen sich gemeinsam für eine Verlängerung auf zehn Semester ein.

3. Keine A-13-Stellen für Absolvent*innen des horizontalen Laufbahnwechsels

- Die GEW berichtet im **April 2019**, dass Lehrkräfte, die die Qualifizierung für den horizontalen Laufbahnwechsel nach A 13 im November/Dezember 2018 erfolgreich abgeschlossen haben (Hola 3), nach der persönlichen Wartezeit von 6 Monaten keine Besoldung nach A 13 ab dem August 2019 erhalten werden. Das Kultusministerium hat diese Stellen zwar beantragt, doch der Landtag hat sie nicht bewilligt. Das Kultusministerium wird diese Stellenhebungen für den Haushalt 2020/2021 erneut beantragen. Ob ausreichend Stellen in den Haushalt eingestellt werden, hängt somit vom Beschluss des Landtags ab.

- Aus dem Antrag des Abgeordneten Gerhard Kleinböck u.a. (SPD) und der dazugehörigen Stellungnahme des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, Drucksache 16/5942 (19. März 2019), lässt sich eine Übersicht über den Stand der Beförderungen der Lehrkräfte entnehmen, die die Qualifizierung zum horizontalen Laufbahnwechsel bereits erfolgreich durchlaufen haben (siehe Tabelle unten).

- Die GEW berichtet, dass von der Verschiebung der Beförderung etwa 500 Hauptschullehrkräfte betroffen sind. Pro Person entstehen bei der Beförderung etwa zusätzliche Kosten von 8.500 Euro im Jahr. Die GEW will erreichen, dass die Landesregierung die rund 500 Lehrkräfte spätestens im Januar 2020 ernennt. Es wird außerdem erwartet, dass es für alle künftigen HoLa-Absolvent*innen keine Verzögerungen bei der Ernennung gibt.

4. Konzept zur Stärkung der Schulleitungen

- Die Schulen in Baden-Württemberg warten nun seit zwei Jahren auf das mehrfach von Kultusministerin Susanne Eisenmann angekündigte Konzept zur Stärkung der Schulleitungen. Die GEW setzt sich dafür ein, dass neben der besseren Bezahlung mit mindestens Besoldungsgruppe A 13 die Leitungszeit sofort erhöht wird. Der Unmut bei den Chef*innen in Schulen ist groß, dass es Finanzministerin Sitzmann und Kultusministerin Eisenmann nicht gelingt, sich auf ein Konzept zur Stärkung der Schulleitungen zu verständigen.

Gruppe 1 (Realschulen)	Gruppe 2 (SBBZ)	Gruppe 3 (GMS)
August 2018: Alle Absolventen des ersten Durchgangs konnten in ihr neues Amt ernannt werden. August 2019: Alle Absolventen des zweiten Durchgangs konnten nach Ablauf der 6-monatigen persönlichen Wartezeit nach Erhalt der Laufbahnbefähigung (im Januar 2019) in ihr neues Amt ernannt werden.	August 2019: Alle Absolventen des ersten Durchgangs konnten nach Ablauf der 6-monatigen persönlichen Wartezeit nach Erhalt der Laufbahnbefähigung (im Januar 2019) in ihr neues Amt ernannt werden.	Für die Lehrkräfte der Gruppe 3, die nicht im Jahr 2019 befördert werden können, sollen 522 Stellenhebungen für 2020 beantragt werden. Entlang der anzunehmenden Absolventenzahlen wird diese Zahl noch angepasst.

1.2 Bayern

Auf einen Blick

- Zwar wurde die Lehrer*innenbildung in Bayern im Hinblick auf das europaweite Bachelor-/Mastersystem modifiziert, das Staatsexamen bleibt jedoch als Abschluss des Lehramtsstudiums (je nach Lehramt nach sieben bis neun Semestern) nach wie vor Voraussetzung. Der Vorbereitungsdienst dauert für alle Lehrämter 24 Monate.
- Die alte Schulform Hauptschule heißt seit mehreren Jahren Mittelschule. Sie kann – muss aber nicht – auch zum mittleren Schulabschluss führen.
- Grund- und Mittelschullehrer*innen werden in Bayern als Beamt*innen nach der Besoldungsgruppe A 12, als angestellte Lehrkraft nach E 11, bezahlt. Damit verdienen sie weniger als ihre Kolleg*innen an anderen Schulformen, die meist nach A 13/E 13 oder höher bezahlt werden. Jedoch gibt es die Möglichkeit der funktionslosen Beförderung aus A12Z (Z=Zulage) auf A13/E13. Dies betrifft jedoch nur einen kleinen Teil der Kolleg*innen.
- Die GEW Bayern fordert bundesweit eine Anhebung der Eingangsbesoldung für alle Lehrämter auf A 13 beziehungsweise für Tarifbeschäftigte auf E 13.
- Für die Fachlehrer*innen an Grund- und Mittelschulen in Bayern wird gefordert, das Einstiegsgehalt auf A 11/ E11 anzuheben.

Status Quo

Bayern modernisierte die Lehrer*innenbildung und modifizierte die Studiengänge für das Lehramt im Hinblick auf das europaweite Bachelor-/Mastersystem. Das Staats-examen ist jedoch als Abschluss des Lehramtsstudiums und für die Lehrtätigkeit an den Schulen nach wie vor Voraussetzung[7]. Von Anfang an umfasst das Lehramtsstudium sowohl die Fachwissenschaften als auch die Fachdidaktik, die Erziehungswissenschaften und Schulpraktika. Das Lehramtsstudium schließt mit der Ersten Lehramtsprüfung ab, die aus zwei Teilen besteht: Aus den Ergebnissen der Modulprüfungen während des Studiums und aus dem Ersten Staatsexamen. Seit dem Wintersemester 2010/11 entsprechen alle Lehramtsstudiengänge in Bayern diesen Vorgaben (Angaben Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst – StMWK).

In Bayern wird die Lehramtsausbildung durch das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG)[8] von 1995 (zuletzt geändert am 26. März 2019) geregelt. Es werden die folgenden Lehrämter ausgebildet: Das Lehramt an **Grundschulen** (7 Semester), Lehramt an **Mittelschulen** (7 Semester), Lehramt an **Realschulen** (7 Semester), Lehramt an Gymnasien (9 Semester), Lehramt an **beruflichen Schulen** (9 Semester) und das Lehramt für **Sonderpädagogik** (9 Semester) (Artikel 2 BayLBG). Das Universitätsstudium dauert je nach Lehramt 7 bis 9 Semester und endet mit dem 1. Staatsexamen. Danach folgt das zweijährige Referendariat, welches mit dem 2. Staatsexamen abschließt.

Nach Artikel 6 Absatz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)[9] gliedern sich die allgemein bildenden Schulen in:

- die **Grundschule** (umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4 (Artikel 7 Absatz 2 BayEUG)),
- die **Mittelschule** (sie baut auf der Grundschule auf und umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 9 und, soweit ein Mittlere-Reife-Zug oder eine Vorbereitungsklasse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses eingerichtet ist, auch die Jahrgangsstufe 10 (Artikel 7a Absatz 2 BayEUG)),
- die **Realschule** (umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10, Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung auch weitere Jahrgangsstufen. Sie baut auf der Grundschule auf und verleiht nach bestandener Abschlussprüfung den Realschulabschluss (Artikel 8 Absatz 2 BayEUG)),

7 In Ergänzung zu den bisherigen Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss Staatsexamen werden seit dem Wintersemester 2015/2016 die Studiengänge Bachelor und Master of Education für die naturwissenschaftlich-mathematischen Fächerkombinationen des vertieften Lehramtsstudiums angeboten.
8 http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLBG/true.
9 http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG.

- das **Gymnasium** (umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13. Es baut auf der Grundschule auf, schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die allgemeine Hochschulreife (Artikel 9 Absatz 2 BayEUG)) und

- die **Schulen des Zweiten Bildungswegs** (Artikel 7 Absatz 2 BayEUG).

Besoldungsrechtliche Zuordnungen

Die Besoldung der beamteten Lehrkräfte richtet sich nach dem Bayerisches Besoldungsgesetz(BayBesG)[10] vom 5. August 2010 (zuletzt geändert am 24. Juli 2019). Die Regellehrämter werden bei entsprechendem Einsatz wie folgt eingestuft:

Besoldungsgruppe A 12

Lehrer, Lehrerin[1)2)]

1) [Amtl. Anm.:] Erhält bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen eine Amtszulage nach Anlage 4.
2) [Amtl. Anm.:] Auch als erstes Beförderungsamt mit einer Amtszulage nach Anlage 4.

Besoldungsgruppe A 13

Studienrat, Studienrätin[6)]
Studienrat, Studienrätin im Förderschuldienst[5)10)]
Studienrat, Studienrätin im Grundschuldienst[11)12)]
Studienrat, Studienrätin im Mittelschuldienst[11)12)]
Studienrat, Studienrätin im Realschuldienst[5)10)]

5) [Amtl. Anm.:] Als Eingangsamt.
6) [Amtl. Anm.:] Als Eingangsamt an beruflichen Schulen oder Gymnasien; im Übrigen an Staatsinstituten und vergleichbaren Einrichtungen.
10) [Amtl. Anm.:] Auch als Beförderungsamt mit einer Amtszulage nach Anlage 4.
11) [Amtl. Anm.:] Als zweites Beförderungsamt; im Justizvollzug als Eingangsamt.
12) [Amtl. Anm.:] Im Justizvollzug auch als Beförderungsamt mit einer Amtszulage nach Anlage 4.

Grund- und Mittelschullehrer*innen sowie die nach altem Recht ausgebildeten Grund- und Hauptschullehrkräfte werden in Bayern als Beamt*innen nach der Besoldungsgruppe A 12, als angestellte Lehrkraft nach E 11, bezahlt. Damit verdienen sie weniger als ihre Kolleg*innen an anderen Schulformen, die meist nach A 13/E 13 oder höher bezahlt werden. Jedoch gibt es die Möglichkeit der funktionslosen Beförderung aus A 12Z (Z=Zulage) auf A 13/E 13. Dies betrifft jedoch nur einen kleinen Teil der Kolleg*innen.

Kultusminister Piazolo hat im Januar 2020 einseitig festgelegt, dass die Unterrichtsverpflichtung der Grund-, Mittel- und Förderschullehrkräfte um eine Unterrichtsstunde angehoben wird. Nicht zuletzt aufgrund des großen Protest wurde zugesagt, dass bei einigen Lehrkräften die funktionslose Beförderung von A 12 auf A 13 ermöglicht wird. Die aktuellen Zahlen teilen sich wie folgt auf:

Funktionslose Beförderung im Schuljahr 2019/20:
Gesamtzahl ca. 4.200 Lehrkräfte,
davon etwa ein Drittel in A 13, zwei Drittel in A 12Z

Funktionslose Beförderung im Schuljahr 2020/21:
Gesamtzahl 1.400 Lehrkräfte (Stand: 30.09.20),
davon ca. 400 in A 13 und ca. 700 in A 12Z
sowie 300 Förder- und Fachlehrkräfte

Aktuelle Auseinandersetzungen im Überblick: Die wichtigsten Punkte

Gutachten des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes (BLLV)

Im **März 2012** erschien das von dem BLLV in Auftrag gegebene Gutachten „Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Freistaat Bayern“ von Prof. Dr. Christoph Gusy. Darin heißt es: „Für die Frage nach der Gleichheit/Ungleichheit der Lehrerbesoldung stellen sich Fragen hauptsächlich hinsichtlich der Laufbahnzuordnung und der Besoldungsstufen in ihnen. Die Frage nach der Eingruppierung in die Laufbahnen bzw. zu den konkreten Besoldungsstufen in ihnen bedarf dann, wenn Unterschiede gemacht werden sollen, einer Begründung. Diese muss darlegen, dass die Sachverhalte nicht gleich („Gleiches muss gleich behandelt werden“), sondern ungleich sind. Eine solche Begründung kann nicht allein durch Aufnahme in unterschiedliche Laufbahnen/Besoldungsgruppen erfolgen. Vielmehr ist diese Aufnahme ihrerseits begründungsbedürftig.“

Als solche Differenzierungsgründe werden herkömmlich (im Wesentlichen) genannt:

(1) die unterschiedliche Vor-/Ausbildung der Lehrer*innen unterschiedlicher Stufen hinsichtlich der Studiendauer/-anforderungen,

(2) die unterschiedlichen Anforderungen in den Ämtern selbst („Gymnasialunterricht ist anspruchsvoller als Grundschulunterricht.“).

10 http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBesG/true.

Zu (1): Das Argument unterschiedlicher Vorbildung reflektiert die Entstehungsgeschichte der Lehrämter: Studienämter im Sinne eines Universitätsstudiums mit der Anforderung eines Staatsexamens waren in der Vergangenheit nur die Lehrämter an Gymnasien. Diese Argumentation ist von abnehmender Stichhaltigkeit. Inzwischen gibt es kein Lehramt ohne Studienanforderung mehr. Inzwischen sind für Lehrer*innen aller Schulstufen und -formen weitgehend vereinheitlicht:

- die Studienstätte (Universität, anders nur noch Baden-Württemberg),
- der Studienabschluss (Staatsexamen),
- der Vorbereitungsdienst,
- der Ausbildungsabschluss (Staatsexamen).

Zu (2): Das Argument unterschiedlicher Anforderungen in den Ämtern selbst reflektiert das unterschiedliche wissenschaftliche Niveau des Schulunterrichts, welches als von Anfang zum Ende hin ansteigend beschrieben wird. Dieses wirke sich dann auf das Niveau der Anforderungen an Lehrer*innen, an die von ihnen im Unterricht zu erbringenden Leistungen und damit auf die Besoldungshöhe unmittelbar aus. Diese Argumentation ist gleichfalls von abnehmender Stichhaltigkeit. Sie wäre zutreffend, wenn sich Anforderungen an die und Leistungen der Lehrer*innen ausschließlich oder ganz überwiegend an den wissenschaftlichen Inhalten des Unterrichts messen ließen. Doch liegt darin eine unzulässige Verengung, denn die Aufgaben der Schule im Bildungs- und Erziehungssektor haben sich gewandelt. Die alte Arbeitsteilung der Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte (Schule) und sonstiger Erfahrungen/ Fertigkeiten (Elternhaus, Peers u.a.) entspricht weder den gewandelten Vorgaben des Schulrechts noch den gewandelten tatsächlichen Rahmenbedingungen der Schulpraxis.

Dies zeigt sich am Wandel des Schulauftrages:

- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (soft skills),
- Integrationsleistungen hinsichtlich von Schüler*innen mit Migrationshintergrund,
- inklusiver Unterricht mit Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf
  und
- Umgang mit Heterogenität in Schulen und Klassen zeigen, dass der Schulauftrag sich nicht mehr hauptsächlich an der Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte orientiert.

Als abschließende Einschätzung hebt Gusy hervor: „Vor diesem Hintergrund erscheint es zumindest sachwidrig, wenn nicht gar willkürlich, auch in Zukunft allein die Frage nach den vermittelten Bildungsinhalten zum Anknüpfungspunkt unterschiedlicher Lehrerbesoldung zu machen. Daraus zeigt sich: Die geforderte Begründung für eine Ungleichbehandlung lässt sich nicht mehr erbringen.“

GEW Positionen

- Die GEW Bayern fordert eine Anhebung der Eingangsbesoldung für alle Lehrämter auf A 13 beziehungsweise für Tarifbeschäftigte auf E 13. Lediglich ein Teil der dort Beschäftigten erhält, abhängig von dienstlichen Beurteilungen, eine Zulage oder A 13. Die Arbeit als Grund- und Mittelschullehrer*in muss attraktiver gestaltet werden.

- **25. Oktober 2017:** Mit einer Kundgebung machte die GEW Bayern in der Münchener Fußgängerzone für A 13 für alle mobil. Hingewiesen wurde auf die Unterstützung der Forderung nach gerechterer Bezahlung für Grund- und Mittelschullehrer*innen durch den Bayerischen Elternverband (BEV) und durch Vertreter*innen aller Oppositionsparteien im Bayerischen Landtag.

- Pressemitteilung vom **18. Juli 2018:** Die GEW Bayern berichtet über die Entscheidung der CSU-Landtagsfraktion, an der ungleichen Bezahlung der Lehrkräfte festzuhalten. In drei Ausschüssen, einschließlich des Bildungsausschusses, wurde ein entsprechender Antrag jeweils mit den Stimmen der CSU abgelehnt.

- **9. Oktober 2018**: Die GEW Bayern startete den Aktionszeitraum im Jahr 2018 mit einer Postkartenaktion. Drei verschiedene Motive weisen auf den Equal Pay Day der Grund- und Mittelschullehrer*innen am 14. November 2018 hin. Eine Postkarte ist an das Kultusministerium adressiert und soll von den Mitgliedern und Sympathisant*innen an den neuen Kultusminister versandt werden. Damit will die GEW Herrn Piazolo zeigen, wie ernst es mit ihrer Forderung nach gleichem Geld für gleichwertige Arbeit ist.

- Am **11. Juli 2019** traf sich eine GEW-Delegation mit den sozial- und bildungspolitischen Vertreter*innen der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag, um ins Gespräch zu kommen und bildungspolitische Grundpositionen auszutauschen. Es ging unter anderem um die katastrophale Personalsituation an den Grund-, Mittel- und Förderschulen Bayerns und um die zunehmende Arbeitsbelastung und Arbeitsverdichtung, auch an Gymnasien und Realschulen. Weitere Themen waren die von der GEW geforderte Eingangsbesoldung A 13 auch für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen, das Beenden des Befristungsunwesens, Ganztag und Digitalisierung. Bei dem intensiven Gedankenaustausch zeigte sich, dass es zwischen SPD und GEW viele übereinstimmende Positionen gibt.

- Auf einer Pressekonferenz am **24. Juli 2019** in München, fordert die GEW unter anderem als Sofortmaßnahme den Lehrer*innenberuf attraktiver machen: A 13 als Eingangsbesoldung für alle, Aufstiegsmöglichkeiten wie am Gymnasium für alle Lehrämter, höhere Besoldung für Fach- und Förderlehrer*innen, Höhergruppierung für Heilpädagogische Förderlehrer*innen, Heilpädagogische Unterrichtshilfen und Werk lehrer*innen.

- Im **Oktober 2019** trafen sich Kolleg*innen der GEW Bayern zu einem intensiven Austausch zur Schulpolitik in Bayern mit der bildungspolitischen Sprecherin der Landtagsfraktion der Freien Wähler, Eva Gottstein. Sie ist zudem stellvertretende Vorsitzende des Bildungsausschusses. Das vorherrschende Thema des Gesprächs war der Lehrkräftemangel an Grund-, Mittel- und Förderschulen und die daraus resultierende Arbeitsüberlastung der Kolleg*innen. Gottstein stellte fest, dass ihrer Wahrnehmung nach „der Druck groß“ sei, „dass wir auf A 13 kommen“. Auch zu einer Reform für eine flexiblere Ausbildung der Lehrer*innen gebe es in der Fraktion entsprechende Vorschläge. Beide Seiten waren sich einig, dass Maßnahmen für die Ausbildung von mehr Fachlehrer*innen notwendig sind.

- Auf neun Kundgebungen von **Januar bis Februar 2020** demonstrierte die GEW gegen das „Piazolo-Paket“ in ganz Bayern. Beispielsweise kamen 2.000 aufgebrachte Lehrkräfte, Eltern und Unterstützer*innen am 7. Februar 2020 in Nürnberg zusammen, um ihrem Unmut Luft zu machen. Rund 1.000 Vertreter*innen demonstrierten am 14. Februar 2020 stark und laut in Augsburg.

- Der bayerische Kultusminister Piazolo will Lehrer an Grund- und Mittelschulen aufgrund des Lehrermangels länger arbeiten lassen. Diejenigen, die jünger als 58 Jahre sind, sollen im Rahmen eines Arbeitszeitkontos vorübergehend 29 statt 28 Unterrichtsstunden pro Woche zu halten. In fünf Jahren soll die Mehrarbeit dann ausgeglichen werden. Zudem dürfen Förderschullehrer im Rahmen einer Antragsteilzeit höchstens noch auf 23, Grund- und Mittelschullehrer auf 24 Wochenstunden reduzieren. Ein vorzeitiger Ruhestand wird künftig in der Regel erst ab 66 Jahren erlaubt. Längere Auszeiten, sogenannte Sabbat-Jahre, werden nicht mehr genehmigt.[11]

- **Der Aufruhr in den Kollegien ist groß.** Die Forderungen der GEW: A 13/E 13 für alle Lehrkräfte in der Grund- und Mittelschule als Einstiegsgehalt sowie das Angleichen der Gehälter für Fach- und Förderlehrkräfte.

11 https://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/6827/neue-massnahmen-ermoeglichen-sichere-unterrichtsversorgung.html

1.3 Berlin

Auf einen Blick

- Mit dem Lehrkräftebildungsgesetz von 2014 wurde die Studiendauer der Lehrämter angeglichen. Auf dieser Grundlage erfolgt seit 2017 die gleiche Besoldung bzw. tarifliche Eingruppierung von Lehrkräften verschiedener Schulformen.
- Berlin beschäftigt neue Lehrkräfte grundsätzlich im Angestelltenverhältnis.
- Seit dem **Schuljahr 2017/18** werden alle Grundschullehrkräfte, die nach dem neuen Lehrkräftebildungsgesetz ab August 2014 ihr Referendariat begonnen haben, nach E 13 vergütet.
- Gemeinsam mit Bildungssenatorin Sandra Scheeres (SPD) verkündete die GEW Berlin auf einer Pressekonferenz am 8. Mai 2018 die Höhergruppierung aller Grundschullehrkräfte in die Entgeltgruppe E 13 zum **1. August 2019**.
- In die Höhergruppierung werden auch alle Lehrkräfte mit einem Wahlfach an anderen Schulformen, die „Lehrkräfte unterer Klassen“ und die Sonderschullehrkräfte mit DDR-Ausbildung einbezogen.
- Der Berliner Senat beschloss am **18. Dezember 2018** die Änderung der Bildungslaufbahnverordnung und schaffte damit die rechtlichen Grundlagen für die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe E 13 bzw. den Laufbahnwechsel in das Amt A 13.

Status Quo

Das Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrer*innen im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz – LbiG)[12] in der Fassung vom **7. Februar 2014** sieht das Studium und den Vorbereitungsdienst in der Form der Berliner Schulstruktur vor. Es werden (nur noch) drei Lehrämter in Berlin ausgebildet: Das Lehramt an **Grundschulen**, Lehramt an **Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien** sowie das Lehramt an **beruflichen Schulen** (§2 Absatz 2 LbiG). Es wird kein Lehramt für Sonderpädagogik angeboten, in allen Lehrämtern können sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden (§5 LbiG). Das Lehramtsstudium schließt mit einem Bachelor of Education (3 Jahre = 6 Semester) und einem darauf aufbauenden Master of Education (2 Jahre = 4 Semester) mit insgesamt 300 ECTS-Punkten (§5 Absatz 1 LbiG). Das darauffolgende Referendariat ist für alle Lehrämter auf 18 Monate angelegt (§10 Absatz 1 LbiG).

Das aktuelle Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG)[13] wurde zuletzt am **9. April 2019** geändert. Nach §17 Absatz 1 SchulG, gliedert sich die Schule in Berlin nach Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten. Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bilden die Primarstufe (Grundschule), die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sekundarstufe I; die gymnasiale Oberstufe und die beruflichen Schulen bilden die Sekundarstufe II. Das Schulgesetz sieht die Schulformen Grundschule, weiterführende allgemeinbildende Schulen (Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien), Berufliche Schulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderschulen) vor. Grundschulen, ISS und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können organisatorisch und pädagogisch als Verbund auftreten.

Besoldungsrechtliche Zuordnungen

Berlin beschäftigt neue Lehrkräfte grundsätzlich im Angestelltenverhältnis. Die Vergütung angestellter Lehrkräfte in Berlin erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder und des TV EntgO-L, der wiederum auf die laufbahn- und besoldungsrechtlichen Regelungen für den Schuldienst Bezug nimmt. Berlin zahlt aufgrund seines Lehrer*innenmangels allen Berufsanfänger*innen mit voller Lehramtsbefähigung übertariflich von Anfang an die höchste Erfahrungsstufe 5 (auch „Stufe-5-Regelung“ genannt; sonst wird jene Stufe erst nach 10 Jahren erreicht). Wenn verbeamtete Lehrer*innen aus einem anderen Bundesland nach Berlin wechseln, behalten die Lehrkräfte ihren Beamtenstatus

12 http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=LehrBiG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true.
13 http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true.

– nur wenn sie bereits fünf Jahre verbeamtet waren – und werden nach Anlage I Landesbesoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG)[14] besoldet.

Aktuelle Auseinandersetzungen im Überblick: Die wichtigsten Punkte

Gemeinsame Erklärung zur Entwicklung der Bezüge der tarifbeschäftigten Lehrkräfte

Die GEW Berlin baute über mehrere Jahre mit Streik und Protestaktionen politischen Druck auf. Am **29. August 2016** unterzeichneten der Senator für Finanzen und die GEW Berlin eine gemeinsame Erklärung zur Entwicklung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte im Land Berlin. Im Gegenzug sagte die GEW Berlin zu, ihren Streikaufruf für die Woche vom 5. bis 9. September 2016 zurückzunehmen. Das Land Berlin und die GEW Berlin fanden damit einen gemeinsamen Weg, die Auseinandersetzung über die Entwicklung der Bezüge der tarifbeschäftigten Lehrkräfte im Land Berlin, zumindest vorläufig, zu beenden.

Die wichtigsten Vereinbarungen im Überblick:

- Es wurde vereinbart, dass der Senator für Finanzen und die Senatorin für Bildung, Jugend und Familie (BJF) folgenden Vorschlag in die Koalitionsgespräche für die folgende Wahlperiode einbringt: Ab dem Schuljahr 2017/18 ist für Lehrkräfte mit einer nach dem Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014 erworbenen Befähigung für das Lehramt an Grundschulen die Besoldungsgruppe A 13 als Eingangsamt vorzusehen (was im Tarifbeschäftigtenverhältnis zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 führt). Sie setzen sich ferner dafür ein, Grundschullehrkräften, die ihre Lehramtsbefähigung nach früheren gesetzlichen Regelungen erworben haben, durch zeitnahe Fort- und Weiterbildungsangebote ebenfalls das Erreichen dieser Entgeltgruppe zu ermöglichen.

- Hierfür ist eine Änderung des Laufbahnrechts und der Bildungslaufbahnverordnung notwendig. Zudem soll eine Fortbildungsverordnung erlassen werden.

- Der Senator für Finanzen und die Senatorin für BJF sehen ferner die Möglichkeit, generell zuzulassen, dass bei sogenannten Nichterfüller-Lehrkräften ein gegenüber der tarifvertraglichen Einstufung um eine Stufe höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt wird, sofern dafür tarifvertraglich (§16 Abs. 5 TV-L) geforderte Voraussetzungen erfüllt sind.

- Darüber hinaus wird sich der Senat bemühen, die „Stufe-5-Regelung“ für sog. Erfüller-Lehrkräfte auch nach dem Jahr 2017 fortsetzen zu können, und sich dafür in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einsetzen. Über Alternativen für Lehrkräfte, die sich bereits in der Endstufe ihrer Entgeltgruppe befinden, werden der Senator für Finanzen und die GEW Berlin im Gespräch bleiben; das Thema wird auch in Koalitionsgespräche für die kommende Wahlperiode eingebracht.

Umsetzung der Vereinbarungen im Frühsommer 2017

Der neue rot-rot-grüne Senat löste die oben genannten Vereinbarungen mit einem novellierten Besoldungsgesetz ein. Der Berliner Senat beschloss am **10. Mai 2017**, den Entwurf des Gesetzes über die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Lehrkräftebildungsgesetzes (Drucksache 18/0335, 10. Mai 2017[15]) ins Abgeordnetenhaus einzubringen. Die Vorlage wurde am 15. Juni 2017 vom Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie angenommen. Die Änderungen sind zum 30. Juli 2017 in Kraft treten. Die Vereinbarungen zwischen der GEW Berlin, dem Senator für Finanzen und der Senatorin für BJF spiegeln sich wie folgt wider:

A. Problem

1. Wegen der erheblich gestiegenen Anforderungen an die Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen und der sich hieraus ergebenden verlängerten Ausbildung nach dem Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014 ist es angemessen, Lehrkräfte mit dem neuen „Lehramt an Grundschulen“ der Besoldungsgruppe A 13 zuzuordnen.

2. Die Zuordnung von Lehramtsabschlüssen anderer Bundesländer zu einem der drei neuen Lehrämter nach dem LBiG führt zu einer Benachteiligung der nach dem alten LBiG ausgebildeten Bestandslehrkräfte.

3. Die Besoldung von Konrektorinnen und Konrektoren sowie Zweiten Konrektorinnen und Zweiten Konrektoren ist aufgrund der gewachsenen Anforderungen nicht mehr angemessen.

B. Lösung

Es wurde ein neues Amt „Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen“ in der Besoldungsgruppe A 13 geschaffen. Als Folgeänderung wurde die Regelung über die Zuordnung von Lehrkräften anderer Bundesländer zu einem Lehramt in §14 Absatz 2 Lehrkräftebildungsgesetz geändert.

14 http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/30x/page/bsbeprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=2&numberofresults=58&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BesGBE1977V32P1&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint.

15 https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-0335.pdf.

Die Ämter „Konrektor“ und „Zweiter Konrektor“ wurden – differenziert nach Laufbahnzweigen mit dem Einstiegsamt „A 12“ und dem Einstiegsamt „A 13“ – jeweils einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet.

Parallel wurde eine Änderung der Bildungslaufbahnverordnung vorgenommen, die gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetz in Kraft getreten ist. In dieser sollen die Lehrkräfte mit den neuen Lehrämtern nach dem Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014 Laufbahnzweigen zugeordnet, ein neuer Laufbahnzweig „Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen“ eingerichtet und eine Qualifikation und Erwerbsbiographie berücksichtigende Möglichkeit für Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung als „Lehrer“ geschaffen werden, das Amt der „Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen“ bzw. eine entsprechende Vergütungsgruppe zu erhalten und in den entsprechenden Laufbahnzweig zu wechseln.

GEW Positionen und weitere Forderungen

- **10. Mai 2017:** Die GEW Berlin wertete die Höhergruppierung der Grundschullehrkräfte in Berlin als historischen Erfolg mit bundesweiter Signalwirkung. Die Landesvorsitzende Doreen Siebernik machte in diesem Zuge deutlich, dass Grundschullehrkräfte, die nach älteren Regelungen ihre Ausbildung beendet haben ebenso unter Anerkennung ihrer Berufserfahrung höhergruppiert werden sollen: „Die dafür notwendigen Regelungen müssen nun zeitnah und unkompliziert in Kraft gesetzt werden.“

- **22. Juni 2017:** Die GEW Berlin kritisierte das Vorgehen des Senats bei der geplanten Höhergruppierung der Grundschullehrkräfte und forderte die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie[16] auf, die Inhalte der rot-rot-grünen Koalitionsvereinbarung unverzüglich umzusetzen. In einem Dringlichkeitsantrag zum Entwurf der Bildungslaufbahnverordnung (verabschiedet von der Landesdelegiertenversammlung der GEW Berlin, vom 22. Juni 2017) forderte die GEW die „zeitnahe Höhergruppierung der Kolleg*innen, die nach älteren rechtlichen Regelungen ausgebildet wurden“ und „die Anerkennung der beruflichen Erfahrungen dieser Kolleg*innen bei der Höhergruppierung“.

- Seit Herbst 2016 führte die GEW Berlin Gespräche mit den zuständigen Verwaltungen und den politisch Verantwortlichen zur Umsetzung der Erklärung mit dem Finanzsenator aus dem August 2016. Besprochen wurde ein System, nach dem der Aufstieg bei Erreichen einer bestimmten Punktzahl in drei Kategorien (berufliche Erfahrung, ausgeübte Funktionen und absolvierte Fortbildungen) erfolgen soll. Drei Monate später als angekündigt legte die Senatsbildungsverwaltung im Juni 2017 eine Bildungslaufbahnverordnung (BLVO) und eine Fortbildungsverordnung (FoBiFo) vor. „Die beiden Verordnungen enthalten nun keinerlei Regelungen zum Aufstieg der Grundschullehrkräfte, die nach älteren rechtlichen Regelungen ausgebildet wurden“, erläuterte Udo Mertens, Leiter des Vorstandsbereichs Beamten-, Angestellten- und Tarifpolitik. Die Lehrkräfte für untere Klassen mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR sollten nun plötzlich nicht erfasst werden.

- Die Kritik der GEW Berlin an dem Entwurf der Bildungslaufbahnverordnung:
  - Udo Mertens zu dem Entwurf der neuen Bildungslaufbahnverordnung, der ohne die gefundenen Kompromisse erschien (bbz 1/18): „Aus dem Hause des Finanzsenators waren die Hürden immer höher gebaut worden. Der Finanzsenator verfolgte offenkundig die Absicht, sich nicht mehr an die gemeinsame Erklärung aus dem Sommer zu halten, sondern die Höhergruppierung der noch ausstehenden 6.000 Grundschullehrkräfte in die Länge zu ziehen. Folgerichtig waren im Haushaltsentwurf des Senats auch nur Mittel für die Höhergruppierung von 2.000 Stellen vorgesehen.
  - Die GEW Berlin fordert die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie auf,
    1. auch Lehrkräfte mit einer Laufbahnbefähigung gemäß §§5a (LuK),7a (Sonderschullehrkräfte Ost) SchLVO a. F. von der Höhergruppierung zu erfassen.
    2. Lehrkräfte, die zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert haben, sollen wie bisher eine Zulage bezahlt bekommen.
    3. insbesondere den Lehrkräften mit den Voraussetzungen für die Laufbahn gemäß §5a SchLVO a. F., welche bisher die beförderungsrelevanten Fortbildungen für die Klassen 5 und 6 gemäß §25 Abs. 3 SchLVO a. F. aus verschiedenen Gründen nicht absolvieren konnten, diese Möglichkeit praktisch neu zu eröffnen.

Eine unkomplizierte Höhergruppierung nach dem Vorbild Brandenburgs

- **24. November 2017:** Nach der Entscheidung der Brandenburgischen Landesregierung, alle Grundschullehrer*innen vom 1. Januar 2018 an eine Besoldungsgruppe höher einzustufen, war Bildungssenatorin Sandra Scheeres (SPD) im Zugzwang. Berlin be-

16 Bis Dezember 2016 verantwortete die Behörde auch den Bereich der Wissenschafts- und Hochschulpolitik, der jedoch in die Zuständigkeit der Berliner Senatskanzlei wechselte.

schloss zwar vor einem Jahr als erstes Bundesland, Grundschullehrer*innen besser zu bezahlen, dies wurde zunächst aber nur für jene Lehrkräfte festgelegt, die nach dem neuen Lehrkräftebildungsgesetz ausgebildet worden sind. Scheeres sagte dazu, dass sie Finanzsenator Matthias Kollatz-Ahnen (SPD) aufgefordert habe zu prüfen, ob dieses Vorgehen auch in Berlin möglich sei.

- Am **29. November 2017** verkündete Bildungssenatorin Scheeres (SPD), zusätzlich 150 Millionen Euro im Doppelhaushalt 2018/19 für die Bildung bereitzustellen. Darunter fanden sich auch die nötigen Haushaltsmittel zur Höhergruppierung aller 6.000 Grundschullehrkräfte. Unter ihnen auch die Kolleg*innen mit bestimmten DDR-Ausbildungen, die sogenannten Lehrkräfte unterer Klassen, die bis dato von der Höhergruppierung ausgenommen bleiben sollten. Bereits am Tag zuvor erklärte Bildungssenatorin Scheeres in einem Brief an die GEW Berlin, dass sie sich gegenüber dem Finanzsenator für eine unkomplizierte Höhergruppierung nach dem Vorbild Brandenburgs einsetzen werde. Die Umsetzbarkeit hänge jedoch am Finanzsenator.

- Gemeinsam mit Bildungssenatorin Sandra Scheeres verkündete die GEW Berlin auf einer Pressekonferenz am **8. Mai 2018** in der Senatsbildungsverwaltung, die Höhergruppierung aller Grundschullehrkräfte in die Entgeltgruppe 13 zum 1. August 2019.
  - Lehrkräfte, die mindestens vier Jahre an einer Grundschule oder auch im Grundschulteil einer Integrierten Sekundarschule gearbeitet und insgesamt 30 Stunden Fortbildung absolviert haben, steht der Laufbahnwechsel von A 12/E 11 nach A 13/E 13 offen. Nach dem Laufbahnwechsel besteht innerhalb von drei Jahren eine Fortbildungsverpflichtung von weiteren 30 Stunden. Der Wechsel bedeutet für Tarifbeschäftigte eine monatliche Vergütung von rund 5.300 Euro.
  - Rund 5.600 Lehrkräfte werden von der neuen Regelung profitieren. Inbegriffen sind 1.300 Lehrkräfte unterer Klassen (LuK) sowie Sonderschullehrkräfte mit DDR-Ausbildung, die sich in der Besoldungsgruppe A 12/E 11 befinden. Für Lehrkräfte unterer Klassen, die derzeit nach A 11/E 10 vergütet werden, soll zunächst die Beförderung nach A 12 ermöglicht werden.

Höhergruppierung der Grundschullehrkräfte: Es ist geschafft!

Nach langjährigen Auseinandersetzungen und Verhandlungen zwischen der GEW und dem Land Berlin hat der Berliner Senat am 18. Dezember 2018 die Änderung der Bildungslaufbahnverordnung beschlossen und damit die rechtlichen Grundlagen für die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 13 bzw. den Laufbahnzweigwechsel in das Amt A 13 geschaffen.

Dadurch können in Entgeltgruppe 11 eingruppierte bzw. nach A 12 besoldete Lehrkräfte

- mit einer vollen Laufbahnbefähigung für ein Lehramt A 12,
- als Diplomlehrer*innen nach dem Recht der DDR mit einem Fach der Berliner Schule oder mit einer Ausbildung als Sonderschullehrer*in nach dem Recht der DDR, denen für eine volle Laufbahnbefähigung für ein Lehramt A 12 nur die Bewährungsfeststellung fehlt, und
- mit einer Ausbildung als Lehrer*in für untere Klassen nach dem Recht der DDR

seit dem **1. August 2019** einen Antrag auf Anerkennung der Befähigung für den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen nach § 8a Bildungslaufbahnverordnung (A 13) bzw. auf Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 13 stellen, wenn Lehrkräfte die folgenden Voraussetzungen erfüllt haben:

- mindestens vier Jahre an einer öffentlichen oder anerkannten privaten Schule tätig gewesen sein und
- sich in ihrer Tätigkeit bewährt haben und
- sich im Umfang von 30 Zeitstunden seit 2004 fortgebildet haben oder als Schulberater*in, Seminarleiter*in, Fachseminarleiter*in tätig gewesen sein oder ein von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung angebotenes ergänzendes oder erweiterndes Studium absolviert haben oder die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifikation/einem Lehrgang nach der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin nachweisen.

Lehrer*innen für untere Klassen, die noch in der Entgeltgruppe 10 eingruppiert sind oder nach A 11 besoldet werden, hatten die Möglichkeit, das Interesse an einer einjährigen Fortbildung zu bekunden. Sobald diese

absolviert wurde und außerdem eine insgesamt sechsjährige Bewährungszeit als Lehrer*in nachgewiesen werden konnte, werden Lehrkräfte auf Antrag zunächst nach EG 11 höhergruppiert bzw. nach A 12 befördert. Nach einem weiteren Jahr können sie nach EG 13 höhergruppiert bzw. nach A 13 befördert werden. Der erste Schritt war hier die Abgabe des Interessenbekundungsformulars zur Fortbildung bis zum **18. März 2019**.

Auch Funktionsstelleninhaber*innen, welche bisher die Befähigung für den Laufbahnzweig der Lehrer*in (Eingangsamt A 12) haben, konnten den Antrag auf Anerkennung der Befähigung für den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen stellen.

Sonderfälle DDR-Lehrer*innen

- Das Antragsformular der Senatsbildungsverwaltung ist etwas irritierend, soweit es bisher in EG 11 eingruppierte Diplomlehrer*innen nach dem Recht der DDR mit einem Fach der Berliner Schule oder mit einer Ausbildung als Sonderschullehrer*in nach dem Recht der DDR betrifft, denen zur vollen Laufbahnbefähigung A 12 nur die Bewährungsfeststellung fehlt. Diese Kolleg*innen haben gemäß Abschnitt 5 Ziffer 1 der Anlage zum TV EntgO-L auf Antrag ebenfalls einen Höhergruppierungsanspruch nach EG 13, sofern sie die oben genannten Bewährungs- und Fortbildungsvoraussetzungen erfüllen. Diese rechtliche Bewertung der GEW hat die Senatsbildungsverwaltung auf Nachfrage schriftlich bestätigt.

- Auf der Website der Senatsbildungsverwaltung findet sich ebenfalls kein Hinweis für die Lehrkräfte mit der Ausbildung als Diplomlehrer*in nach dem Recht der DDR mit einem Fach der Berliner Schule oder als Sonderschullehrer*in nach dem Recht der DDR, denen für eine volle Laufbahnbefähigung für ein Lehramt A 12 nur die Bewährungsfeststellung fehlt und die nur deshalb noch in EG 10 eingruppiert sind, weil sie es bei Inkrafttreten des TV EntgO-L versäumt haben, bis zum 31. Mai 2017 den Antrag auf Höhergruppierung in die EG 11 zu stellen. Diese Lehrkräfte können nach Auffassung der GEW Berlin nun bei Vorliegen der Bewährungs- und Fortbildungsvoraussetzungen gemäß § 29a Abs. 6 und 7 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L innerhalb eines Jahres die Höhergruppierung in die EG 13 ab dem 1. August 2019 beantragen.

1.4 Brandenburg

Auf einen Blick

- Mit der Verabschiedung des neuen Lehrerbildungsgesetzes im **Jahr 2012** fand eine Angleichung der Studiendauer der Lehrämter statt.
- Verhandlungen zwischen der GEW Brandenburg und der Landesregierung führten zu dem Ergebnis, dass Lehrkräfte mit den Lehrämtern für die Sekundarstufe I und das schulstufenübergreifende Lehramt Sekundarstufe I/ Primarstufe seit **1. August 2017** nach A 13/E 13 bezahlt werden. Die Eingruppierung gilt auch für vergleichbare Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der DDR. Gleichzeitig strich das Land Brandenburg den bisher für die Eingruppierung notwendigen Verwendungsanspruch.
- Im Rahmen weiterer Attraktivitätsgespräche im **November 2017** wurde festgelegt: Spätestens zum 1. August 2020 werden alle Lehrkräfte, die bisher in A 11 bis A 12 eingruppiert sind, in die Besoldungsgruppe A 13 gehoben. Dabei ist die Gleichstellung der Lehrer*innen im Land Brandenburg im Fokus der Verhandlungen gewesen; neben den neuen Lehrämtern werden auch die Lehrkräfte mit den Abschlüssen der DDR gleichbehandelt.
- Der Landtag hat mit dem Besoldungsgesetz 2018 die vorangegangenen Vereinbarungen mit der GEW zur Hebung der Lehrkräfte gesetzlich umgesetzt.
- Zum **1. Januar 2019** wurden vor allem in den Bereichen Grundschule und Sekundarstufe I viele Lehrkräfte in die A 13/E 13 bzw. in die A 12/E 11 gehoben. Gleichzeitig wird die Beförderung der Grundschullehrkräfte (LUK) von A 12 nach A 13 bzw. E 11 nach E 13 zum 1. August 2020 gesetzlich vorgenommen.
- Seit dem **1. August 2020** sind alle Lehrkräfte mit einer Lehrberechtigung nach dem Recht der ehemaligen DDR (LUK) in die Besoldungsgruppe A 13/ Entgeltgruppe E 13 befördert worden.
- Aktuell arbeitet die GEW Brandenburg an Vorschlägen für eine beamtenrechtliche Laufbahn für Lehrkräfte mit Seiteneinstieg.

Status Quo

Seit 2012 werden die folgenden Lehrämter in Brandenburg ausgebildet: Das Lehramt **Primarstufe**, Lehramt **Sekundarstufe I und II** (allgemeinbildende Fächer), Lehramt **Sekundarstufe II** (berufliche Fächer) und das Lehramt **Förderpädagogik** (§2 Absatz 1 Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG)[17]. Das Lehramtsstudium schließt für alle mit einem Bachelor of Education (3 Jahre = 6 Semester) und einem darauf aufbauenden Master of Education (2 Jahre = 4 Semester) mit insgesamt 300 ECTS-Punkten (§3 Absatz 2 BbgLeBiG). Das darauffolgende Referendariat ist auf 18 Monate angelegt (§5 Absatz 2 BbgLeBiG).

Die Schulen im Land Brandenburg sind nach Schulstufen und Jahrgangsstufen gegliedert. Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bilden die Primarstufe, die Leistungs- und Begabungsklassen sowie die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe sowie die beruflichen Schulen die Sekundarstufe II (§16 Absatz 1 Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG in der Fassung vom 2. August 2002)[18]. Nach §16 Absatz 2 BbgSchulG sind die Schulformen:

1. die Grundschule,
2. als weiterführende allgemein bildende Schulen
   a. die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule),
   b. das Gymnasium und
   c. die Oberschule,
3. das Oberstufenzentrum (...),
4. die Förderschule und
5. die Schule des Zweiten Bildungsweges (...)

Die Schulformen mit Ausnahme des Oberstufenzentrums sind allgemein bildende Schulen. Oberstufenzentren werden in Abteilungen gegliedert.

17 https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbglebig.
18 https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg.

Besoldungsrechtliche Änderungen im Juni 2017

Am **29. Juni 2017** wurde das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2017 im Brandenburgischen Landtag verabschiedet. Es setzt die Verhandlungsergebnisse zwischen dem Vorsitzenden der GEW Brandenburg, Günther Fuchs, und der Landesregierung um. Es wurde beschlossen, dass Lehrkräfte mit den Lehrämtern für die Sekundarstufe I und das schulstufenübergreifende Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe ab **1. August 2017** nach A 13/E 13 bezahlt werden. Aufgrund eines Mangels an Lehrkräften, sah die Brandenburgische Landesregierung (rot-rote Koalition) eine Notwendigkeit darin, beim Einstiegsgehalt konkurrenzfähig zu bleiben und neue Lehrer*innen mit mehr Geld ins Land zu locken. So mussten am 16. Mai 2017 beispielsweise noch rund 450 von 1.150 offenen Stellen für das Schuljahr 2017/18 besetzt werden.

Ein wichtiger GEW-Erfolg liegt darin, dass die Eingruppierung auch für vergleichbare Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der DDR gilt. Gleichzeitig strich das Land Brandenburg den bisher für die Eingruppierung notwendigen Verwendungsanspruch. Damit wurde das Problem gelöst, dass aufgrund der früheren stufenübergreifenden Lehrämter ein Großteil von Lehrkräften mit einer Befähigung für die Sekundarstufe I und Primarstufe im Bereich der Grundschulen eingesetzt ist und bei Beibehalten der bisherigen Verwendungsregelung nicht zu den Begünstigten gehört hätte. So können weitgehend alle Lehrkräfte mit entsprechender Befähigung für die Sekundarstufe I, ungeachtet ihres Einsatzes, in das höhere Eingangsamt überführt werden.

Änderungen durch das Brandenburgische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018 (BbgBVAnpG) zur Anpassung des Brandenburgischen Besoldungsgesetz (Bbg-BesG), veröffentlicht: 10. Juli 2017[19].

Durch Artikel 2 des o.g. Änderungsgesetzes ergeben sich wesentliche Änderungen in der Anlage 1 zum BbgBesG – Besoldungsordnung A und im Anhang – künftig wegfallende Ämter. Maßgebliche Veränderungen sind:

- Hebung der Eingangsämter für alle Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für den Bereich der Sekundarstufe I

Die Eingangsämter aller Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I, die bisher in der BesGr. A 12 eingestuft waren, werden in die jeweiligen Eingangsämter der BesGr. A 13 gehoben. Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen zu den A 13 Beförderungsämtern (40 Prozent der Stellen) gestrichen (siehe Auszug BbgBesG – Anlage 1 Besoldungsordnung A).

Die bisher strikte besoldungsrechtliche Verwendungsregel („entsprechende“ oder „überwiegende“ Verwendung in der Sekundarstufe I) wurde aufgegeben und in eine verwendungsunabhängige Regelung überführt mit der Folge, dass ausschließlich die Befähigung unabhängig von der Verwendung an einer bestimmten Schulform oder Schulstufe maßgeblich ist.

Lehrkräfte in Besoldungsgruppe A 13 (neu)

Ab dem 1. August 2017 werden alle Lehrkräfte mit den nachstehenden Lehramtsbefähigungen nach den 1. Juni 2013 geltenden Lehrerbildungrechtlichen Vorschriften in das höhere Eingangsamt der BesGr. A 13 eingestuft.
Auszug BbgBesG – Anlage 1 Besoldungsordnung A:
Die bisherige Fußnote 3 (Beförderungsamt) wird durch die neue Fußnote 2 „Als Eingangsamt“ ersetzt.

Lehrerin, Lehrer
- mit der Befähigung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen [2)]
- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (allgemeinbildende Fächer) bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I [2)]
- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (allgemeinbildende Fächer) bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I [2)]

Studienrätin, Studienrat
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung
- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II und entsprechender Verwendung
- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)

2) Als Eingangsamt.

Hiervon sind auch Lehrkräfte erfasst, deren außerhalb des Landes Brandenburg erworbene Befähigung einem Brandenburgischen Lehramt zugeordnet werden kann (§§2,

19 https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_I_14_2017.pdf.

13, 14, 18 BbgLeBiG). Ebenfalls erfasst werden Lehrkräfte, die nach §18 BbgLeBiG dem Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II zugeordnet und überwiegend in der Sekundarstufe I verwendet wurden und als Lehrer*innen in die BesGr. A 12 eingestuft waren (diese Lehrkräfte werden bei überwiegender Verwendung im Bereich der Sekundarstufe II als Studienräte in die BesGr. A 13 eingestuft).

Lehrkräfte in der Besoldungsgruppe A 13 (kW)

Die Anlage zu den Besoldungsordnungen A und B – künftig wegfallende Ämter – wurde ebenfalls geändert. Folgende Ämter sind davon betroffen:

Lehrerin, Lehrer
- als Lehrerin oder Lehrer im allgemeinbildenden Schulunterricht, soweit nicht anderweitig eingereiht [3) 4)]
- mit einer Lehrbefähigung im berufstheoretischen Unterricht bei entsprechender Verwendung [5)]
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung [1)]
- mit der Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I [1)]

Studienrätin, Studienrat
- im Unterricht in der Sekundarstufe II [6)]
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung

1) Als Eingangsamt; dies gilt auch für Diplomlehrer im Sinne der Vorbemerkung Nummer 2.1 zu den Besoldungsordnungen A und B mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und mit Zusatzstudium und Diplomabschluss als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung.

3) Als Eingangsamt für Lehrerinnen und Lehrer nach Fußnote 4 Buchstabe b und c zu Besoldungsgruppe A 12 kw.

4) Als Beförderungsamt für Lehrerinnen und Lehrer nach Fußnote 4 Buchstabe b zu Besoldungsgruppe A 12 kw, die spätestens seit dem 30. Juni 1995 im Unterricht in der Sekundarstufe II verwendet werden. Diese Lehrerinnen und Lehrer können in die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte übernommen werden, wenn sie nach ihrer Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit mindestens zwei Jahre in der Sekundarstufe II tätig waren und sich bewährt haben. Als Eingangsamt für Lehrerinnen und Lehrer nach Fußnote 4 Buchstabe b zu Besoldungsgruppe A 12 kw, die spätestens bis 31. Dezember 1996 mindestens drei Jahre in der Sekundarstufe II verwendet worden sind. Diese Lehrerinnen und Lehrer können in die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte übernommen werden, wenn sie nach ihrer Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit mindestens zwei Jahre in der Sekundarstufe II tätig waren und sich bewährt haben.

5) Als Eingangsamt für Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagogen und gleichgestellte Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung im Sinne der Vorbemerkung Nummer 2.1 zu den Besoldungsordnungen A und B. Lehrerinnen und Lehrer, die nach ihrer Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit mindestens zwei Jahre in einer Schule mit berufsbildenden Bildungsgängen tätig waren und sich bewährt haben, können in die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte übernommen werden.

6) Als Eingangsamt nur für folgende Lehrerinnen und Lehrer mit einer Lehrbefähigung im Sinne der Vorbemerkung Nummer 2.1 zu den Besoldungsordnungen A und B: Lehrer, Fachlehrer und Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen, für die Erweiterte Oberschule, mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe und für Lehrer, die nach den Fußnoten 4 und 5 in die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte übernommen werden.

Weitere maßgebliche Veränderungen sind (kurze Darstellung):

- Hebung aller funktionsbezogenen Beförderungsämter an Grundschulen

Leitungsstruktur an Grundschulen (neu)			
BesGr.	**Rektotin Rektor**	**Konrektorin Konrektor**	**2. Konrektorin 2. Konrektor**
A 15	> 360 Sch.	-	-
A 14Z	> 180–360 Sch.	> 360 Sch.	-
A 14	≤ 180 Sch.	> 180–360 Sch.	> 540 Sch.

- Hebung der funktionsbezogenen Beförderungsämter in der Primarstufenleitung an Oberschulen und Gesamtschulen

Die Beförderungsämter von Rektor*innen an einer Gesamtschule oder an einer Oberschule sind nunmehr wie folgt in der BesGr. A 14/A 14 Z ausgebracht (Auszug BbgBesG – Anlage 1 Besoldungsordnung A):

- als Leiterin oder Leiter des Primarstufenbereichs einer Gesamtschule oder einer Oberschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe
- als Leiterin oder Leiter des Primarstufenbereichs einer Gesamtschule oder einer Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe [3)]

3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Die Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe nach dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2017 verblieben zu diesem Zeitpunkt weiterhin in der Besoldungsgruppe A 12, während die funktionsbezogenen Beförderungsämter an Grundschulen angehoben werden:

a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
aa) Die Abschnitte „Konrektorin, Konrektor“, „Rektorin, Rektor“ und „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor“ werden gestrichen.
bb) Der Abschnitt „Lehrerin, Lehrer“ wird wie folgt gefasst:

„Lehrerin, Lehrer
- mit der Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe [1)]“

1) Als Eingangsamt.

Aktuelle Situation im Überblick: Die wichtigsten Punkte

Positionen der GEW Brandenburg und weitere Forderungen

Für die GEW Brandenburg war die Hebung von über 6.200 Lehrkräften in die Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe A 13/ E 13 ein wichtiger Etappenerfolg. Die Kampagne wurde mit dem Ziel fortgesetzt, dass alle Lehrkräfte (nicht nur ein Teil) in der Grundschule in die Besoldungsgruppe A 13 bzw. E 13 gehoben werden müssen. Hierzu gehörte die Forderung, dass für die nächste Hebung auch die Lehrkräfte mit dem Lehramt Primarstufe, Diplom-Lehrer*innen mit einem Fach und Lehrer*innen unterer Klassen (LUK, Bezeichnung DDR) umfasst bzw. berücksichtigt werden, um die Ungleichbehandlung der Abschlüsse der Lehrkräfte und die Ungleichbehandlung zwischen den Schulformen und Schulstufen aufzuheben.

Ergebnisse aus den weiteren Verhandlungen der Landesregierung und GEW Brandenburg

Kritik an der konkreten Umsetzung der Änderungen:
Die Hebung in das neue Eingangsamt bzw. die neue Entgeltgruppe löste eine umfangreiche Verwaltungstätigkeit aus. Die staatlichen Schulämter sind gefordert, die Personalunterlagen der betroffenen Lehrkräfte zu prüfen und eine entsprechende Änderungsmeldung an die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) zu übermitteln. Die GEW Brandenburg stellt sich darauf ein, dass es bei der schon jetzt vorhandenen Überlastung der Beschäftigten in den Personalstellen der Schulämter zu einer zeitlichen Verzögerung der Umsetzung kommen wird. Da nicht nur die Bezeichnung der Lehrämter, sondern auch die Abschlüsse der von der Hebung betroffenen Lehrkräfte sehr unterschiedlich sind, geht die GEW Brandenburg davon aus, dass in Einzelfällen individuelle Klärungen erfolgen werden müssen.

Weitere GEW-Forderungen waren bzw. sind:

- auch die noch fehlenden Lehrkräfte in die A 13/E 13 heben,
- die Entlastungen der lebensälteren Lehrkräfte,
- die Erhöhung der Attraktivität der Laufbahnen und
- Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte mit Seiten- und Quereinstieg.

Am **22. November 2017** wurde ein Stufenplan zur Hebung von weiteren über 4000 Lehrkräften zwischen der Landesregierung – konkret Innenminister Karl-Heinz Schröter (SPD) und Finanzminister Christian Görke (Die Linke) – und der GEW Brandenburg, vertreten durch Günther Fuchs, vereinbart. Diese Vereinbarungen wurden im Rahmen von sogenannten Attraktivitätsgesprächen (Gespräche zu aktuellen Fragen des öffentlichen Dienst- und Arbeitsrechts) zwischen der Landesregierung und Gewerkschaften beschlossen. Gegenstand der mehrmonatigen Verhandlungen war auch ein weitreichendes Tarif-Paket, um den Landesdienst in einigen Bereichen attraktiver zu machen und um den Umbau der Landesverwaltung voranzutreiben.

Im Rahmen der Attraktivitätsgespräche wurde vertraglich vereinbart: Ab 1. Januar 2019 werden alle Lehrkräfte, die bisher in A 12/E 11 eingruppiert waren, in die Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe A 12/E 13 gehoben. Lehrkräfte, die in A 11/E 10 eingruppiert waren, werden in die A 12/ E 11 gehoben. Spätestens zum **1. August 2020** werden alle Lehrkräfte, die dann in A 12/E 11 eingruppiert wurden bzw. sind, in die Besoldungsgruppe A 13/E 13 gehoben. Dabei ist die Gleichstellung der Lehrer*innen im Land Brandenburg im Fokus der Verhandlungen gewesen; neben den neuen Lehrämtern werden auch die Lehrkräfte mit den Abschlüssen der DDR gleichbehandelt. Da in bestimmten Regionen Quereinsteiger*innen in den Grundschulen bereits zwei Drittel aller Neueinstellungen ausmachen, wurden darüber hinaus weitreichende Regelungen zur Qualifizierung für Lehrkräfte mit Seiteneinstieg und entsprechende Unterstützungssysteme vereinbart. In den Verhandlungen wurde sich auch auf eine Verlängerung des TV Umbau geeinigt.

Übersicht der Vereinbarungen mit Bezugnahme auf den Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften 2018 (Drucksache 6/8947, Stand: 14. Juni 2018)[20].

Zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes werden in dem Gesetzentwurf Änderungen des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes, des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Landesbeamtengesetzes vorgenommen. Hierbei von besonderem Interesse sind diese Änderungen im Bereich des Besoldungsgesetzes:

a) Die Eingangsämter für Lehrkräfte mit der Befähigung für die Primarstufe sowie mit der Befähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR werden durch eine Änderung der Anlage 1 zu den Besoldungsordnungen A und B von der Besoldungsgruppe A 12/A 12 kw auf A 13/A 13 kw angehoben. Die vorhandenen Lehrkräfte mit dieser Befähigung werden durch einen neu geschaffenen §63a BbgBesG in die höheren Ämter überführt.

20 https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_8900/8947.pdf.

b) Die Eingangsämter für Lehrkräfte mit der Befähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR werden durch eine Änderung der Anlage 1 zu den Besoldungsordnungen A und B von der Besoldungsgruppe A 11 kw auf A 12 kw angehoben. Die vorhandenen Lehrkräfte mit dieser Befähigung werden durch einen neu geschaffenen § 63a BbgBesG in die höheren Ämter überführt. Zum Beginn des Schuljahres 2020/21 (1. August 2020) wird nach Ableistung einer Bewährungszeit eine Beförderungsmöglichkeit von der Besoldungsgruppe A 12 kw nach A 13 kw geschaffen.

Die Hebung der Lehrkräfte mit einer Befähigung für die Primarstufe sowie Lehrkräfte mit einer Befähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR erfolgt am 1. Januar 2019. Zum gleichen Zeitpunkt werden auch alle Lehrkräfte mit einer Befähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR, die in der Besoldungsgruppe A 11 kW eingruppiert sind, angehoben. In einem weiteren Schritt werden diese Lehrkräfte am 1. August 2020 in die Besoldungsgruppe A 13 kW befördert.

Änderungen ergeben sich außerdem auch für das Brandenburgische Schulgesetz:

§124a Absatz 3 Satz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Es wird für die Grundschule, die Gesamtschule, das Gymnasium, die Oberschule, die beruflichen Schulen und die Förderschule die Entgeltgruppe 13 festgelegt.

Für angestellte Lehrkräfte hat dies eine zeitgleiche Hebung auf der Grundlage des TV-L und des TV Entgeltordnung Lehrkräfte zur Folge. So werden angestellte Lehrkräfte zum 1. Januar 2019 von A 12/A 12 kW = E 11 in die Entgeltgruppe E 13 eingruppiert. Zum gleichen Zeitpunkt werden auch die Lehrkräfte, die nach A 11 kW = E 10 bezahlt werden in die Entgeltgruppe E 11 eingruppiert, um zum 1. August 2020 in die Entgeltgruppe E 13 eingruppiert zu werden. Angestellte Lehrkräfte, die von den Regelungen der Hebungen durch die Veränderung des Referenzsystems profitieren, werden entsprechend den Regelungen des TV-L und des TV Entgeltordnung Lehrkräfte höher eingruppiert.“

Landtag beschließt Besoldungsgesetz 2018 und setzt Vereinbarung zur Hebung der Lehrkräfte um

- In der letzten Beratung des Landtages haben die Abgeordneten des Brandenburger Landtages nach zweiter und dritter Lesung das Besoldungsgesetz 2018 beschlossen. Der zeitliche Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde durch Änderungen im Bereich der Polizei wesentlich verzögert. Das beschlossene Gesetz ist mit Wirkung **1. Januar 2019** in Kraft getreten. Mit dem Beschluss wurden einerseits die besoldungsrechtlichen Veränderungen aus dem Jahr 2017 und andererseits die zukünftigen Veränderungen der Besoldung ab dem Kalenderjahr 2019 gesetzlich vorgegeben. Damit tritt Rechtssicherheit für die betroffenen Kolleg*innen ein.

- Im Kern wurden durch die vom Landtag beschlossenen Veränderungen des Besoldungsgesetzes die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen der GEW Brandenburg und der Landesregierung für den Schulbereich gesetzlich umgesetzt. Zum **1. Januar 2019** wurden vor allem in den Bereichen der Grundschule und der Sekundarstufe I viele Lehrkräfte in die A 13/E 13 bzw. in die A 12/E 11 gehoben. Gleichzeitig wurde die Beförderung der Grundschullehrkräfte (LUK) von A 12 nach A 13 zum 1. August 2020 gesetzlich vorgenommen. Seit dem **1. August 2020** sind alle Lehrkräfte mit einer Lehrberechtigung nach dem Recht der ehemaligen DDR (LUK) in die Besoldungsgruppe A 13/ Entgeltgruppe E 13 befördert worden. Die Beschlussfassung des Besoldungsgesetzes ist zugleich auch die Voraussetzung für die Hebungen der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis in E 13.

- Aktuell arbeitet die GEW Brandenburg an Vorschlägen für eine beamtenrechtliche Laufbahn für Lehrkräfte mit Seiteneinstieg.

- Im Entwurf des Besoldungsgesetzes hatte die Landesregierung Verschlechterungen bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand auf eigenen Antrag der Beamt*innen vorgesehen. So sollte die Mindestversorgung drastisch abgesenkt werden. In der Anhörung zum Besoldungsgesetz hatte die GEW Brandenburg im Haushaltsausschuss des Landtages noch einmal deutlich gemacht, dass sie diese Verschlechterungen im Besoldungsgesetz strikt ablehnt und die Abgeordneten aufgefordert, den Vorschlägen der Landesregierung nicht zu folgen. Die Regierungsfraktionen sind der Argumentation der GEW gefolgt und haben die Vorschläge nicht übernommen. Somit bleiben die bisherigen Regelungen bestehen.

1.5 Bremen

Auf einen Blick

- In Bremen fand eine Angleichung der Studiendauer der Lehrämter statt: Das Lehramtsstudium wird mit einem sechssemestrigen Bachelorstudium und einer darauf aufbauenden viersemestrigen Masterausbildung abgeschlossen. Der Vorbereitungsdienst dauert für alle Lehrämter 18 Monate.

- Lehrer*innen mit Lehrbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen werden in Bremen in die Besoldungsstufe A 12 als Eingangsamt eingeordnet. Für alle übrigen Bereiche gilt die Besoldungsstufe A 13 als Eingangsamt.

- Als Erfolg der GEW ist zu verbuchen, dass die Bremische Bürgerschaft mit Wirkung zum **1. Juli 2017** die vor Jahrzehnten für Lehrkräfte gestrichene „Allgemeine Stellenzulage“ zumindest für Kolleg*innen in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12a wieder eingeführt hat (bei Vollzeit monatlich damals 87,21 Euro).

- Seit Ende August 2018 fordert die GEW betroffene Kolleg*innen auf, eine amtsangemessene Alimentation geltend zu machen und Widerspruch gegen die Besoldungsmitteilung für den Monat Mai 2018 einzulegen.

- Die Bremische Bürgerschaft hat beschlossen, dass alle Lehrer*innen ab dem **1. August 2021** nach A 13 besoldet werden. Die Besoldung wird in den Jahren 2019 und 2020 über Zulagen angenähert. Durch die Höhergruppierung gibt es für die Kolleg*innen bis zu 26 Prozent mehr Geld. So erhalten z.B. Berufseinsteiger*innen in der Primarstufe ab 1. August 2021 jährlich fast 11.000 Euro brutto mehr als zu Beginn des Jahres 2019.

- Auch im Tarifbereich wird es Zulagen (in drei Stufen) in gleicher Höhe wie bei den Beamt*innen geben, was auf eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 13 zum 1. August 2021 hinausläuft. Die GEW macht sich für eine sofortige Eingruppierung in die E 13 stark, um ggf. Verluste durch Stufenlaufzeiten zu verhindern.

Status Quo

In Bremen wird das Lehramtsstudium durch das Bremische Ausbildungsgesetz für Lehrämter (BremLAG)[21] von 2006 (zuletzt geändert am 5. März 2019) bestimmt. Es sieht das Lehramt an **Grundschulen**, Lehramt an **Gymnasien/ Oberschulen**, Lehramt an **berufsbildenden Schulen** und das Lehramt für **Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik** vor (§1 Absatz 1 BremLAG). Das Lehramt an Grundschulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 6, das Lehramt für Gymnasien auch zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der berufsbildenden Schulen, das Lehramt an berufsbildenden Schulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 13 der Oberschule sowie in den Jahrgangsstufen 7 bis 12 des Gymnasiums (§1 Absatz 2 BremLAG).

Das Lehramtsstudium besteht aus einem sechssemestrigen Bachelorstudium mit berufspraktischen und berufsfeldbezogenen Anteilen und einer darauf aufbauenden viersemestrigen Masterausbildung (Master of Education) (§4 Absatz 2 BremLAG). Der Vorbereitungsdienst dauert für alle Lehrämter 18 Monate (§6 Absatz 4 BremLAG).

Das Bremische Schulgesetz (BremSchulG)[22] von 2005 (zuletzt geändert am 26. Juni 2018) bestimmt die Schulstruktur. Nach §16 Absatz 1 lassen sich die Schularten für die allgemeinbildenden Schulen aufteilen in die **Grundschule**, die **Oberschule**, das **Gymnasium** und die **Schule für Erwachsene**. Die Schulstufen gliedern sich wie folgt:

(1) Die Primarstufe umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4.
(2) Die Sekundarstufe I umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10, im achtjährigen zum Abitur führenden Bildungsgang die Jahrgangsstufen 5 bis 9.
(3) Die Sekundarstufe II umfasst die Gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen.

21 https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.88748.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d.
22 ebda.

Besoldungsrechtliche Zuordnungen

Die Einstellung neuer Lehrkräfte in Bremen erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis, wenn hierfür die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Bremen löste bundesrechtliche Regelungen im Besoldungsrecht im Jahre 2016 vollständig durch das Gesetz über Besoldung der bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Bremisches Besoldungsgesetz – BremBesG) ab (zuletzt geändert am 14. Mai 2019)[23].

Durch Anlage I zum BremBesG werden Lehrer*innen mit Lehrbefähigung für die Primarstufe und der Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen in die Besoldungsstufe A 12 als Eingangsamt eingeordnet. Dagegen werden Lehrer*innen zur Verwendung in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern sowie an Gymnasien der Besoldungsstufe A 13 als Eingangsamt zugeordnet.

Aktuelle Auseinandersetzungen im Überblick: Die wichtigsten Punkte

GEW Positionen

- Die Vorsitzenden bzw. Sprecher der Landesverbände Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen wendeten sich am **16. November 2015** mit einem Brief an die zuständigen Minister*innen/Senator*innen und forderten sie auf, gleichwertige Arbeit von Lehrkräften gleich zu bezahlen. Inhaltlich ging es um eine Anhebung des Gehaltes auf A 13/E 13 für das Grundschullehramt und Lehrämter der Sekundarstufe I. In dem Brief heißt es:
  - „In allen drei Bundesländern gibt es keinen Unterschied in der Dauer der universitären Lehrkräfteausbildung. Alle angehenden Lehrkräfte absolvieren ein zehnsemestriges Studium mit einem Masterabschluss und einen Vorbereitungsdienst, der einheitlich 18 Monate lang ist. Außerdem erhalten auch alle vergleichbaren Hochschulabsolvent*innen im Öffentlichen Dienst mindestens eine Besoldung von A 13. Vor diesem Hintergrund ist eine Schlechterstellung der Lehrkräfte an Grundschulen und in der Sekundarstufe I durch eine Besoldung nach A 12 nicht mehr hinnehmbar."

- **16. Juni 2016:** Die Antworten der Ministerin und der Senator*innen aus den angeschriebenen drei Bundesländern fallen nicht zufriedenstellend aus. So schrieb beispielsweise die Bremer Senatorin für Kinder und Bildung, Dr. Claudia Bogedan (seit Juli 2015, SPD), dass sie die bewegenden Gründe der GEW „gut nachvollziehen" könne. Gleichzeitig bitte sie jedoch um Verständnis dafür, dass sie der GEW Bremen in Besoldungsfragen nicht entgegenkommen könne. Dies gelte erst recht, „weil ich mich als Bildungssenatorin eines so genannten Nehmerlandes im Rahmen des Länderfinanzausgleichs nicht oberhalb der Besoldungsstruktur der anderen Länder, insbesondere der Geberländer, stellen kann".

- Bernd Winkelmann, Landesvorstandssprecher der GEW Bremen, verwies in diesem Zusammenhang auf die Verschärfung der Situation am Arbeitsmarkt für Lehrkräfte, da freie Stellen nicht besetzt werden können und Studierende sich vermehrt zu Gunsten von Sekundarstufen-II-Lehrämtern entscheiden, die besser bezahlt werden. Die Konkurrenz wird heftiger: „Im Lande Berlin werden alle Lehrkräfte ab dem 2. Halbjahr 2017/18 nach A 13/E 13 bezahlt. Daran muss sich Bremen orientieren, um den Schulen Chancen auf neue Arbeitskräfte zu eröffnen." Das Argument der Verschuldung gelte mit Hinblick auf Berlin nicht; auch dieses Bundesland ist hoch verschuldet.

- Am **23. November 2016** appellierte Bernd Winkelmann, GEW-Landesvorstandssprecher, vor der in der Bürgerschaft tagenden Bildungsdeputation direkt an die amtierende Präsidentin der Kultusministerkonferenz (KMK) und Bremer Senatorin für Kinder und Bildung, Dr. Claudia Bogedan: „Wir fordern gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Wenn Sie die Aufwertung der benachteiligten Lehrkräfte einleiten und die mittelbare Diskriminierung der Grundschullehrkräfte beenden, können Sie als KMK-Präsidentin in die Geschichte eingehen."

- Seit 2016 verleiht die GEW Bremen mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen vor der Bildungsdeputation und in der Bildungsbehörde ihren Forderungen Nachdruck. Als Erfolg zu verbuchen ist beispielsweise, dass die Bremische Bürgerschaft mit Wirkung zum **1. Juli 2017**, die vor Jahrzehnten für Lehrkräfte gestrichene „Allgemeine Stellenzulage" zumindest für Kolleg*innen in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12a wieder einführte (bei Vollzeit monatlich damals 87,21 Euro).

Rechtsgutachten zur Zulässigkeit der unterschiedlichen Eingruppierung

- Im **Januar 2018** wurde das von den GEW-Landesverbänden Bremen und Hamburg in Auftrag gegebene Rechtsgutachten mit dem Titel „Die rechtliche Zulässigkeit der unterschiedlichen Eingruppierung verschiedener Gruppen beamteter Lehrerinnen und Lehrer nach dem Laufbahn- und Besoldungsrecht der Länder Bremen und Hamburg aus verfassungs- und beamtenrechtlicher

23 https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.109070.de&asl=bremen02.c.732.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d.

Perspektive“ von Prof. Dr. jur. Ralf Brinktrine von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vorgelegt.

- Prof. Dr. Brinktrine kommt in seinem Gutachten zu den folgenden Ergebnissen:
  - „Das Besoldungsrecht des Landes Bremen stuft Lehrerinnen und Lehrer, die einheitlich nach den BremLAG ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, in unterschiedliche Eingangsämter ein. Für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen und in der Sekundarstufe I ist in Bremen das Eingangsamt in der Besoldungsstufe A 12 verortet, während Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und in der Sekundarstufe II durchgehend im Eingangsamt der Besoldungsstufe A 13 angesiedelt sind“ (S. 105).

  - „Die unterschiedliche Einstufung durch besoldungsrechtliche Regelungen des BremBesG von Lehrerinnen und Lehrern, die einheitlich nach dem BremLAG ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, in einerseits in das Eingangsamt der Besoldungsstufe A 12 für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen und in der Sekundarstufe I und andererseits in das Eingangsamt der Besoldungsstufe A 13 für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und in der Sekundarstufe II, ist in mehrfacher Hinsicht mit dem Grundgesetz nicht vereinbar“ (S. 105).

  - „Art. 53 Abs. 1 BremVerf kann Prüfungsmaßstab für die besoldungsrechtlichen Regelungen des Landes Bremen sein, wenn diese Vorschrift dahingehend verstanden wird, dass sie auch die Entgeltgleichheit bei gleichen Tätigkeiten fordert. Die unterschiedliche Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern, die einheitlich nach dem BremLAG ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, ist dann mit Art. 53 Abs. 1 BremVerf nicht vereinbar, da dies das Gebot des gleichen Entgelts für gleiche Leistung verletzt“ (S. 107).

  - „Von der Ungleichbehandlung betroffene Lehrerinnen und Lehrer haben in Bremen (...) zunächst ein Widerspruchsverfahren zu betreiben. Bei erfolglosem Vorverfahren können sie eine Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 S. 1 VwGO erheben.

  - Im Falle des Unterliegens können die von der Ungleichbehandlung betroffenen Lehrerinnen und Lehrer Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG erheben (...)“ (S. 107).

Antrag auf die Höhergruppierung von verbeamteten und angestellten Grundschullehrkräften

- Die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen reichten am **20. Juni 2018** einen Antrag mit dem Titel „Gehaltsniveau A 13 für Grundschullehrkräfte einführen“ in die Bremische Bürgerschaft ein (Drucksache 19/1729)[24]. So heißt es in dem Antrag:
  - „Um im Wettbewerb um Lehrkräfte an Attraktivität zu gewinnen und konkurrenzfähig zu bleiben, hat die Bürgerschaft (Landtag) für Lehrkräfte an Grundschulen sowie im Sekundarbereich I an Oberschulen bereits vor einem Jahr eine monatliche Zulage in Höhe von 88,95 Euro (beziehungsweise 91,04 Euro ab 1. Juli 2018) beschlossen und so das Gehaltsgefälle bereits ein Stück weit verringert. Nachdem andere Bundesländer bereits initiativ geworden sind, gilt es nun auch in Bremen, die Bezahlung der Lehrkräfte anzupassen.“

  - „Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, ein Konzept vorzulegen, das die Kosten einer Höhergruppierung von verbeamteten und angestellten Grundschullehrkräften, einen Vorschlag für die Einpassung in das Besoldungssystem, die Finanzierung sowie die notwendigen Umsetzungsschritte beinhaltet.“

  - Der Antrag wurde am **29. August 2018**, in der 67. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft, beschlossen.

Stellungnahme der GEW Bremen und weitere Forderungen

- Am **30. August 2018** nahm die GEW Bremen zu den aktuellen Entwicklungen Stellung. Obwohl der Beschluss der Bremischen Bürgerschaft ein erster Schritt in die richtige Richtung ist, fehlen neben der Aufforderung an den Senat, ein Konzept zur Höhergruppierung von Lehrkräften vorzulegen, zwei wichtige Aspekte: Ein Zeitplan und eine bedeutende Gruppe betroffener Lehrkräfte; Lehrer*innen in der Sekundarstufe I.

- „Der Grundsatz, verfassungsgemäß zu bezahlen, kann nicht geteilt werden“, betonte Bernd Winkelmann, Landesvorstandssprecher der GEW Bremen. Neben den Grundschullehrkräften werden in Bremen und Bremerhaven auch Lehrer*innen in der Sekundarstufe I schlechter bezahlt. „Unser durch Professor Brinktrine erarbeitetes Gutachten weist eindeutig aus, dass A 13/E 13 für alle Lehrämter in Bremen zu gelten habe“, ergänzte Winkelmann, „somit darf es keine Gruppe ausgebildeter Lehrkräfte geben, die von der Besoldungsangleichung ausgeschlossen wird.“

24 https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp19/land/drucksache/D19L1729.pdf.

- Seit **Ende August** fordert die GEW betroffene Kolleg*innen auf, eine amtsangemessene Alimentation geltend zu machen und Widerspruch gegen die Besoldungsmitteilung für den Monat Mai 2018 einzulegen. Der Unmut an den Schulen ist groß, die Erwartungen an die politischen Entscheidungsträger*innen werden eindeutig formuliert. „Schnelles Tempo und Einbeziehung aller Gruppen ausgebildeter Lehrkräfte sind das Gebot der Stunde“, so Winkelmann.

- Am **11. September 2018** übergab die GEW Bremen hunderte Widersprüche an Finanzstaatsrat Henning Lühr (SPD) und bereitete damit den Klageweg gegen die schlechtere Besoldung von Lehrkräften an Grund- und Oberschulen. „Wir bereiten nun für alle Fälle Musterklagen vor“, erklärte GEW-Landesvorstandssprecher Christian Gloede.

A 13/E 13 kommt!

- Am **12. März 2019** kündigte der Bremer Senat an, dass alle Lehrer*innen in Bremen, die derzeit A 12/A 12a bekommen, ab dem **1. August 2021** nach A 13 besoldet werden sollen. Dieses und nächstes Jahr soll die Besoldung über Zulagen an A 13 angenähert werden. Ebenfalls schon zum **1. August 2019** sollen die Leitungsstellen an Grundschulen um eine halbe Besoldungsstufe angehoben werden. Für die entsprechenden angestellten Lehrkräfte bedeutet die Hebung der Beamten tarifrechtlich ab dem 1. August 2021 eine Eingruppierung nach E 13.

- Der Senat einigte sich auf ein Stufenmodell, das bereits im kommenden Schuljahr rund 1.400 Lehrkräfte (Grundschule und Sekundarstufe I) in Bremen und Bremerhaven besser besolden soll.

- Die Besoldungserhöhung soll wie folgt funktionieren:
  - Ab dem **1. August 2019** bis zum 31. Juli 2020 erhalten die Betroffenen (bezogen auf eine Vollzeitstelle) eine monatliche Zulage in Höhe von 240 Euro. Gleichzeitig entfällt die 2017 als „Vorgriff“ auf eine spätere Stellenhebung eingeführte allgemeine Stellenzulage in Höhe von aktuell 91,04 Euro, sodass sich der monatliche Bruttolohn um rund 150 Euro erhöht.
  - Ab dem **1. August 2020** bis zur Stellenhebung A 12 auf A 13 erhöht sich die monatliche Zulage um weitere 120 Euro auf dann 360 Euro (nach Abzug der Stellenzulage verbleibt eine monatliche Bruttolohnsteigerung von rund 270 Euro für Vollzeitbeschäftigte).
  - Zum **1. August 2021** werden die Einstiegsämter endgültig auf A 13 angehoben.
  - Vorhandene Funktionsstellen in Grundschulen werden ab **1. August 2019** um eine halbe Stufe angehoben, beispielsweise von A 13Z auf A 14.

- Am **8. Mai 2019** beschließt die Bürgerschaft A 13 für alle Lehrkräfte. GEW-Landesvorstandssprecher Christian Gloede stellte fest: „Am heutigen Mittwoch wurde eine alte Forderung der GEW für mehrere hundert Lehrkräfte erfüllt – dem Verfassungsgebot einer gleichen Bezahlung bei gleicher Ausbildung und gleichwertiger Tätigkeit wird endlich Rechnung getragen.“

- Für den Tarifbereich wird es Zulagen (in drei Stufen) in gleicher Höhe wie bei den Beamt*innen geben, was auf eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 13 hinausläuft. Hierzu sind noch Klärungen zwischen GEW und Arbeitgebern herbeizuführen. Die GEW wird nicht zulassen, dass trotz Höhergruppierung aufgrund bestimmter Laufzeitregelungen einige Kolleg*innen am Ende weniger haben. Hier ist die intensive Diskussion von Einzelfragen erforderlich.

1.6 Hamburg

Auf einen Blick

- Seit 2015 kämpft die GEW Hamburg verstärkt dafür, alle Grund- und Mittelstufenlehrkräfte, die eine vollständige Lehrer*innenausbildung mit erstem und zweitem Staatsexamen haben, wie alle anderen Lehrkräfte nach A 13Z bzw. E 13 zu bezahlen.

- Am **22. September 2020** hat der Senat in erster Lesung den A13-Gesetzesentwurf beraten. Im Anschluss startete das Beteiligungsverfahren der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, die dazu Stellung nehmen.

- Das von den GEW-Landesverbänden Bremen und Hamburg in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von Prof. Dr. Brinktrine besagt, dass die schlechtere Bezahlung der Grund- und Mittelstufenlehrkräfte in Hamburg nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Auf dieser Grundlage wird beraten, ob und wie auf dem Klageweg das Ziel weiterverfolgt wird. Eine Gesetzesvorlage ist zurzeit in der parlamentarischen Beratung.

- In der Rahmenvereinbarung zur Sicherung des Schulfriedens einigen sich die vier Parteien SPD, Grüne, CDU und FDP u.a. darauf, die Besoldung für Grund- und Mittelstufenlehrkräfte in drei Schritten bis **1. August 2023** auf A 13Z zu erhöhen. Dazu liegt eine offizielle Ankündigung des Hamburger Senats vor. Eine Gesetzesvorlage wird es aller Voraussicht nach nicht vor Ende 2020 geben. Das Gesetz soll nun umgesetzt werden:
  Konkrete Planung: 1. Zulagen: zum 1. August 2021 150 Euro, zum 1. August 2022 300 Euro
  2. Ausbringung des Amtes „Studienrat“ A13 für die Lehramtstypen 1–3 zum 1. August 2023
  3. Entsprechend Anhebung der Beförderungsämter wg. Abstandsgebot

Status Quo

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule im Land Hamburg beruht allein auf den einfach-gesetzlichen Regelungen des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG – zuletzt geändert am 31. August 2018)[25], denn die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbVerf – zuletzt geändert am 20. Juli 2016) enthält keine schulspezifischen Regelungen.

Nach §11 Absatz 2 HmbSG gliedert sich das Schulwesen in die folgenden Jahrgangsstufen: Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 bilden die Primarstufe, die Jahrgangsstufen 5 bis 10 die Sekundarstufe I, die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und die beruflichen Schulen die Sekundarstufe II.

Die Schulformen teilen sich auf in
(1) die Grundschule (Jahrgangsstufe 1 bis 4 (§4 Absatz 1 HmbSG)),
(2) die Stadtteilschule (Jahrgangsstufen 5 bis 13. Die Jahrgangsstufe 11 bildet die Vorstufe, die Jahrgangsstufen 12 und 13 bilden die Studienstufe der Oberstufe (§15 Absatz 1 HmbSG)),
(3) die Oberstufe (Gymnasien und Stadtteilschulen führen eine eigene Oberstufe. Sie können untereinander und schulformübergreifend kooperieren (§16 HmbSG)),
(4) das Gymnasium (Jahrgangsstufen 5 bis 12. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden als pädagogische Einheit die Beobachtungsstufe. Sie bereitet auf den weiteren Besuch des Gymnasiums vor und schafft eine Grundlage für die Entscheidung über die weiterführende Schulform. Die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bilden die Mittelstufe. Die Einführung in die Oberstufe beginnt in der Jahrgangsstufe 10. Die Jahrgangsstufen 11 und 12 bilden die Studienstufe der Oberstufe (§17 Absatz 1 HmbSG)),
(5) die Sonderschule (§19 Absatz 1 HmbSG),
(6) die Berufsschule (§20 Absatz 1 HmbSG).

Ein spezifisches Lehrer*innenausbildungsgesetz existiert in Hamburg (noch) nicht. Im Land Hamburg sind die folgenden Verordnungen für die Laufbahnen von Lehrkräften und damit für ihre Ausbildung von Bedeutung: Die erste entscheidende normative Regelung findet sich im Hamburgischen Beamtengesetz (HmbBG)[26]. Diese Regelung wird zweitens durch die Verordnung über die

25 http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml;jsessionid=F41AE2BEB1483FC19A34D0BD683ACEAE.jp16?showdoccase=1&st=null&doc.id=jlr-SchulGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs.
26 http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=null&doc.id=jlr-BGHA2009rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs.

Laufbahnen der hamburgischen Beamt*innen (HmbLVO)[27] sowie die Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung (HmbLVO-Bildung)[28] weiter konkretisiert.

Das Lehramtsstudium besteht aus einem sechs-semestrigen Bachelor- und einem darauf aufbauenden Masterstudiengang, der in den Abschluss Master of Education mündet. Es werden im Regelfall zwei Fächer studiert. Neben den Fachwissenschaften beinhaltet das Studium auch die Fachdidaktiken und ein erziehungswissenschaftliches Studium (dies gilt nicht für die Sonderpädagog*innen). Für alle Lehramtsstudiengänge sind 10 Semester angelegt, d.h. es wird keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Lehrämtern gemacht.

An der Universität Hamburg kann das Lehramt der **Primar- und Sekundarstufe I**, das Lehramt an **Gymnasien**, das Lehramt an **beruflichen Schulen** und das Lehramt an **Sonderschulen** studiert werden. Der Vorbereitungsdienst ist auf 18 Monate angelegt und schließt mit der Staatsprüfung ab (§6 Absatz 2 HmbLVO-Bildung).

Das Land Hamburg vereinheitlichte durch die derzeit geltende HmbLVO-Bildung die Lehrer*innenausbildung in den zentralen Punkten. Einstmals bestehende Unterschiede in der Ausbildung der verschiedenen Gruppen von Lehrkräften, wie etwa unterschiedliche Ausbildungsstätten oder Abschlüsse, sind fast vollständig überwunden; fortbestehende Divergenzen sind von marginaler Bedeutung. Die entscheidende Vereinheitlichung betrifft insbesondere die Fragen der Ausbildungsstätte, der Ausbildungsabschlüsse, des Vorbereitungsdienstes sowie der Praxiselemente.

Besoldungsrechtliche Zuordnungen

Die Besoldung der beamteten Lehrkräfte richtet sich nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz (HmbBesG)[29]. Die Regellehrämter werden bei entsprechendem Einsatz wie folgt eingestuft:

Lehramt an der Primarstufe und Sekundarstufe I = A 12/A 13
Lehramt an Gymnasien (Studienrat/Oberstudienrat) = A 13/A 14
Lehramt an beruflichen Schule (Studienrat/Ober studienrat) = A 13/A 14
Lehramt an Sonderschulen (Studienrat/Oberstudienrat) = A 13/A 14
Fachlehrer für Fachpraxis (an beruflichen Schulen) = A 10/A 11

Die Beschäftigungsverhältnisse von Lehrkräften im Angestelltenverhältnis fallen unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Beschäftigte der Länder (TV-L); die Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L).

Aktuelle Auseinandersetzungen im Überblick: Die wichtigsten Punkte

Position der GEW Hamburg: „JA 13 – Ein steiniger Weg“

In einer umfassenden Übersicht vom **6. November 2017**, gibt Andreas Hamm, ehem. GEW-Referent in Hamburg, einen Einblick in die Hamburgische Geschichte des gewerkschaftlichen Kampfes für die Besoldung von allen Lehrer*innen nach A 13:

- In den **siebziger Jahren** gab es vier Laufbahnen: den einfachen, den mittleren, den gehobenen und den höheren Dienst. Das Amt A 13 war das Endamt der Laufbahn des gehobenen Dienstes, gleichzeitig aber auch das Eingangsamt des höheren Dienstes. Unterscheidbar in der Besoldung waren die Ämter durch die allgemeine Zulage für den höheren Dienst (A 13 Z) und die Beförderungsmöglichkeit des höheren Dienstes nach A 14. Knapp und prägnant lautete die Forderung der GEW: „Alle Lehrer in den höheren Dienst“ (HLZ 1974).

- In den folgenden Jahren gab es immer wieder Auseinandersetzungen um die Besoldung, es drohte die Rückstufung. **1975** wurde endgültig geklärt: Hamburg darf seine Lehrkräfte nach A 13 besolden.

- Am **10. Dezember 2002** legte der Senat der Bürgerschaft einen Gesetzentwurf vor, der die Lehrer*innenbesoldung für künftige Lehrkräfte mit Hamburger Ausbildung auf A 12 absenkte und nur noch 40 Prozent Beförderungsämter nach A 13 für die Grund- und Mittelstufe vorsah.

- „Die GEW versuchte, eine Bewegung gegen diese Pläne auf die Beine zu stellen, was leider misslang. Außer den direkt betroffenen Referendar*innen waren kaum Kolleg*innen zu mobilisieren. Eine Ursache dafür dürfte

27 http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=3917789,1.
28 http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-BiLbVHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs.
29 http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=null&doc.id=jlr-BesGHA2010rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs.

darin liegen, dass die Besoldung nach A 13 seit 1975 als selbstverständlich angesehen wurde und nur künftige Lehrer*innengenerationen direkt davon betroffen waren. Die bildungspolitische Bedeutung dieser Reform der siebziger Jahre war in Vergessenheit geraten. In der Gesetzesbegründung wies der Senat zynisch darauf hin, dass von der Ausnahmeregelung des Bundesbesoldungsgesetzes ja immer noch Gebrauch gemacht werde. Denn schließlich werde in keinem Bundesland ein*e Grundschullehrer*in nach A 13 befördert“ kommentiert Andreas Hamm.

- Seit **2015** kämpft die GEW Hamburg verstärkt dafür, alle Grund- und Mittelstufenlehrkräfte, die eine vollständige Lehrer*innenausbildung mit erstem und zweitem Staatsexamen haben, wie alle anderen Lehrkräfte nach A 13Z bzw. E 13 zu bezahlen. Mit unterschiedlichen Gründen lehnten die Bildungsverantwortlichen diese Forderungen ab. Bildungssenator Rabe (SPD) kündigte Ende Januar 2018 beispielsweise an, dass er der Meinung sei, Grund- und Mittelstufenlehrkräfte hätten sehr wohl A 13 bzw. E 13 verdient, nur habe er dafür kein Geld.

Rechtsgutachten zur Zulässigkeit der unterschiedlichen Eingruppierung

- Im **Januar 2018** wurde das von den GEW-Landesverbänden Bremen und Hamburg in Auftrag gegebene Rechtsgutachten mit dem Titel „Die rechtliche Zulässigkeit der unterschiedlichen Eingruppierung verschiedener Gruppen beamteter Lehrerinnen und Lehrer nach dem Laufbahn- und Besoldungsrecht der Länder Bremen und Hamburg aus verfassungs- und beamtenrechtlicher Perspektive“ von Prof. Dr. jur. Ralf Brinktrine von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vorgelegt.

- Prof. Dr. Brinktrine kommt in seinem Gutachten zu den folgenden Ergebnissen:
  - Das Besoldungsrecht des Landes Hamburg stuft Lehrer*innen, die einheitlich nach der HmbLVO-Bildung i. V. m. mit weiteren landesrechtlichen Vorschriften ausgebildet worden sind, in unterschiedliche Eingangsämter ein. Für Lehrer*innen an Grundschulen und in der Sekundarstufe I ist in Hamburg das Eingangsamt in der Besoldungsstufe A 12 verortet, während Lehrer*innen an Gymnasien und in der Sekundarstufe II durchgehend im Eingangsamt der Besoldungsstufe A 13 angesiedelt sind (S. 105).

  - Die unterschiedliche Einstufung von Lehrkräften an Grundschulen und Lehrkräften in der Sekundarstufe I im Eingangsamt A 12 einerseits und Lehrkräften an Gymnasien im Eingangsamt A 13 andererseits, die alle nach den derzeit geltenden Ausbildungsregelungen ausgebildet worden sind, ist wegen der (…) in Hamburg feststellbaren Vereinheitlichung der Lehrerausbildung nicht mehr überzeugend sachlich zu rechtfertigen. Sie steht deshalb mit dem Alimentationsgrundsatz sowie dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht mehr im Einklang (S. 89).

  - Im Gutachten wird auch dargestellt, ob und wie ein Klageweg zur Erreichung einer einheitlichen Besoldung beschritten werden kann: „Von der Ungleichbehandlung betroffene Lehrer*innen haben zunächst ein Widerspruchsverfahren zu betreiben. Bei erfolglosem Vorverfahren können sie eine Feststellungsklage nach §43 Abs. 1 S. 1 VwGO erheben. Im Falle des Unterliegens können die von der Ungleichbehandlung betroffenen Lehrer*innen Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG erheben“ (S. 107–108).

- „Dieses Gutachten besagt, dass die schlechtere Bezahlung der Grund- und Mittelstufenlehrkräfte in Hamburg nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist!“, fasst Anja Bensinger-Stolze, Landesvorsitzende der GEW Hamburg, am **14. Februar 2018** zusammen: „Wir fordern die Stadt Hamburg auf, sofort alle Grund- und Mittelstufenlehrkräfte nach A 13 Z bzw. E 13 zu bezahlen und werden dafür alle notwendigen rechtlichen und politischen Schritte einleiten!“

Reform der Lehrer*innenbildung

- **24. November 2017:** Schulsenator Ties Rabe (SPD) und Wissenschaftssenatorin Katharina Fegebank (Bündnis 90/Die Grünen) wollen die Ausbildung der Lehrer*innen in Hamburg verbessern. Dazu sollen die Studiengänge für die Lehrämter genauer auf die Hamburger Schulstruktur ausgerichtet und in fachlicher und pädagogischer Ausbildung gestärkt werden. Um die Bildung an den Grundschulen zu verbessern, sollen Lehramtsstudierende künftig ein eigenständiges Grundschullehramt mit drei Fächern, darunter die Pflichtfächer Deutsch und Mathematik, studieren. Zur Verbesserung der Bildung an Gymnasien und Stadtteilschulen soll der seit langer Zeit bewährte und stetig gestiegene Einsatz von Gymnasiallehrkräften in beiden Schulformen zum Regelmodell werden, deshalb wird die Ausbildung zur Gymnasiallehrkraft gestärkt und ausgebaut. Künftig entfällt das bisher angebotene Studium zum Kombi-Lehramt an Grund-, Haupt-, und Realschulen (GHR). Dieses Lehramt entspricht nicht mehr der Hamburger Schulstruktur (da es seit 2010 keine GHR-Schulen mehr gibt) und wird zudem in Zukunft von der Kultusministerkonferenz nicht mehr anerkannt. Letztlich soll die Lehrer*innenausbildung auf neue Herausforderungen, insbesondere auf Binnendifferenzierung, Begabungsför-

derung und Inklusion und Verbesserung des Fachunterrichts in Mathematik und Deutsch konzentriert werden.

- Bereits im **September 2015** initiierten die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) und die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG) ein Projekt, in dem wissenschaftlich begründete Vorschläge zur Fortführung der Reform der Lehrer*innenbildung in Hamburg erarbeitet werden sollten. Nach Übergabe des sogenannten „Terhart-Gutachtens" prüften und bewerteten die für Schule und Wissenschaft zuständigen Behörden die Empfehlungen. Darüber hinaus reichten Kammern, Verbände und Interessensgruppen ihre Stellungnahmen zu den Empfehlungen ein und diskutierten diese im Rahmen eines Diskussionsforums im Juni 2017 kontrovers.

- Im **Juli 2017** beauftragten die Leitungen der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung und der Behörde für Schule und Berufsbildung den Entwurf einer Drucksache zur Fortschreibung der Reform der Lehrer*innenbildung, welches die Expertisen des Terhart Gutachtens, der Stellungnahmen von Expert*innen sowie der Hamburger Fachvertretungen berücksichtigen sollte.

- Der Hamburgische Senat beschloss in seiner Mitteilung an die Bürgerschaft vom **9. Januar 2018** die Drucksache (21/11562)[30] zur Fortschreibung der Reform der Lehrer*innenbildung in Hamburg. Bezüglich des Zeitplans heißt es in der Drucksache: „Nach derzeitiger Planung soll mit der Konzeptions- bzw. Entwicklungsphase im Frühsommer 2018 begonnen werden. Der Studienbetrieb der reformierten Lehramtsstudiengänge soll ab dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen werden. Mit den ersten Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge wird voraussichtlich im Jahr 2024/2025 zu rechnen sein."

- Die parlamentarische Befassung der Drucksache ist mit Kenntnisnahme durch die Bürgerschaft am **25. April 2018** abgeschlossen. Zuvor tagten Schul- und Wissenschaftsausschuss mehrmals und unter Einbeziehung auch externer Expert*innen.

- In der dreiseitigen Stellungnahme der GEW Hamburg (**19. April 2017**) zur Drucksache (21/11562) heißt es: „Schon den Prozess der Reform der Lehrer*innenbildung hatte die GEW kritisch begleitet. Der Entwurf zur Drucksache bietet nun positive Aspekte als auch erneut Anlass zur Kritik. (...) In der Drucksache werden die Leistungen und die Bedeutung aller Lehrämter gleichermaßen anerkannt. Es ist daher nur folgerichtig, dass endlich alle Lehrämter als Einstieg mit A 13 besoldet werden und sich die Angleichung nicht nur auf das Lehramt für die Sekundarstufen I und II bezieht".

- Nach den aktuellen Änderungen der Angaben auf der Seite des Zentrums für Lehrerbildung Hamburg (ZLH) vom **10. April 2019**, können nach Umsetzung der Drucksache zur Fortschreibung der Reform der Lehrerbildung (21/11562) in Hamburg sechs Lehrämter studiert werden. Bisher wurde noch nicht angekündigt, wann diese Umsetzung erfolgen soll (Stand: Ende August 2019). Eine erfolgreiche Akkreditierung des Teilsystems der Lehrer*innenbildung in Hamburg wurde allerdings im Juni 2018 erfolgreich abgeschlossen.

- Für alle zukünftigen Lehrämter – Lehramt an Grundschulen, Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien), Lehramt für Sonderpädagogik – Profilbildung Grundschule, Lehramt für Sonderpädagogik – Profilbildung Sekundarstufe, Lehramt an berufsbildenden Schulen und Aufbauqualifikation Lehramt an berufsbildenden Schulen (vorläufiger Titel) – gilt:
  - **Abschlüsse:** Bachelor of Education (B.Ed.), Master of Education (M.Ed.)
  - **Regelstudienzeit:** 6 Semester Bachelorstudium, 4 Semester Masterstudium. Bei der Wahl der Unterrichtsfächer Kunst oder Musik im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) und im Lehramt für Sonderpädagogik – Profilbildung Sekundarstufe verlängert sich das Bachelorstudium um 2 Semester.

Positionen aus der Politik

- Am **30. Januar 2017** brachte Schulsenator Ties Rabe ein Gesetzesvorhaben auf den Weg, mit dem zukünftig die Besoldung von Schulleitungen und ihrer Stellvertretungen an kleineren Grundschulen von bislang A 13Z auf A 14 angehoben werden soll. Das entspricht einer Gehaltserhöhung von durchschnittlich 250 Euro im Monat. Die stellvertretenden Schulleitungen dieser Schulen sollen eine Zulage in Höhe von durchschnittlich rund 190 Euro erhalten.

- Die Besserstellung der Schulleitungen (A 14) und Stellvertretungen (A 13Z) kleiner Grundschulen ist zum Schuljahresanfang (**August 2018**) in Kraft getretenen.

30 https://www.zlh-hamburg.de/entwicklungsvorhaben/reform-der-hamburger-lehrerbildung/neuordnung-der-lehraemter-in-hamburg-2015-2018/fortschreibung-der-reform-der-lehrerbildung-in-hamburg.pdf.

- **Mitte Februar 2018** äußerte sich Senator Ties Rabe zu dem vorliegenden Rechtsgutachten der GEW, indem er betonte, dass Hamburg bereits alle Lehrer verbeamtet. Das machten längst nicht alle Bundesländer. Außerdem sei knapp ein Drittel der Lehrer auf A 12-Stellen befördert worden und bekomme inzwischen A 13. „Damit liegen wir einsam an der Spitze“, ergänzte Rabe.

Weitere Maßnahmen der GEW Hamburg

- Mit der Bekanntmachung des Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Brinktrine versucht die GEW Hamburg seit **Februar 2018** eine bessere Bezahlung über den juristischen Weg zu erstreiten. „Unsere Forderung nach A 13Z/E 13 für alle beamteten und angestellten Grund- und Mittelstufenlehrkräfte und damit die Forderung nach gleichem Lohn für gleichwertige Arbeit ist nichts weiter als berechtigt und gerecht. Wir haben die Behörde für Schule und Berufsbildung zu Verhandlungen und Gesprächen aufgefordert, ohne bisher konkrete Zusagen zu erhalten. Daher haben wir – unterstützt durch unseren gewerkschaftlichen Rechtsschutz – den Klageweg beschritten, auch wenn wir weiter auf eine politische Lösung hoffen“, so Anja Bensinger-Stolze, Vorsitzende der GEW Hamburg.

- **24. Mai 2018:** Bei einer Kundgebung gibt Anja Bensinger-Stolze eine Übersicht über die Positionierungen der Parteien zur JA 13 Initiative: „Es gibt eine Reihe von Unterstützer*innen, die unsere Forderung richtig finden. Die Linke hat eine bessere Bezahlung schon länger auf der Agenda, von den Grünen hört man nichts gegenteiliges, die Arbeitsgemeinschaft für Bildung in der SPD begrüßt unsere Initiative, die CDU – die damals mit verantwortlich für die Rückstufung war – möchte eine bessere Bezahlung für Grund- und Mittelstufenlehrkräfte. Auch Senator Rabe findet es grundsätzlich richtig, Grund- und Mittelstufenlehrkräfte nach A 13 zu bezahlen.“

- In einer Pressemitteilung der GEW Hamburg vom **19. September 2018** wurde betont, dass eine Vielzahl von Gesprächen mit den verantwortlichen Politikern, wie Schulsenator Rabe, Finanzsenator Andreas Dressel (SPD) und Bürgermeister Peter Tschenscher (SPD), in den letzten Monaten geführt wurden. Unterstützung bekommt die GEW vom DGB Hamburg. Auch mit der AfB, der Arbeitsgemeinschaft für Bildung in der SPD, ist sie im Gespräch.

- **26. September 2018:** Da sich auch Schleswig-Holstein und die dortige Schulministerin Prien für A 13 aussprachen, steigt auf Hamburg der Druck für eine gleiche Bezahlung aller Lehrkräfte unabhängig von der Schulform. Hinsichtlich der Haushaltsberatungen 2019/20 betont Anja Bensinger-Stolze: „Wir fordern A 13 Z bzw. E 13 für alle beamteten und angestellten Grund- und Mittelstufenlehrkräfte und damit gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Die Gespräche zur Umsetzung dieser Forderung mit der Behörde laufen, und es wäre ein gutes Zeichen, wenn sich diese Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität des Berufs auch im Haushalt niederschlagen würde“.

- Stellungnahme der GEW zu den Haushaltsberatungen 2019/20 am **12. Dezember 2018**: Im Schulbereich werden zwar aufgrund der direkten Ergebnisse der von der GEW mit unterstützten Volksinitiativen „Guter Ganztag“ und „Gute Inklusion für Hamburgs SchülerInnen“ die Mittel erhöht, allerdings fordert die GEW für den Haushalt 2019/20 zusätzliche Mittel, um dem Lehrkräftemangel rechtzeitig entgegen zu wirken. Insbesondere sollte das Entgelt für Grund- und Stadtteilschullehrkräfte auf A 13Z bzw. E 13 angehoben werden. Die Anforderungen in diesen Schulen sind hoch, die Ausbildung war mit der Ausbildung für Gymnasialkolleg*innen in Hamburg schon immer gleichwertig. Im Gegensatz zur Landesmitgliederversammlung der Grünen am 27. Oktober 2018, die die bessere Bezahlung der Grundschullehrkräfte erst langfristig ins Auge fassen, hat der SPD-Parteitag am 20. Oktober 2018 in Hamburg mit seinem Beschluss für eine Anhebung der Eingangsbesoldung für Grund- und Stadtteilschullehrkräfte auf A 13Z bzw. E 13 eine gute Vorlage geschaffen, damit der Senat endlich tätig wird.

- JA13-Fahrraddemo am **11. Juni 2019**: „Als GEW haben wir immer betont, dass uns an einer politischen Lösung gelegen ist. Wir haben Gespräche mit der BSB-Spitze dazu geführt. Wir haben uns an den Finanzsenator und den Bürgermeister gewendet. Überall stoßen wir auf Verständnis und man signalisiert uns, dass dort Lösungen in Sicht sind. Doch wir warten nun schon sehr lange auf diese Lösung. (…) Auch vor dem Hintergrund des Lehrkräftemangels sollte Hamburg nicht zum absoluten Schlusslicht in dieser Angelegenheit werden. Deshalb fordern wir die Regierungskoalition auf die nötigen Schritte einzuleiten, um diese Gerechtigkeitslücke endlich zu schließen“, so Anja Bensinger-Stolze, Vorsitzende der GEW Hamburg.

- Im **August 2019** schlossen die vier Fraktionen von SPD, Grünen, CDU und FDP eine Rahmenvereinbarung zur Sicherung des Schulwesens bis 2025 ab. Danach soll die Besoldung für Grund- und Mittelstufenlehrkräfte in drei Schritten bis **1. August 2023** auf A 13Z erhöht werden. Eine offizielle Ankündigung des Hamburger Senats liegt vor, eine Gesetzesvorlage wird Ende 2020 erwartet.

1.7 Hessen

Auf einen Blick

- Die Regelstudienzeit für die Lehrämter in Hessen variiert zwischen dreieinhalb und viereinhalb Jahren. Der Vorbereitungsdienst dauert für alle Lehrämter 21 Monate.
- Nur Grundschullehrkräfte werden in Hessen nach A 12 besoldet, alle anderen Lehrkräfte sind im Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet.
- Das Hessische Kultusministerium kündigte am **20. März 2017** an, dass es aufgrund des Mangels an Grundschul- und Förderschullehrkräften in hessischen Schulen Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte anderer Lehrämter einrichten will. Die Weiterbildungsmaßnahmen werden zwar weiterhin angeboten, laufen aber aus Sicht der GEW Hessen zunehmend ins Leere. Es wurden seither vermehrt sogenannte TV-Hessen-Kräfte eingestellt, die befristet beschäftigt werden, und nicht immer über eine abgeschlossene Ausbildung, z.B. eine große Anzahl von Lehramtsstudierenden. Seit Frühjahr 2020 erhalten Gymnasiallehrkräfte über Abordnung an Grundschulen dann eine bevorzugte Einstellung in den Hessischen Schuldienst, wenn sie sich bereit erklären, für vier Jahre in einer Grundschule in Teilzeitanteilen zu arbeiten.
- Die GEW Hessen hat die Besoldung von Grundschullehrkräften zwischen den Bundesländern analysiert und dabei festgestellt, dass Hessen inzwischen bei der Besoldung deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegt.
- Die Anpassung der Lehrer*innenbildung an neue Herausforderungen wie Inklusion, Ganztagsschule und Sprachförderung ist aus Sicht der GEW Hessen überfällig.

Status Quo

In Hessen wird das Lehramtsstudium durch das Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG)[31] von 2011 (zuletzt geändert am 5. Februar 2016) bestimmt. Es sieht das Lehramt an **Grundschulen** (§10 HLbG), Lehramt an **Hauptschulen und Realschulen** (§11 HLbG), Lehramt an **Gymnasien** (§12 HLbG), Lehramt an **beruflichen Schulen** (§13 HLbG) und das Lehramt an **Förderschulen** (§14 HLbG) vor. Die Lehramtsstudiengänge werden inhaltlich und organisatorisch in Module gegliedert, die die Vergleichbarkeit, Gleichwertigkeit und Überprüfbarkeit von Inhalten und Anforderungen der Lehramtsstudiengänge gewährleisten sollen. Die Regelstudienzeit für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen beträgt dreieinhalb Jahre (§10 Absatz 2 HLbG/§11 Absatz 2HLbG). Für das Lehramt an Gymnasien und Förderschulen beträgt es viereinhalb Jahre (§12 Absatz 2 HLbG/§14 Absatz 2HLbG). Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen wird durch einen akkreditierten (viersemestrigen) Masterabschluss nachgewiesen (§13 Absatz 1 HLbG). Der Vorbereitungsdienst dauert für alle Lehrämter 21 Monate (§38 Absatz 1 HLbG).

Nach §11 des Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz - HSchG)[32] von 2017 (zuletzt geändert am 3. Mai 2018) ist die Organisation nach Schulstufen und Schulformen im Land Hessen wie folgt gegliedert:

(2) Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 bilden die Grundstufe (Primarstufe), die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10 die Mittelstufe (Sekundarstufe I) und die anschließenden drei Jahrgangsstufen des gymnasialen Bildungsganges sowie die beruflichen Schulen die Oberstufe (Sekundarstufe II). Schulen für Erwachsene haben die Aufgabe, den Erwerb von Abschlüssen der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufen nachträglich zu ermöglichen.

(3) Schulformen sind:
1. als allgemein bildende Schulen
   a) die Grundschule,
   b) die Hauptschule,
   c) die Realschule,
   d) das Gymnasium,
   e) die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule,
   f) die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule,

31 http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=448423,1.
32 http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=1549288277288514 81&sessionID=1138539577696968554&templateID=document&source=hilist&chosenIndex=Dummy_nv_68&xid=169561,1,20180525&highlighting=on&hlt=#hlt_ank.

g) die Mittelstufenschule,
h) die Förderschule,
2. als berufliche Schulen (...)
3. als Schulen für Erwachsene (...).

Anmerkung zu den Gesamtschulen (§25 Absatz 1 HSchG): Um den Übergang zwischen Schulstufen und Schulformen zu erleichtern und das Bildungsangebot zu erweitern, können Schulen verschiedener Bildungsgänge in Gesamtschulen zu einer pädagogischen, organisatorischen und räumlichen Einheit zusammengefasst werden. Sie erteilen die Abschlüsse und Berechtigungen, die in den zusammengefassten Schulen erworben werden können.

Besoldungsrechtliche Zuordnungen

Die Besoldung der beamteten Lehrkräfte richtet sich nach dem Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG)[33] von 2013 (zuletzt geändert am 19. Juni 2019. Anlage I HBesG – Besoldungsordnungen A und B gibt hierbei Auskunft über die besoldungsrechtliche Zuordnung der Lehrämter:

Besoldungsgruppe A 12

Lehrerin an allgemeinbildenden Schulen [1)]
Lehrer an allgemeinbildenden Schulen [1)]

1) Als Eingangsamt, bei Lehrerinnen und Lehrern soweit nicht anderweitig eingereiht.

Besoldungsgruppe A 13

Förderschullehrerin [3)]
Förderschullehrer [3)]
Lehrerin
- mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen [6), 7), 12)]
- als Pädagogische Mitarbeiterin

Lehrer
- mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen [6), 7), 12)]
- als Pädagogischer Mitarbeiter

Studienrätin
- im Hochschuldienst [11)]
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien [12)]
- mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen [12)]

Studienrat
- im Hochschuldienst [11)]
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien [12)]
- mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen [12)]

3) Höchstens 30 Prozent der Förderschullehrerinnen und -lehrer erhalten als Abteilungsleiterinnen und -leiter oder als Stufenleiterinnen und -leiter eine Amtszulage nach Anlage VII.
6) Als Eingangsamt.
7) Gilt auch für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106) in der vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung sowie für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien, deren Ausbildung vor dem 1. Juli 1975 geregelt war.
11) Mit einem durch Staats- oder Masterprüfung abgeschlossenen Studium.
12) Bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung.

Aktuelle Auseinandersetzungen im Überblick: Die wichtigsten Punkte

Weiterqualifizierung zur Grundschul- und Förderschullehrkraft

- Der Hessische Kultusminister Prof. Dr. R. Alexander Lorz kündigte **Anfang April 2017** ein neues Programm zur Qualifizierung für das Lehramt an Grundschulen in Hessen an: „Unser Ziel ist es, zu Schuljahresbeginn alle zur Verfügung stehenden Lehrerstellen auch mit Personen zu besetzen.“ Das Angebot richtet sich an Lehrkräfte, die das Lehramt an Gymnasien oder an Haupt- und Realschulen mit einem 2. Staatsexamen abgeschlossen haben, aber bislang noch kein Angebot für eine feste Stelle erhalten haben. Die zum **1. Juni 2017** gestarteten Weiterbildungen werden von der Hessischen Lehrkräfteakademie organisiert und sehen 200 Plätze zur Deckung des Lehrkräftebedarfs an Grundschulen vor. Für denselben Personenkreis besteht als weiteres Angebot die Möglichkeit, sich zur Förderschullehrer*in weiterbilden zu lassen. Dafür stellte die Hessische Lehrkräfteakademie 80 Plätze zur Verfügung.

- Jochen Nagel, der damalige Vorsitzende der GEW Hessen, betonte in seiner Stellungnahme zu den Programmen am **4. April 2017**: „Auch wenn es uns gemeinsam gelungen ist, die Freistellung zur Weiterqualifizierung für das Lehramt an Grundschulen und an Förderschulen von anfänglich geplanten vier Pflichtstunden (Grundschule) bzw. sechseinhalb Pflichtstunden (Förderschule) durch politischen Druck, Verhandlungen und Gespräche deutlich zu erhöhen, bleibt die Ausstattung dieser Maßnahme weiterhin in jeglicher Hinsicht hinter den Erfordernissen zurück (...).“

33 http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=5760717,1.

- Der HPRLL kritisierte in einem Schreiben an den Kultusminister die Weiterbildung für beide Lehrämter als unzureichend (**4. April 2017**). Bei seiner Entscheidung war sich das Gremium bewusst, dass der Bedarf an qualifizierten Grundschullehrkräften und Förderschullehrkräften aktuell sehr hoch ist und entschied sich deswegen dafür, auf sein Recht auf Ablehnung zu verzichten. Der Kultusminister konnte dadurch die Maßnahme in Kraft setzen. Die gesamte Verantwortung für diese Weiterbildungsmaßnahmen liegt somit vollständig beim Ministerium.

- Erfahrung bis September 2020: Die Weiterbildungsmaßnahmen werden zwar weiterhin angeboten, laufen aber aus Sicht der GEW Hessen zunehmend ins Leere. Es wurden seither vermehrt sogenannte TV-H-Kräfte eingestellt, die befristet beschäftigt werden, und nicht immer über eine abgeschlossene Ausbildung, z.B. eine große Anzahl von Lehramtsstudierenden. Seit Frühjahr 2020 erhalten Gymnasiallehrkräfte über Abordnung an Grundschulen dann eine bevorzugte Einstellung in den Hessischen Schuldienst, wenn sie sich bereit erklären, für vier Jahre in einer Grundschule in Teilzeitanteilen zu arbeiten.

Notmaßnahmen des Kultusministers lösen die Mangelsituation in den Grundschulen nicht

- **23. Juni 2017:** Obwohl versucht wurde auch Lehrkräfte im Ruhestand für den Unterricht zu reaktivieren, zeigt die oben genannte Weiterbildungsmaßnahme für das Grundschullehramt nicht das erwartete Resultat. Von 200 möglichen Weiterbildungsplätzen konnten zum Start der Maßnahme im Grundschulbereich gerade einmal die Hälfte besetzt werden.

- Die GEW Hessen betont, dass dies im Wesentlichen auf die niedrigere Besoldung in den Grundschulen zurück zu führen ist; dies zeigt auch ein Vergleich mit der Weiterbildungsmaßnahme für Förderschulen. Bei diesem, mit A 13 besoldeten Lehramt, konnten alle der 80 angebotenen Stellen besetzt werden: „Es ist an der Zeit, dass die Landesregierung endlich erkennt: an einer Besoldung aller Grundschullehrkräfte nach A 13 (statt nach A 12) führt kein Weg vorbei“, so Jochen Nagel weiter.

- Die GEW Hessen rief am **13. November 2017** bereits zum 3. Mal zu einem landesweiten Aktionstag „A 13 für alle“ auf, um die mangelnde Anerkennung und Wertschätzung der Arbeit der Grundschullehrer*innen durch die politisch Verantwortlichen erneut zu thematisieren. „Die sich aus der aktuellen Steuerschätzung für Hessen zu erwartenden Mehreinnahmen bieten genügend Spielräume, um Grundschullehrkräfte nach A 13 zu besolden“ so die stellvertretende GEW Landesvorsitzende Karola Stötzel.

- Am **8. März 2018** feierte die GEW Hessen den internationalen Frauentag zum wiederholten Mal unter dem Thema „Pädagogische Arbeit = Frauenarbeit?“ u.a. zum Thema „A 13“. Die bildungspolitischen Sprecher der Landtagsfraktionen waren zu einer Podiumsdiskussion eingeladen. Alle oppositionellen Parteien sagten zu, die Umsetzung A 13 für Grundschullehrkräfte in ihre Wahlprogramme aufzunehmen. Bündnis 90/Die Grünen und CDU verständigten sich darauf, eine Umsetzung erst angehen zu wollen, wenn eine einheitliche Linie der Bundesländer durch eine Abrede der KMK gegeben sei.

- Anlässlich des bevorstehenden Landtagswahlkampfes legte die GEW Hessen im März 2018 ein 500 Euro umfassenden Sofortprogramm für Bildung vor. Ein wichtiger Bestandteil des Programms ist die Forderung nach der Besoldungsgleichung auf A 13 für Grundschullehrkräfte, deren Kosten die GEW Hessen auf 70 Millionen Euro bezifferte. Wesentlich für die Argumentation ist, dass diese Finanzmittel im laufenden Haushalt des Landes überschüssig bis zum Jahr 2022 vorhanden sind.

- Das Kultusministerium reagierte auf den anhaltenden Lehrkräftemangel in den Grund- und Förderschulen im April 2018 mit einem Schreiben an teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte mit der Bitte, aus der Teilzeit zurückzukehren oder ihre individuellen Stundenanteile aufzustocken. Das Anliegen des Kultusministers traf auf eine breite, teils entrüstete Ablehnung vieler GEW-Mitglieder. Die Vorsitzenden der GEW-Hessen antworteten dem Kultusminister Prof. Dr. Lorz in einem offenen Brief am 26. April 2018 mit der Aufforderung dem gestiegenen Arbeitsdruck und Belastung u.a. durch die Absenkung der Arbeitszeit auf das tarifliche Niveau, der Aufwertung der Profession der Lehrkräfte durch A 13, einer Reduzierung der Klassengrößen zu begegnen. Den betroffenen Mitgliedern stellte die GEW Hessen ein Musterschreiben an das HKM zur Verfügung.

- Im Rahmen des Landtagswahlkampfes wurde die Forderung „A 13 für alle!“ prominent bei den regionalen Aktionstagen im Mai, Podiumsdiskussionen und bei der Bildungsdemonstration am 22. September 2018 erhoben. Zur Phase der Koalitionsverhandlungen wurde eine Resolution mit Unterschriftenliste für A 13 allen Grundschulkollegien zur Verfügung gestellt, die unterschrieben durch die Kreise und Bezirke der GEW Hessen an die Koalitionsvertreter gegeben werden soll.

- Am **13. November 2018** demonstrierten Lehrer*innen für eine Angleichung der Besoldung der Grundschullehrkräfte an die der Lehrkräfte in allen Schulformen. Bereits zum vierten Mal bekräftigte die GEW Hessen am „Ersten Tag der unbezahlten Arbeit“ die Forderung „A 13 für alle“ und verteilte Kekse mit dem Logo der Kampagne, denn „wir wollen keine Krümel, sondern den ganzen Keks“.

- **März 2019**: Die GEW kritisiert die zögerliche Formulierung zu „A 13 für alle“ in dem Koalitionsvertrag der neu gewählten Landesregierung. So heißt es dort: „Wir sehen die Debatte um eine einheitliche Eingangsbesoldung der Lehrerinnen und Lehrer nach A 13. Angesichts der Kosten ist eine zeitnahe Realisierung nicht oder nur zu Lasten anderer Projekte möglich. Wir halten in dieser Frage ein abgestimmtes und einheitliches Vorgehen der Bundesländer für sinnvoll. Auch um den Lehrerberuf für unsere Schulen zu sichern und Abwanderungen zu vermeiden, werden wir zu diesem Thema das Gespräch mit unseren Nachbarländern suchen“.

Aus Sicht der GEW Hessen ist die Anpassung der Lehrer*innenbildung in Hessen an neue Herausforderungen wie Inklusion, Ganztagsschule und Sprachförderung längst überfällig. Das hat eine Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags gezeigt. In diesem Rahmen haben zahlreiche Expert*innen zu einem Gesetzentwurf der SPD, Drucksache 20/790 (20. Juni 2019), Stellung genommen. Andrea Gergen, GEW-Referat für Aus- und Fortbildung, legte dar, dass eine Angleichung der Studiendauer auf zehn Semester für alle Lehrämter unerlässlich ist: „Das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie das Lehramt an Grundschulen haben zur Zeit eine Studiendauer von sieben Semestern. Abzüglich des Praxissemesters und des Prüfungssemesters verbleiben so gerade einmal zweieinhalb Jahre. In einer so kurzen Studiendauer ist es schlechterdings unmöglich, sich angemessen auf die heutigen Anforderungen des Berufs vorzubereiten.“

Die GEW Hessen macht außerdem politisch Druck, indem sie die Bezahlung der Grundschullehrkräfte in Hessen der in anderen Bundesländern gegenüberstellt. Dr. Kai Eicker-Wolf, finanzpolitischer Referent der GEW Hessen stellt fest, dass die Differenzen in der Bezahlung deutlich gestiegen sind, seit sechs Bundesländer nach A 13 besolden. Mehr dazu im Kapitel 2.3 „Wer zahlt wieviel? Grundschulgehälter im Bundesvergleich“.

Am **19. September 2019** hat die GEW Hessen Zahlen zum Lehrkräftemangel an Grundschulen vorgelegt. Laut Analyse von Klemm/Zorn werden deutschlandweit 11.000 Lehrkräfte mehr fehlen, als dies von der Kultusministerkonferenz (KMK) für die Grundschulen angenommen wurde. Die GEW Hessen hat mit der gleichen Methodik die entsprechenden Zahlen für Hessen ermittelt – danach wird die Lücke zwischen dem Lehrkräfteeinstellungsbedarf und dem entsprechenden Lehrkräfteangebot im Schuljahr 2022/23 und 2023/24 bei 1.450 bzw. 1.300 liegen. Die KMK hatte für Hessen für die entsprechenden Schuljahre einen Lehrkräftemangel von gut 600 bzw. gut 400 Personen prognostiziert.

Karola Stötzel, Geschäftsführerin der GEW Hessen: „Die Arbeit der Grundschulpädagoginnen und Grundschulpädagogen ist nachgewiesenermaßen sehr erfolgreich, schaut man auf die Bildungserfolge der Schülerinnen und Schüler im internationalen Vergleich. Diese anerkannt gute und hohe Qualität der Grundschulpädagogik ist auf die Dauer und unter dem Vorzeichen des eklatanten Lehrkräftemangels nur durch mehr Anerkennung und die Gleichstellung in der Eingangsbesoldung mit allen andern Lehrkräften in Hessen nach A 13 zu halten. Die augenblickliche Politik der Landesregierung, in Grundschulen nicht dafür ausgebildetes Personal einzusetzen, ist sowohl mit Blick auf eine professionelle Grundschulpädagogik als auch mit Blick auf das Recht eines jeden Kindes auf seine bestmögliche Förderung verfehlt und kurzsichtig.“

1.8 Mecklenburg-Vorpommern

Auf einen Blick

- Die Regelstudienzeit, innerhalb derer das Lehramtsstudium in Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen werden soll, umfasst für das Lehramt für Sonderpädagogik neun Semester, für alle anderen Lehrämter zehn Semester.
- Grundschullehrkräfte sind wie alle anderen Lehrkräfte in die Besoldungsgruppe A 13 (Tarifrecht: E 13) eingruppiert.
- Die neue Bildungsministerin Bettina Martin (SPD) hat am 27. Juni 2019 im Rahmen der Haushaltsberatung angekündigt, alle Grundschullehrkräfte vom Schuljahr 2020/21 mit A 13/E 13 zu vergüten. Seit dem **1. August 2020** werden Lehrkräfte an Grundschulen entsprechend der A 13/E13 vergütet.
- Die GEW Mecklenburg-Vorpommern hat zum Schuljahresbeginn 2019/2020 eine große Kampagne „Personal-EntwicklungsKonzept – Gute Schule in M-V“ gestartet. A 13/E 13 für alle Lehrer*innen als Regeleingruppierung ist eine der Forderungen; im Kern geht es dabei auch um die Gleichbehandlung von tarifbeschäftigten und verbeamteten Lehrkräften.
- Aktuell setzt sich die GEW deshalb weitergehend für die stufengleiche Eingruppierung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte ein.

Status Quo

Das Gesetz über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrerbildungsgesetz – LehbildG M-V)[34] in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2014 bestimmt, welche Lehrämter in dem Land ausgebildet werden: Das Lehramt an Grundschulen (Klassenstufen 1–4), Lehramt an **Regionalen Schulen** (Klassenstufen 5–10), Lehramt an **Gymnasien** (Klassenstufen 5–12/13), das Lehramt für **Sonderpädagogik** (§6 Absatz 1 LehbildG M-V) und das Lehramt an **beruflichen Schulen**.

Die Regelstudienzeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden soll, umfasst für das Lehramt für Sonderpädagogik neun Semester, für alle anderen Lehrämter zehn Semester. (§5 Absatz 2 LehbildG M-V, geändert am 18. Juni 2020). Lehramtsstudiengänge werden mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt abgeschlossen, nur das Lehramt an beruflichen Schulen wird mit einem Masterstudium beendet.

Der Vorbereitungsdienst umfasst für alle Lehrämter eine Dauer von 18 Monaten und schließt mit der Zweiten Staatsprüfung ab (§12 Abs. 1, §13 Abs. 1 LehbildG M-V). Nach §12 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V)[35], in der Fassung von 2010 und zuletzt geändert am 2. Dezember 2019, gliedern sich die allgemein bildenden Schulen in: Die Grundschule, die Regionale Schule, das Gymnasium, die Kooperative Gesamtschule[36], die Integrierte Gesamtschule[37] und die Förderschule.

Besoldungsrechtliche Zuordnungen

Bereits seit August 2013 können Referendar*innen in Mecklenburg-Vorpommern während des Vorbereitungsdienstes zu Beamten auf Widerruf ernannt werden. Seit 1. August 2014 stellt das Land auch Lehrer*innen als Beamt*innen in den Schuldienst ein, sofern sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Dazu zählt neben

34 http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-LehrBiGMV2013rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs.
35 http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SchulGMV2010rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs.
36 In der Kooperativen Gesamtschule sind nach der schulartunabhängigen Orientierungsstufe im Sekundarbereich I der zur Berufsreife und der zur Mittleren Reife führende Bildungsgang der Regionalen Schule mit den Jahrgangsstufen 7 bis 10 sowie der gymnasiale Bildungsgang mit den Jahrgangsstufen 7 bis 9 oder 10 pädagogisch und organisatorisch verbunden. Diese Bildungsgänge werden aufeinander bezogen geführt (§17 Absatz 2 SchulG M-V).
37 In der Integrierten Gesamtschule werden nach der schulartunabhängigen Orientierungsstufe im Sekundarbereich I die Bildungsgänge der Regionalen Schule, die zur Berufsreife und zur Mittleren Reife führen, sowie der gymnasiale Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt, vereinigt. Der Bildungsweg der Schüler*innen wird individuell gestaltet. Durch eine Unterrichtsorganisation nach Leistungsansprüchen, insbesondere in differenzierten Kursen oder klasseninternen Lerngruppen, wird den Schüler*innen eine Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht (§18 Absatz 2 SchulG M-V).

der fachlichen Qualifikation auch eine Altersgrenze von 40 Jahren, die für eine Verbeamtung nicht überschritten sein darf. Mecklenburg-Vorpommern hat insgesamt etwa 12.000 Lehrkräfte an allen Schularten, von denen der weitaus größte Teil angestellt und nicht verbeamtet ist.

Nach Anlage I – Landesbesoldungsordnungen A und B des Besoldungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LBesG M-V)[38] in der Fassung von 2001 (zuletzt geändert am 18. Juni 2020) erfolgt die besoldungsrechtliche Zuordnung der Lehrämter wie folgt:

Lehramt	Besoldungsgruppe
an Grundschulen	A 13
für Sonderpädagogik	A 13
an Regionalen Schulen	A 13
an Gymnasien	A 13 - Eingangsamt
	A 14 - Beförderungsamt
an Beruflichen Schulen	A 13 - Eingangsamt
	A 14 - Beförderungsamt

Aktuelle Auseinandersetzungen im Überblick: Die wichtigsten Punkte

Positionen der GEW Mecklenburg-Vorpommern

- **21. September 2016:** Die GEW setzt sich in einem Schreiben an die Parteivorsitzenden mit der „Forderung an die zukünftige rot-schwarze Landesregierung“ u.a. auch für eine gerechte Eingruppierung der Grundschullehrer*innen nach A 13 ein.

- **15. November 2017:** Die GEW Mecklenburg-Vorpommern fordert mit der Aktion „Eingruppierungspuzzle“ vor dem Landtag die Bezahlung aller voll ausgebildeten Lehrkräfte gleich zu stellen und Grundschullehrkräfte höher einzustufen. Bei Anhebung der Bezüge und Gehälter der Grundschullehrkräfte würde das Land Berechnungen der GEW zufolge monatlich rund 1,9 Millionen Euro mehr aufwenden. Dies entspricht circa drei Prozent des Personalkostenhaushalts.

- **29. Januar 2018:** In dem jährlichen Pressegespräch zum Jahresbeginn bekräftigt die GEW ihre Forderung nach Eingruppierung der Grundschullehrer*innen in die A 13.

- **28. Februar 2018:** In einem Gespräch des Geschäftsführenden Landesvorstandes mit der Bildungsministerin vertrat Frau Hesse (SPD) die Auffassung, dass wir uns einig seien, dass die Eingruppierung nach A 13 kommen werde und dass es Diskrepanzen geben wird in der Frage, welche Lehrkräfte – bzw. ob auch die Lehrkräfte mit DDR-Ausbildung – einbezogen würden. Die GEW machte deutlich, dass es mit ihr keine Lösung geben wird, die die Lehrkräfte mit DDR-Ausbildung ausschließen würde.

- **5. März 2018:** Anlässlich des Empfangs der Ministerpräsidentin zum Internationalen Frauentag spricht die GEW-Landesvorsitzende mit der Ministerpräsidentin Manuela Schwesig über die Frage A 13 für alle – bezugnehmend auf das bisherige Engagement Schwesigs in ihrer Funktion als Sozialministerin auf Landes- und Bundesebene zur Gleichstellung der Frau. Es gibt die Zusage zu einem Gesprächstermin.

- **12. März 2018:** Nachdem nicht nur Brandenburg und Berlin die Eingruppierung angehoben haben, sondern auch der Freistaat Sachsen im Wettbewerb auf dem Lehrer*innenarbeitsmarkt ein Handlungsprogramm in Höhe von 1,7 Mrd. Euro aufgelegt hat, besteht für Mecklenburg-Vorpommern ein dringender Handlungsbedarf, um den verschärfenden Lehrer*innenmangel entgegenzuwirken. Die GEW Mecklenburg-Vorpommern erwartet deshalb von der Landesregierung, dass sie ihre zögerliche Haltung aufgibt und die Höhergruppierung der Grundschullehrkräfte in A 13/E 13 auf den Weg bringt. „Genauso wollen wir das auch“, sagt Annett Lindner, die Landesvorsitzende der GEW.

- **27. April 2018:** Die Debatten, die u.a. im Landtag geführt wurden. führten zu einem großen Medienecho auch zu den Positionen der GEW.

Äußerungen aus dem Landtag

- Am **11. April 2018** reichte die Fraktion Die Linke einen Antrag zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Grundschullehrkräfte (Drucksache 7/1995)[39] in den Landtag Mecklenburg-Vorpommern ein.

- In diesem wird die Landesregierung dazu aufgefordert:
  1. Die rechtlichen und tarifvertraglichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Vergütung von angestellten und verbeamteten Lehrkräften mit der Lehrbefähigung an Grundschulen in die Entgeltgruppe E 13/ Besoldungsgruppe A 13 zu regeln.

38 http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=188036,1.
39 https://www.die-linke.de/fileadmin/download/antragsdatenbank-laender/Mecklenburg-Vorpommern/7._Legislatur/2018/April/arbeitsbedingungen_fuer_lehrerinnen_und_lehrer_an_grundschulen_verbessern_lehrkraefte_angemessen_vergueten.pdf.

2. Die rechtlichen und notwendigen tarifvertraglichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, um die Eingruppierungen und Zulagen von Mitgliedern der Schulleitungen der Grundschulen, Regionalen Schulen sowie Förder- und Gesamtschulen zu erhöhen und damit im Hinblick auf die Einstufung der Lehrkräfte in E 13/ A 13 der Verantwortung der Tätigkeit von Schulleitungen zu entsprechen und Rechnung zu tragen.

3. Dem Landtag die entsprechenden gesetzlichen Regelungen für eine Einstufung/Eingruppierung der Lehrkräfte an Grundschulen in die E 13 bzw. in die A 13 sowie für die Anpassung der Einstufungen/ Eingruppierungen und Zulagen für Mitglieder von Schulleitungen der Grundschulen, Regionalen Schulen sowie Gesamt- und Förderschulen zur Beschlussfassung bis zum 14. Dezember 2018 vorzulegen.

- Der Antrag ist zur Grundlage der Landtagsdebatte am **27. April 2018** geworden. Auch wenn dieser von der Mehrheit der Abgeordneten abgelehnt wurde, gab es aus der Schweriner Regierungskoalition (rot-schwarz) erstmals konkrete Signale zur Gehaltsangleichung für Grundschullehrer*innen. „Es ist nicht die Frage, ob. Es geht um das Wie und Wann. Nach meiner Meinung müssen wir das Problem mit dem nächsten Doppelhaushalt 2020/21 lösen“, sagte der CDU-Abgeordnete Marc Reinhardt im Landtag in Schwerin. Vom Koalitionspartner SPD kamen deutlich verhaltenere Signale. „Es geht nicht alles auf einmal“, sagte Bildungsministerin Birgit Hesse (SPD). Die von der Fraktion Die Linke geforderte Höherstufung der gut 2000 Grundschullehrer*innen würde pro Jahr mehrere Millionen Euro kosten. Die Regierung nehme die für Eltern kostenfreie Kita als wichtigstes Großprojekt dieser Legislaturperiode in Angriff. Zudem sei in den vergangenen Jahren bereits erheblich mehr Geld für Bildung ausgegeben worden.

- **Stand 12. September 2018:** Bildungsministerin Birgit Hesse machte den Grundschullehrer*innen in Mecklenburg-Vorpommern erneut Hoffnung auf höhere Gehälter, sie bat jedoch um Geduld. „Die Aufstockung in die Einkommensgruppen A 13 sowie E 13 kostet Geld und das ist im aktuellen Doppelhaushalt für 2018/2019 nicht vorhanden“, sagte Hesse im Landtag in Schwerin. Sie bezifferte die Mehrkosten auf etwa 20 Millionen Euro im Jahr. Dies müsse solide finanziert werden.

Gute Schule in M-V

- Die GEW M-V veröffentlicht am **26. Februar 2019** ein Eckpunktepapier, das die Bildungsgewerkschaft als Grundlage eines Personalentwicklungskonzeptes erarbeitet hat. „Für eine grundlegende Personalentwicklung sieht das Land bisher keinen öffentlich sichtbaren Bedarf“, sagt Annett Lindner. „Als Gewerkschaft haben wir hierzu eine andere Haltung und werden in den kommenden Monaten ein Personalentwicklungskonzept vorlegen“, so die Gewerkschafterin weiter. Ziel der GEW ist es, „mit der Landesregierung einen vertraglich abgesicherten und verlässlichen Weg zu entwickeln, der für alle in Schule Tätigen sowie angehende Lehrer*innen grundsätzliche Verbesserungen zur Folge hat.“ In dem Eckpunktepapier heißt es unter anderem: „Die A 13/E 13 muss für alle Schularten Regeleingruppierung werden. Gleichzeitig braucht es Beförderungsstellen für alle Schularten“.

- **4. März 2019**: Zu den Diskussionen in Schwerin eine eigene Pädagogische Hochschule zur Lehrer*innenausbildung anzusiedeln, äußert sich der GEW-Landesvorsitzende Maik Walm: „Die Probleme in der Lehrer*innenausbildung und die des Fachkräftemangels löst man nicht mit einem neuen Hochschulstandort. Die Lehrer*innenbildung gehört an die Universitäten, die durch das Land in die Lage versetzt werden müssen, ein attraktives und eigenständiges Lehramtsstudium anzubieten. (…) Dem Fachkräftemangel muss mit einer deutlichen Steigerung der Attraktivität des Berufes begegnet werden, sodass junge Menschen es überhaupt in Erwägung ziehen, Lehrerin oder Lehrer zu werden und die tätigen Lehrer*innen, es möglichst lange zu bleiben. Dazu müssen wir dringend insbesondere über die Anzahl der Pflichtstunden, die mangelhafte Umsetzung der Inklusion, die E 13/A 13 für Grundschullehrer*innen sowie Entlastungsangebote für ältere Lehrkräfte sprechen (…)“.

- Am **4. März 2019** gründete sich auf Initiative der Schulleitungsvereinigung M-V, des Landeselternrates und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft M-V das Bündnis für „Gute Schule in M-V“. Damit wollen Vertreter*innen der Zivilgesellschaft abseits von Parteipolitik Lösungen finden und Antworten geben auf die drängendsten Fragen in der Bildungspolitik. Zum Bündnis gehören außerdem der Landesschülerrat, der VBE M-V, der Philologenverband, der Grundschulverband M-V, der Verband Sonderpädagogik, Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung. Der Einladung des Bündnisses zu einem ersten Arbeitstreffen sind am

9. April 2019 die bildungspolitischen Sprecher*innen von CDU, Die Linke und der SPD (sie vertreten gemeinsam auch den so genannten Inklusionsfrieden) sowie Vertreter*innen des Bildungsministeriums gefolgt.

GEW zur Einführung von A 13: Historischer und notwendiger Schritt

- Bildungsministerin Bettina Martin (SPD) stellte am **27. Juni 2019** die Schwerpunkte in ihrem Ressort vor, die im Entwurf für den Doppelhaushalt 2020/2021 vorgesehen sind. „Alle Grundschullehrkräfte sollen vom Schuljahr 2020/2021 künftig besser bezahlt werden und damit so viel verdienen, wie die Lehrerinnen und Lehrer an anderen Schularten auch. Grundschullehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern sollen künftig mit der A 13/E 13 vergütet werden. Schulleitungen an Grundschulen sollen ebenfalls mehr Geld erhalten. Die höhere Bezahlung von Grundschullehrkräften ist eine wichtige Wertschätzung ihrer Arbeit. Dies ist wichtig, weil die Grundlagen, die die Pädagoginnen und Pädagogen bei den Kindern in der Grundschule legen, wichtige Grundlagen für die weitere Bildungslaufbahn sind. Außerdem muss Mecklenburg-Vorpommern im Wettbewerb konkurrenzfähig sein, wenn es darum geht, qualifizierte Lehrkräfte im Land zu halten und ins Land zu holen“, erläuterte Martin.

- „Dies ist ein historischer Schritt“, sind sich die GEW-Landesvorsitzenden Annett Lindner und Maik Walm einig. Die Ausbildung und der Arbeitsumfang der Lehrkräfte in den Grundschulen ist mit jenen der anderen Schularten durchaus vergleichbar. Mit Blick auf die Entwicklungen in den anderen Bundesländern ergänzt Maik Walm: „Vor allem im bundesweiten Wettbewerb um Lehrkräfte kam das Land gar nicht umhin, als in diesem Punkt mit den anderen Bundesländern gleich zu ziehen.“ Beide betonen, dass es dabei auch um Gerechtigkeit im Klassenzimmer geht. „Wir wünschen uns nun einen verbindlichen Zeitplan für die Umsetzung“, sagt Annett Lindner.

- Bei der GEW geht man davon aus, dass nicht nur die neu ausgebildeten Pädagog*innen sondern auch die Bestandslehrkräfte von dieser Regelung profitieren. Auch die Anhebung der Vergütung für Schulleitungen an Grundschulen bewertet die GEW M-V als positives Signal. Die anderen angekündigten Maßnahmen des 200-Millionen-Euro-Pakets wollen die Gewerkschafter*innen zunächst prüfen und im Rahmen der kommenden Gespräche zum Personalentwicklungskonzept bewerten. Insgesamt, so die beiden Landesvorsitzenden weiter, habe sich die Hartnäckigkeit der Gewerkschaft, auch im Bündnis „Gute Schule in M-V“, gelohnt.

1.9 Niedersachsen

Auf einen Blick

- Die Lehramtsstudiengänge und die Vorbereitungszeit wurden in Niedersachsen angeglichen; die Anforderungen für Studierende des Lehramts an Gymnasien, Haupt- und Realschulen, Förderschulen und Berufsbildenden Schulen sind gleich.
- Während Gymnasial- und Berufsschullehrer*innen im Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13Z zugeordnet werden und Förderschullehrer*innen der A 13, sind Lehrer*innen an Grund-, Haupt- und Realschulen der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet.
- Im Januar 2018 kündigte Kultusminister Grant Hendrik Tonne (SPD) einen Stufenplan zur Anhebung der Besoldung von Grund-, Haupt- und Realschullehrern nach A 13 an, für das Haushaltsjahr 2019 wurden jedoch keine Mittel für die Anhebung eingestellt.
- Am **1. Juli 2019** gab die Landesregierung nach der Haushaltsklausur bekannt, dass niedersächsische Grund-, Haupt- und Realschullehrkräfte eine monatliche Stellenzulage von 97,27 Euro ab dem **1. August 2020** erhalten werden. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2020 wurde die Zulage in das Besoldungsgesetz aufgenommen. Das Kultusministerium hat im Einvernehmen mit den Finanzministerium erklärt, dass tarifbeschäftigte Lehrkräfte in E 11 (sog. Erfüller) die Zulage ebenfalls erhalten werden.
- Die monatliche Zulage ist am 1. August 2020 den verbeamteten Lehrkräften mit dem Lehramt GHRS an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen Oberschulen und Gesamtschulen erstmalig ausgezahlt worden. Die tarifbeschäftigten Lehrkräfte, die als „Erfüller“ in der Entgeltgruppe E 11 eingruppiert sind, erhalten die Zulage ebenfalls. Die Zulage ist ruhegehaltsfähig und wird nicht auf andere Zulagen angerechnet.
- Die Landesregierung hat Gespräche und Verhandlungen zu weiteren Schritten zu A 13 angeboten.
- Die GEW hat diese Zulage als einen ersten Schritt zur Anhebung auf A 13 begrüßt und das Gesprächsangebot der Landesregierung angenommen.
- Ziel der GEW bleibt ein konkreter und verbindlicher Stufenplan zur Anhebung der Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen auf A 13.
- Im Zuge der Corona-Krise hat die mitregierende CDU-Fraktion verlauten lassen, dass alle Vorhaben und damit auch die Angleichung auf A 13/E 13 auf den Prüfstand gestellt werden müssen. Die SPD-Fraktion spricht sich wie bisher für die Anhebung der Besoldung von GHRS-Lehrkräften aus. Wegen der gegenwärtigen Haushaltslage und der massiven Ablehnung durch das CDU-geführte Finanzministerium ist zu befürchten, dass die Chancen auf eine Angleichung bis zur Landtagswahl 2022 erheblich gesunken sind.
- Die GEW fordert von der Landesregierung weiterhin einen verbindlichen und über den Haushalt und das Besoldungsgesetz abgesicherten Weg zu A 13/ E 13.

Status Quo

Seit dem Wintersemester 2007/08 werden in Niedersachsen an allen lehrerausbildenden Hochschulen Studienanfänger*innen ausschließlich durch polyvalente Bachelorstudiengänge und lehramtsbezogene schulformspezifische Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) für den Vorbereitungsdienst qualifiziert. Die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr)[40] in der Fassung vom 2. Dezember 2015 und die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im

40 http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=MALehrV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true.

Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr)[41] vom 13. Juli 2010 bestimmen das Lehramtsstudium und den Vorbereitungsdienst in Niedersachsen.

Es werden fünf Lehrämter in Niedersachen ausgebildet: Das Lehramt an **Grundschulen** (§2 Absatz 1 Nds. Master Vo-Lehr), Lehramt an **Haupt- und Realschulen** (§3 Absatz 1 Nds. MasterVo-Lehr), Lehramt an **Gymnasien** (§4 Absatz 1 Nds. MasterVo-Lehr), Lehramt für **Sonderpädagogik** (§5 Absatz 1 Nds. MasterVo-Lehr) sowie das Lehramt an **beruflichen Schulen** (§6 Absatz 1 Nds. MasterVo-Lehr). Alle Lehramtsstudiengänge schließen mit einem Bachelor of Education (3 Jahre = 6 Semester) und einem darauf aufbauenden Master of Education (2 Jahre = 4 Semester) mit insgesamt 300 ECTS-Punkten ab. Das darauffolgende Referendariat ist für alle Lehrämter auf 18 Monate angelegt.

Das aktuelle Niedersächsische Schulgesetz (NSchG)[42] wurde zuletzt am **16. Mai 2018** geändert. Nach §5 Absatz 1 NSchG, gliedert sich das Schulwesen in Schulformen und in Schulbereiche. Allgemeinbildende Schulen sind: die Grundschule (1. bis 4. Schuljahrgang), die Hauptschule (5. bis 9. Schuljahrgang), die Realschule (5. bis 10. Schuljahrgang), die Oberschule (5. bis 10. Schuljahrgang), das Gymnasium (5. bis 13. Schuljahrgang), die Gesamtschule (5. bis 13. Schuljahrgang), das Abendgymnasium, das Kolleg und die Förderschule.

Besoldungsrechtliche Zuordnungen

Nach Anlage 1 – Besoldungsordnungen A und B des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG)[43] von 2016 (zuletzt geändert am 20. Juni 2019) ergibt sich die folgende Zuordnung von Lehrkräften in Niedersachsen:

Besoldungsgruppe A 12

Lehrerin, Lehrer
- an einer allgemeinbildenden Schule [1)]
- an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde [7)]
- an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte [7)]

Realschullehrerin, Realschullehrer
- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung [1)]

1) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.
7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 13

Förderschullehrerin, Förderschullehrer [4)]
- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung

Lehrerin, Lehrer
- mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung [4)]

Realschullehrerin, Realschullehrer
- bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung [10)]
- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten
- als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht

Studienrätin, Studienrat
- mit der Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung [5) 12)]
- mit der Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung [5)]
- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung [5)]

4) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.
5) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.
10) Nur für Lehrkräfte, denen das Amt einer Realschullehrerin oder eines Realschullehrers der Besoldungsgruppe A 13 bei einem anderen Dienstherrn vor dem 6. November 2009 übertragen wurde.
12) Erhält als Taubblindenlehrerin oder Taubblindenlehrer eine besondere Stellenzulage nach Anlage 12.

Während Gymnasial-, Förder- und Berufsschullehrer eine Besoldung aus der Besoldungsgruppe A 13 erhalten, werden Lehrer an Grund-, Haupt- und Realschulen nach A 12 bezahlt.

41 http://www.voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=LehrVorbDAPV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true.
42 http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true.
43 http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BesG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true.

Aktuelle Auseinandersetzungen im Überblick: Die wichtigsten Punkte

Position der GEW Niedersachen

- Am **8. März 2016** stellte die Arbeitsrechtlerin Prof. Dr. Eva Kocher das GEW-Rechtsgutachten zur mittelbaren Diskriminierung von Grundschullehrerinnen bei einer Pressekonferenz der GEW Niedersachsen in Hannover vor.

- Eva Kocher, Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Deutsches Arbeitsrecht, Zivilverfahrensrecht an der Europa-Universität Frankfurt (Oder) erläuterte, dass die Normen des Europäischen Arbeitsrechts und die Leitsätze der Urteile der Europäischen Rechtsprechung zum Diskriminierungsverbot eindeutig seien. Sie würden oft nicht genügend beachtet, obwohl auch in der Bundesrepublik schon verschiedene arbeitsrechtliche und beamtenrechtliche Tatbestände aufgrund dieser Rechtsprechung korrigiert worden seien. Die niedersächsische Statistik zeigt, dass es sich bei der Grundschularbeit um typische Frauenarbeit handelt, denn der Frauenanteil an Grundschulen ist mit 89 Prozent signifikant höher als der an Gymnasien (55 Prozent). Daher prüfte Prof. Kocher, ob die unterschiedliche Bezahlung an beiden Schulformen als mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu werten ist und bejaht diese Frage. Die Arbeit an den unterschiedlichen Schulformen ist zwar nicht gleich, wohl aber gleichwertig. Das gilt für intellektuelle Anforderungen genauso wie für die psychischen und sozialen Beanspruchungen sowie für die Verantwortung, die die Lehrer*innen tragen. So lauten die Ergebnisse eines arbeitswissenschaftlichen Gutachtens, auf das sich Prof. Eva Kocher in ihrem Rechtsgutachten bezieht.

- Die neuen Absolvent*innen mit dem Grundschullehramt hätten in Niedersachsen sowieso ein Studium und Referendariat mit der gleichen Dauer wie die Lehrkräfte für das Lehramt an Gymnasien, Haupt- und Realschulen, Förderschulen und Berufsbildenden Schulen, erklärte Laura Pooth, stellvertretende Vorsitzende der GEW Niedersachsen (Vorsitzende seit September 2017). Pooth weiter: „Schon längst werden in Niedersachsen nicht mehr alle Gymnasiallehrkräfte so bezahlt wie an Gymnasien oder Gesamtschulen. Viele BewerberInnen nehmen Stellen an Grundschulen, Oberschulen und sogar an Förderschulen mit der niedrigeren Bezahlung nach A 12 an, weil es dort für die freien Stellen keine BewerberInnen mit dem Lehramt dieser Schulen mehr gibt. Auch für diese Gymnasiallehrkräfte ist die A 13 Z wichtig.“

- **9. Mai 2017:** Die GEW Niedersachsen fordert mit Blick auf die Landtagswahl eindeutige Signale der Politik zur Entlastung der Lehrkräfte und startet die Kampagne „Nach den Daten wollen wir Taten!“. Die Wahlprogramme der Parteien dürfen nicht ohne Pläne zur Reduzierung der enormen Arbeitszeit unserer Lehrerinnen und Lehrer verfasst werden“, mahnt der GEW-Landesvorsitzende Eberhard Brandt. „Die Arbeitszeitstudie der Universität Göttingen weist nach, dass Lehrkräfte dauerhaft zu viel arbeiten und dies als erhebliche Belastung empfinden. Darum braucht es jetzt Bekenntnisse aller Parteien zugunsten einer klaren Entlastung“, sagt er.
  - Die GEW fordert die Absenkung der Regelstundenzahl an allen Schulformen, die Wiedereinführung der Altersermäßigung, Erleichterungen für Teilzeit-Lehrkräfte und Anrechnungsstunden für besondere unterrichtliche Belastungen.

Ausschreibungen für die Besoldungsgruppe A 13 NBesO für Realschullehrer*innen

Die Dienstposten von Lehrkräften mit dem Lehramt an Realschulen oder mit der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Realschulen gemäß Bezugserlass nach Besoldungsgruppe A 13 NBesO zeichnen sich dadurch aus, dass neben den im Eingangsamt wahrzunehmenden Tätigkeiten zusätzliche, höherwertige schulfachliche und organisatorische Aufgaben zu erfüllen sind, die von ihrem Umfang und ihrer Bedeutung her amtsprägenden Charakter haben (RdErl. d. MK v. 5.5.2017, in Kraft getreten am 1. Juni 2017)[44].

- Die Entscheidung darüber, welche der genannten Aufgaben von den Beamt*innen wahrzunehmen sind, treffen Schulleiter*innen auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplanes der Schule. Der Geschäftsverteilungsplan kann bei Bedarf aufgrund sich ändernder Erfordernisse modifiziert werden. Von der Entscheidung sind der Schulvorstand sowie die Gesamtkonferenz zu unterrichten.

- Am **30. Mai 2018** endete die zweite Ausschreibung für Stellen der Besoldungsgruppe A 13 Niedersächsische Besoldungsordnung für Realschullehrer*innen an Realschulen, Oberschulen und Schulen mit Realschulzweig im Bereich der Niedersächsischen Landesschulbehörde. Um die ausgeschriebenen Stellen konnten sich Lehrkräfte mit dem Lehramt an Realschulen oder einer Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Realschulen bewerben. Hierbei handelte es sich um die Ausschreibung von Stellen, die mit der ersten Ausschreibung nicht besetzt werden konnten.

44 http://www.schure.de/20411/32-84000-e11.htm.

Ankündigungen zur Steigerung der Attraktivität des Lehrer*innenberufs

- **Anfang Dezember 2017** stellte der neu gewählte Kultusminister Niedersachsens, Grant Hendrik Tonne (SPD), seine Agenda im Kultusausschuss des Niedersächsischen Landtags vor. Unter anderem kündigte er an, dass die Steigerung der Attraktivität des Lehrer*innenberufs ein weiterer Baustein sei, um perspektivisch wieder mehr Lehrkräfte zu gewinnen: „Dabei geht es um Wertschätzung, Unterstützung und angemessene Bezahlung. Wir werden die finanziellen Rahmenbedingungen verbessern, indem wir in einem ersten Schritt die Schulleitungen mindestens nach A 13 besolden. Hier gibt es eindeutig eine Gerechtigkeitslücke.“ Auf mittlere Sicht sei die Besoldung der Lehrkräfte insgesamt auf den Prüfstand zu stellen.

- **25. Mai 2018:** Die GEW Niedersachsen erwartet von Kultusminister Grant Hendrik Tonne rasch eine verbesserte Bezahlung der Lehrkräfte. Nach dem Willen der GEW sollen alle Beamt*innen die Besoldungsgruppe A 13 (Tarifbeschäftige entsprechend Entgeltgruppe E 13) wie am Gymnasium erhalten. „Die Ankündigung eines Stufenplans darf nicht zur Hinhalte-Taktik werden“, sagte die GEW-Landesvorsitzende Laura Pooth mit Blick auf eine Äußerung des Ministers gegenüber dem GEW-Mitgliedermagazin im Februar, nach der er 2018 einen Plan zur schrittweisen Anhebung der Besoldung entwickeln wolle.

- Druck aus der Opposition: Die FDP forderte **12. September 2018**, im Landtag, dass Tonne nun den von ihm angekündigten Plan zur Anhebung der Besoldung von Grund-, Haupt- und Realschullehrern vorlegen solle. Im Haushaltsplan 2019 sei die Anhebung nicht vorgesehen, bemängelte der bildungspolitische Sprecher der FDP-Fraktion, Björn Försterling.

Auf dem Weg zu A 13

- **12. November 2018**: Vier große niedersächsische Bildungsverbände stellen Bedingungen zur Mitarbeit am „Pakt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Lehrkräften und Schulleitungen“. Kultusminister Grant Hendrik Tonne hatte Ende Oktober Gespräche vorgeschlagen, die zu einer solchen Vereinbarung führen sollen. In einer gemeinsamen Pressekonferenz erläuterten die Landesvorsitzenden Frank Stöber (Schulleitungsverband, SLVN), Franz-Josef Meyer (Verband Bildung und Erziehung, VBE), Torsten Neumann (Verband Niedersächsischer Lehrkräfte, VNL/VDR) und Laura Pooth (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, GEW) ihre Forderungen. Zusammen wollen die Organisationen vor allem eine schnelle Entlastung der Lehrkräfte und die bessere Bezahlung im Grund-, Haupt- und Realschulbereich erreichen. „Auf einen Pakt würden wir uns nur unter zwei Bedingungen einlassen: Der angekündigte Stufenplan zu höherer Bezahlung muss wie angekündigt zeitnah vorgelegt werden. Außerdem erwarten wir nach den Empfehlungen der Arbeitszeitkommission jetzt erste konkrete Schritte zur Entlastung der Lehrkräfte“, betonte die GEW-Landesvorsitzende Laura Pooth.

- **10. Dezember 2018**: Zum Start der abschließenden Beratung des Landeshaushalts für 2019 haben rund 150 Beamt*innen sowie Landesbeschäftigte der niedersächsischen Landesregierung einen Forderungskatalog überreicht. Unter dem Motto „Wir sind es wert! Gute Arbeit, gute Leute, gutes Geld!“ machten sie zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und seiner Mitgliedsgewerkschaften deutlich, dass sie von Rot-Schwarz die Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes für alle und eine Anhebung der Besoldung insbesondere für Feuerwehrleute, Lehrkräfte sowie Polizist*innen erwarten. Mit Blick auf die im Januar startende Tarifrunde der Länder forderten sie einen starken Tarifabschluss und dessen vollständige Übernahme auf alle Beamtinnen und Beamte. Die Landesvorsitzende der GEW, Laura Pooth, sagte: „Dem Lehrkräftemangel ist nur durch Entlastung und bessere Bezahlung beizukommen. Die verbeamteten Grund-, Haupt- und Realschullehrkräfte müssen endlich die Besoldungsgruppe A 13 bekommen, die Tarifbeschäftigten die Entgeltgruppe E 13!“.

- Eine Online-Petition für die bessere Bezahlung von Grund-, Haupt- und Realschullehrkräften hat schon nach einem Tag ihr Ziel erreicht, im Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtags gehört zu werden. Die Forderung von fünf Lehrerinnen wurden am **4. März 2019** auf den Internetseiten des Landesparlaments zur Mitzeichnung veröffentlicht und wies bereits am Tag darauf rund 16.000 Unterschriften auf.

- **13. März 2019**: Im Rahmen der SPD-Klausurtagung kündigte die SPD-Fraktion an, die Besoldung von Grund-, Haupt- und Realschullehrkräften anzuheben. Die GEW sieht in den Beschlüssen der SPD-Fraktion wichtige Signale für die Bildung in Niedersachsen. „Wenn das finanziell schlechter gestellte Bremen verbeamtete Lehrkräfte an Grund- und Oberschulen künftig mit A 13 sowie Tarifbeschäftigte mit E 13 bezahlen wird, so ist es nur folgerichtig, dass Niedersachsen denselben Weg gehen muss, um seine Grund-, Haupt- und Realschullehrkräfte endlich wie an den

anderen Schulformen zu bezahlen“, erklärte die GEW-Landesvorsitzende Laura Pooth. Nur so könne Niedersachsen eine beginnende Abwanderung in Bundesländer verhindern, die besser als Niedersachsen bezahlen.

- **20. März 2019**: Das Ministerium hatte verlauten lassen, 69 in der ehemaligen DDR für die Klassen 1 bis 4 ausgebildete Lehrer*innen künftig nach Entgeltgruppe 11 TV-L (Tarifvertrag der Länder) bezahlen zu wollen. Diese waren aus den Ländern Thüringen und Sachsen-Anhalt in den Landesdienst Niedersachsens übernommen, aber bislang mit niedrigeren Gehaltsgruppen vergütet worden. „Ein Punkt der massiven Benachteiligung dieser Lehrkräfte mit DDR-Ausbildung wäre damit endlich vom Tisch, was unserer GEW-Forderung entspricht“, führte Pooth aus. Die GEW erwarte, dass die langjährige Berufserfahrung bei der Höhergruppierung vollständig anerkannt werde.

- Am **1. Juli 2019** gab die Landesregierung nach der Haushaltsklausur bekannt, dass niedersächsische Grund-, Haupt- und Realschullehrkräfte eine monatliche Stellenzulage von 97,27 Euro ab dem **1. August 2020** erhalten werden. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2020 wurde die Zulage in das Besoldungsgesetz aufgenommen. Das Kultusministerium hat im Einvernehmen mit den Finanzministerium erklärt, dass tarifbeschäftigte Lehrkräfte in E 11 (sog. Erfüller) die Zulage ebenfalls erhalten werden.

  Die monatliche Zulage ist am 1. August 2020 den verbeamteten Lehrkräften mit dem Lehramt GHRS an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen Oberschulen und Gesamtschulen erstmalig ausgezahlt worden. Die tarifbeschäftigten Lehrkräfte, die als „Erfüller“ in der Entgeltgruppe E 11 eingruppiert sind, erhalten die Zulage ebenfalls. Die Zulage ist ruhegehaltsfähig und wird nicht auf andere Zulagen angerechnet.

  Die GEW sieht in der geplanten besseren Bezahlung niedersächsischer Grund-, Haupt- und Realschullehrkräfte einen ersten richtigen Schritt. „Gut, dass die GEW-Forderungen grundsätzlich angekommen sind. Die Stellenzulage für Grund-, Haupt- und Realschullehrkräfte ist ein erster richtiger Schritt. Nun muss ein verbindlicher Stufenplan folgen, der die Bezahlung verbeamteter Lehrkräfte auf A 13 und für die tarifbeschäftigten auf E 13 anhebt“, sagte die GEW-Landesvorsitzende Laura Pooth. Positiv sei die Aussage von Ministerpräsident Stephan Weil in der Landespressekonferenz, dass nicht mehr darüber diskutiert werde, ob die Angleichung komme, sondern nur noch wie die Umsetzung erfolge. Das von Weil unterbreitete Gesprächsangebot für dauerhafte Verbesserungen nehme die GEW gerne an, betonte Pooth.

- So heißt es in dem Haushaltsplanentwurf 2020, zur mittelfristigen Finanzplanung bis 2023: Vor dem Hintergrund der veränderten Lehrerausbildung („GHR 300“), gestiegener Anforderungen im Berufsleben und des Lehrkräftemangels, beschließt die Landesregierung die Besoldung der Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Realschulen zu verbessern. Als Einstieg in ein neues Zulagensystem zur Besoldungsgruppe A 12 plant sie, ab Beginn des Schuljahres 2020/21 rund 13 Millionen Euro und für das volle Jahr 2021 rund 31 Millionen Euro bereit zu stellen. Sie beabsichtigt, auf dieser Grundlage Gespräche mit den Berufsverbänden zur Fortentwicklung eines solchen Systems zu führen. Dabei werden die finanziellen Möglichkeiten des Landes in den Jahren ab 2022 einerseits und die sich aus den genannten Anforderungen ergebenden Notwendigkeiten andererseits in Einklang zu bringen sein. Für verbeamtete Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 bedeutet das dann erst einmal 94 Euro mehr im Monat. Zuzüglich der bereits beschlossenen Besoldungserhöhungen und der jährlichen Sonderzahlung, steigt damit perspektivisch das Jahresbruttogehalt um mehr als 4.000 Euro“ (Pressemitteilung Presse- und Informationsstelle der Niedersächsischen Landesregierung, Nr. 088/19)

- Im Zuge der Corona-Krise hat die mitregierende CDU-Fraktion verlauten lassen, dass alle Vorhaben und damit auch die Angleichung auf A 13/E 13 auf den Prüfstand gestellt werden müssen. Die SPD-Fraktion spricht sich wie bisher für die Anhebung der Besoldung von GHRS-Lehrkräften aus. Wegen der gegenwärtigen Haushaltslage und der massiven Ablehnung durch das CDU-geführte Finanzministerium sind die Chancen auf eine Angleichung bis zur Landtagswahl 2022 erheblich gesunken.

  Die GEW fordert von der Landesregierung weiterhin einen verbindlichen und über den Haushalt und das Besoldungsgesetz abgesicherten Weg zu A 13/E 13.

1.10 Nordrhein-Westfalen

Auf einen Blick

- Mit Erlass des Lehrerausbildungsgesetzes im Jahr **2009** sind in NRW die Ausbildungsanforderungen mit Blick auf Ausbildungsstätte, Studienabschlüsse, Vorbereitungsdienst und Ausbildungsabschluss vereinheitlicht worden.

- Die besoldungsrechtliche Zuordnung der Lehrkräfte für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Real- sowie Gesamtschulen (Sekundarstufe I) erfolgt nach Besoldungsgruppe A 12, Lehrkräfte mit dem Lehramt Gymnasium und Gesamtschule Sekundarstufe II oder dem Lehramt Berufskolleg (allgemeinbildende und berufliche Fächer) werden in die Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage eingestuft. Die Besoldung für Lehrkräfte der Sonderpädagogik erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13.

- Am **4. Oktober 2017** kündigte NRW-Schulministerin Yvonne Gebauer (FDP) an, besoldungsrechtliche Konsequenzen aus der Reform der Lehrkräfteausbildung von 2009 zu ziehen. Konkret bedeutet dies, dass künftig alle Lehrkräfte in NRW, die einen Masterabschluss haben, nach A 13 bzw. E 13 bezahlt werden sollen; unabhängig davon, an welcher Schulform sie unterrichten. Der Ankündigung folgte keine Gesetzesvorlage.

- Am **23. Januar 2018** brachte die Oppositionspartei SPD den Gesetzentwurf „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Anpassung der Lehrerbesoldung an ihre Ausbildung (Lehrerbesoldungsgleichstellungsgesetz)“ in den Landtag ein. Nach Anhörung und Auswertung im Ausschuss für Schule und Bildung wurde der Antrag am 13. Juli 2018 vom Landtag gegen die Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt. Am 2. Oktober 2018 hat die SPD-Fraktion einen neuen Gesetzentwurf mit demselben Titel in den Landtag eingebracht, der im April 2019 ebenfalls abgelehnt wurde.

- Mit dem GEW-Rechtsschutz im Rücken haben Grundschullehrkräfte im **Januar 2019** in einem Musterverfahren Klage erhoben, um wie ihre Kolleg*innen am Gymnasium nach A 13Z besoldet zu werden. Damit geht die seit Jahren andauernde Auseinandersetzung um die verfassungswidrige Besoldung von Lehrkräften in NRW in eine neue, entscheidende Runde.

- Am **11. August 2020** hat die Landesregierung den Masterplan Grundschule vorgestellt. Dieser sieht für Grundschulen Beförderungsstellen im Umfang von 5 Prozent der Stellen vor. Allerdings bleiben die Grundschulen damit weiter hinter allen anderen Schulformen zurück.

Status Quo

Seit 2009 werden die folgenden Lehrämter in Nordrhein-Westfalen (NRW) ausgebildet: Das Lehramt an **Grundschulen**, Lehramt an **Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen** (Sekundarstufe I), Lehramt an **Gymnasien und Gesamtschulen** (Sekundarstufe II), Lehramt an **Berufskollegs** und das Lehramt für **sonderpädagogische Förderung** (§3 Absatz 1 Lehrerausbildungsgesetz – LABG)[45]. Das Lehramtsstudium schließt mit einem Bachelor of Education (3 Jahre = 6 Semester) und einem darauf aufbauenden Master of Education (2 Jahre = 4 Semester) mit insgesamt 300 ECTS-Punkten (§10 Absatz 1 LABG). Das darauffolgende Referendariat ist auf 18 Monate angelegt (§5 Absatz 1 LABG).

Die besoldungsrechtliche Zuordnung der Lehrkräfte für das Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real- und Gesamtschulen (Sekundarstufe I) erfolgt im Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 12, wobei Lehrkräfte der Sekundarstufe II (allgemeinbildende und berufliche Fächer) in die Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage eingestuft werden. Dies bedeutet konkret: Während Lehrer*innen an Gesamtschulen je nach Ausbildung (Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II) in A 12 oder A 13 eingruppiert werden, sind Lehrer*innen an Gymnasien durchgehend im Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13Z angesiedelt. Die Besoldung für Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik bzw. sonderpädagogische Förderung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13.

45 https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/LAusbildung/LABG/.

Die Besoldung für Lehrer*innen in NRW ergibt sich aus einer Gesamtschau des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW)[46], der Laufbahnverordnung NRW (LVO)[47] und dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG).

Aktuelle Auseinandersetzungen im Überblick: Die wichtigsten Punkte

Verfassungsrechtliche Prüfung der unterschiedlichen Besoldung von Lehrer*innen

Im **Jahr 2015** gab die GEW NRW ein Gutachten in Auftrag, um die rechtliche Zulässigkeit der unterschiedlichen Eingruppierungen verschiedener Gruppen beamteter Lehrer*innen nach dem Laufbahn- und Besoldungsrecht des Landes NRW aus verfassungs- und beamtenrechtlicher Perspektive zu untersuchen.

- Ein wesentliches Ergebnis der Untersuchung von Universitätsprofessor Dr. iur. Ralf Brinktrine ist, dass die unterschiedliche Einstufung von einheitlich ausgebildeten Lehrer*innen, einerseits in das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 für Lehrer*innen an Grund-, Haupt- und Realschulen und andererseits in das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 für Lehrer*innen an Gymnasien, in mehrfacher Hinsicht mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist (Februar 2018).

- Die Vereinheitlichung der Lehrer*innenausbildung in NRW ist auf das LABG von 2009 zurückzuführen, insbesondere betrifft es hier die Fragen der Ausbildungsstätte, der Ausbildungsabschlüsse, des Vorbereitungsdienstes sowie der Praxiselemente. So sind erstmals bestehende Unterschiede in der Ausbildung der verschiedenen Gruppen von Lehrkräften fast völlig überwunden; fortbestehende Divergenzen sind von marginaler Bedeutung.

- Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Alimentationsprinzips nach Art. 33 Abs. 5 GG wurde im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung festgestellt, dass jene unterschiedliche Eingruppierung der Lehrer*innen, trotz einheitlicher Ausbildung, dem Alimentationsprinzip widersprechen würde. Demnach lasse sich kein sachlicher Grund (mehr) finden, der eine niedrigere Eingruppierung von Grund-, Haupt- und Realschullehrer*innen im Vergleich zu den Lehrer*innen an Gymnasien und Gesamtschulen rechtfertigen kann.

- Folglich schließt das Gutachten mit der Einschätzung, dass der Besoldungsgesetzgeber gehalten ist, die gegenwärtig bestehende Ungleichbehandlung durch eine Reform des Besoldungsrechts zu beseitigen und Lehrer*innen, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, einheitlich in ein gleiches Eingangsamt einzugruppieren.

Positionen der GEW NRW zur Lehrkräftebesoldung

- Eine zentrale Forderung der GEW NRW ist es, alle Lehrer*innen unabhängig von ihrer Ausbildung und der Schulform, in der sie arbeiten, nach A 13Z bzw. E 13 zu bezahlen. Nach Berechnungen der GEW NRW liegt die Differenz im Einstiegsgehalt zwischen A 12 und A 13Z bei mehr als 600 Euro. Bezugnehmend auf die Ergebnisse des Gutachtens fordert die GEW NRW von der zu diesem Zeitpunkt (2015) amtierenden Landesregierung (rot-grün bis 30. Juni 2017) zeitnah gesetzgeberisch initiativ zu werden. GEW-Landesvorsitzende Dorothea Schäfer kündigte an, dass wenn die Ungleichbehandlung gleichwertiger Lehrämter nicht geändert wird, Lehrkräfte auf dem Klageweg begleitet und unterstützt werden. So wurden Mitglieder und betroffene Lehrer*innen bereits über die Möglichkeit informiert, gegen ihre Bezügemitteilung (vom Jahr 2016) Widerspruch einzulegen und vor dem Verwaltungsgericht zu klagen. Mit den von der GEW bereitgestellten Musterschreiben wird nicht nur gegen eine Besoldungsmitteilung Widerspruch eingelegt, sondern es wird auch allgemein die höhere Besoldung beantragt. Nach den voraussehbar erfolglosen Widerspruchsverfahren wird der Rechtsschutz der GEW NRW mehrere gestützte Musterklagen (noch im Verfahren) führen, um dem Recht zum Erfolg zu verhelfen – selbst wenn es vielleicht einige Jahre Zeit kostet.

- Am **14. Juni 2016** verabschiedete der Landtag das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DRModG NRW). Die GEW NRW begrüßt, dass mit dem Vorbereitungsdienst in Teilzeit eine ihrer langjährigen Forderung aufgenommen wurde. Die Reform schafft eine Ermächtigungsgrundlage für die Ausbildung in Teilzeit. Nicht erfüllt wurde jedoch die in Teilen verfassungswidrige Besoldung der Lehrkräfte zu korrigieren. Als direkte Antwort auf dieses Versäumnis der rot-grünen Landesregierung rief die GEW NRW im Oktober 2016 betroffene Lehrer*innen auf zu klagen, um weiteren Druck auszuüben. Musterklagen wurden von der GEW NRW auf Grundlage von Brinktrines Gutachten vorbereitet.

46 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=61020160704140450650.
47 http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=7609070,1.

Nach der Landtagswahl im Mai 2017

Die neue Landesregierung (schwarz-gelb) wurde dazu aufgefordert, ihr Wahlversprechen einzulösen. Die CDU kündigte vor den Landtagswahlen an, dass sie die Ungerechtigkeiten bei der Bezahlung von Lehrkräften beseitigen will.

- Anfang **Juli 2017** gab Finanzminister Lutz Linienkämper (CDU) noch zu erkennen, dass es mit der Höhergruppierung der bisher schlechter besoldeten Lehrkräfte aus seiner Sicht keine Eile habe.

- Am **4. Oktober 2017** kündigte NRW-Schulministerin Yvonne Gebauer (FDP) vor dem Schulausschuss des Düsseldorfer Landtags an, besoldungsrechtliche Konsequenzen aus der Reform der Lehrkräfteausbildung von 2009 zu ziehen. Konkret bedeutet dies, dass künftig alle Lehrkräfte in NRW, die einen Masterabschluss haben, nach A 13 bzw. E 13 bezahlt werden sollen; unabhängig davon, an welcher Schulform sie unterrichten. In der anschließenden Debatte im Ausschuss gab Staatssekretär Mathias Richter (Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen) den Hinweis, dass es ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Besoldungsrechts geben werde und das neue Besoldungsrecht Grundlage der Haushaltsplanung für 2019 sei. Eine Änderung des Besoldungsgesetzes würde aufgrund des Eingruppierungstarifvertrages nicht nur für Beamt*innen gelten, sondern auch für die Tarifbeschäftigten in den jeweiligen Schulformen.

- Ausschlag für den Kurswechsel ist nach Dorothea Schäfers Meinung der „riesige Lehrkräftemangel“, den die neue Regierung womöglich zunächst unterschätzt hatte. Zu Beginn des Schuljahres **Ende August 2017** hätten von 5.000 ausgeschriebenen Stellen 2.000 nicht besetzt werden können, darunter 1.000 an Grundschulen. Zu Beginn des Schuljahres 2018/19 hat sich der Mangel weiter verschärft.

- Gebauers Ankündigungen beziehen sich direkt auf die Lehrkräfte, die ihr Lehramt über einen Bachelor- oder Masterabschluss erworben haben. Die Forderung der GEW NRW geht jedoch weiter. Es wird auch eine Anhebung für Lehrkräfte verlangt, die schon vor 2009 ihre Abschlüsse nach altem Recht gemacht haben.

Auf dem Weg zur Gesetzesinitiative

- Auf Grundlage eines Antrags der SPD lud der Schulausschuss des Landtags am **22. November 2017** zu einer Anhörung ein, um über die Besoldungsanpassung zu beraten. In ihrem Antrag „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit und Sicherung der Unterrichtsversorgung: Besoldung der Lehrkräfte muss auf den Prüfstand!“ (Drucksache 17/516, 5. September 2017)[48] fordert die SPD die Landesregierung auf, die Situation der Lehrkräfte in NRW zu verbessern.

- Die GEW NRW begrüßt den Antrag der SPD, doch der enthaltene Beschlussvortrag sei angesichts der überfälligen Veränderungen zu zaghaft und unkonkret. Dorothea Schäfer bekräftigte in der Anhörung im Schulausschuss deshalb die Forderung der GEW NRW nach dem Einstiegsamt A 13Z für alle Lehrer*innen – unabhängig von der Schulform.

- Mit Bezugnahme auf die oben genannte Ausschusssitzung hat die Oppositionspartei SPD am **23. Januar 2018** den neuen Gesetzentwurf „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Anpassung der Lehrerbesoldung an ihre Ausbildung (Lehrerbesoldungsgleichstellungsgesetz)“[49] in den Landtag eingebracht. Dieser sieht im Besonderen ein höheres Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 13 für alle Lehrkräfte in jeder Schulform vor. Die SPD-Finanzexpert*innen kamen in ihren Berechnungen dabei zu dem Schluss, dass Investitionen in Höhe von 600 Millionen Euro im Jahr nötig wären, um ein mehr an Gerechtigkeit im Zuge der Lehrer*innenbesoldung sicherzustellen.

- Nordrhein-Westfalens Finanzminister Lutz Linienkämper (CDU) hält diese Berechnungen für nicht zutreffend und warnte in seiner Rede (Landtagssitzung **28. Februar 2018**) vor einem unüberlegten und überstürzten Handeln. In der zweiten Lesung im Landtag am 13. Juli 2018 sagte er: „Wir werden die notwendigen Schritte einleiten, um die besoldungsrechtlichen Konsequenzen aus der Reform der Lehrerausbildung zu ziehen.“

- An einer Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses, Unterausschuss Personal, und des Ausschusses für Schule und Bildung zum Lehrerbesoldungsgleichstellungsgesetz (Gesetzentwurf der SPD) am **8. Mai 2018** nahmen unter anderem auch die GEW-Landesvorsitzende Dorothea Schäfer sowie der Landesvorsitzende der GEW Brandenburg, Günther Fuchs, teil. Er wurde von

48 https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-516.pdf.
49 https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-1817.pdf.

der SPD-Fraktion für Professor Brinktrine nachbenannt, der abgesagt hatte. Fuchs konnte in der Sitzung von Erfolgen aus Verhandlungen in Brandenburg berichten.

- In der GEW-Stellungnahme zum Gesetzentwurf wird betont, dass mit dem nun vorgelegten Entwurf eine Gleichstellung der unterschiedlichen Lehrämter erreicht werden kann. So sei es gut, dass in diesem Gesetzentwurf alle Lehrkräfte einbezogen werden und nicht differenziert werde zwischen den Jungen mit neuer Ausbildung und den erfahrenen Pädagog*innen, die eine andere Ausbildung durchlaufen haben. Die GEW unterstützt diesen Gesetzentwurf damit ausdrücklich.

- Der Gesetzentwurf wurde am **13. Juli 2018** von der Mehrheit des Landtages NRW (CDU, FDP, AfD und fraktionslose Abgeordnete) gegen die Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

- Die SPD brachte am **2. Oktober 2018** einen neuen Gesetzentwurf in den Landtag ein („Gesetz über Gleichen Lohn für Gleiche Arbeit – Anpassung der Lehrerbesoldung an ihre Ausbildung“, 17/3812). Die GEW NRW begrüßte die Gesetzesinitiative der SPD-Landtagsfraktion zur Anhebung der Besoldung von Lehrkräften in den Grundschulen und den Schulen der Sekundarstufe I. In diesem schlägt die SPD-Fraktion vor, künftig nicht nur die nach dem Lehrerausbildungsgesetz mit Bachelor und Master ausgebildeten Lehrkräfte nach der Besoldungsstufe A 13Z zu bezahlen, sondern auch die sogenannten Bestandslehrkräfte, wenn sie mehr als drei Jahre ihren Dienst verrichtet haben.

A 13Z für alle Lehrkräfte: GEW NRW erhöht Druck

- **15. November 2018**: Die GEW NRW erhöht den Druck mit der Aktion „Mein Stück vom Kuchen“ vor dem Landtag. Der CDU/FDP-Mehrheit im Landtag lehnt die Aufwertung der Lehrkräfte bisher ab. Die Gegenargumente der Landesregierung deuten auf eine bewusste Verzögerungstaktik hin, obwohl Lehrkräfte dringend gebraucht werden: Bereits 2017 hatte NRW-Schulministerin Yvonne Gebauer, angekündigt, dass es besoldungsrechtliche Konsequenzen der Reform des Lehrerausbildungsgesetzes von 2009 geben soll. Die Umsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen amtsangemessenen Besoldung wird deshalb von der GEW auf den Gerichtsweg verfolgt. Bei der GEW heißt es: „Wir lassen nicht locker und fordern unser Stück vom Kuchen!

- **14. Dezember 2018**: Grundschulen in NRW warten auf den Masterplan den das Ministerium für Schule und Bildung Anfang 2018 angekündigt hat, um die Arbeit in der Primarstufe besser zu unterstützen. Inzwischen gab es ein erstes Gespräch mit der GEW NRW, dem Grundschulverband, der Landeselternschaft und den übrigen Verbänden, aber ein konkreter Entwurf liegt noch nicht auf dem Tisch. Fest steht: Der Masterplan soll die Qualität der Grundschulbildung stärken.

- **28. Januar 2019**: Musterverfahren gegen verfassungswidrige Besoldung: Mit dem GEW-Rechtsschutz im Rücken haben Grundschullehrkräfte in einem Musterverfahren Klage erhoben, um wie ihre Kolleg*innen am Gymnasium nach A 13Z besoldet zu werden. Ende 2018 begleitete die GEW NRW zwei Musterverfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Aktenzeichen: 26 K 9086/18 und 26 K 9087/18) und kämpft damit weiter für eine faire Bezahlung aller Lehrkräfte in NRW. „Das Besoldungsgesetz des Landes verstößt gegen die Verfassung, weil Lehrkräfte an Grundschulen und an den Schulen der Sekundarstufe I beim Berufseinstieg anders eingruppiert werden als an Gymnasien, obwohl sie den gleichen Hochschulabschluss haben“, erklärte GEW-Landesvorsitzende Dorothea Schäfer auf Presseanfragen.

- **5. Februar 2019**: Die GEW NRW unterstützte den von der SPD-Landtagsfraktion vorgelegten Gesetzentwurf („Gesetz über Gleichen Lohn für Gleiche Arbeit – Anpassung der Lehrerbesoldung an ihre Ausbildung“, 17/3812) und forderte die Landesregierung auf, die verfassungsrechtlich gebotene amtsangemessene Besoldung endlich umzusetzen. „Die derzeitige Ungleichbehandlung ist sachlich nicht zu rechtfertigen und stellt einen Verstoß des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach dem Grundgesetz dar“, sagte GEW-Landesvorsitzende Dorothea Schäfer bei der Anhörung vor dem Haushalts- und Finanzausschuss des NRW-Landtages in Düsseldorf. Die im Lehrerausbildungsgesetz (LABG) geforderte gleichlange, wissenschaftliche und schulpraktische Ausbildung, unabhängig vom Lehramt, gebiete eine gleichrangige laufbahnmäßige Einstellung. „Das bedeutet nicht nur“, so Schäfer, „dass die neuen Masterabsolvent*innen nach dem aktuellen LABG hier einzugruppieren sind, sondern dass alle, die auch bereits vor 2009 mit einem 2. Staatsexamen und einer zehnsemestrigen Hochschulausbildung ihr Lehramt bestanden haben, wie z. B. die Lehrkräfte der Sekundarstufe I, nun gleichbehandelt werden.“ Schäfer hielt es gleichzeitig für erforderlich, dass weitere Verbesserungen im Landesbesoldungsgesetz insbesondere bei den

Funktions- und Beförderungsämtern, wie z. B. für Fachleiter*innen in der Lehrkräfteausbildung für die Primar- und Sekundarstufe I erfolgen müssen.

- In der abschließenden Abstimmung am **29. April 2019** wurde der – mittlerweile dritte – Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

- **23. August 2019**: „Die Kolleg*innen warten nun bereits seit zwei Jahren darauf, dass der Ankündigung, die in Teilen verfassungswidrige Besoldung der Lehrer*innen in Grund-, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen korrigieren zu wollen, endlich entsprochen wird. Fehlanzeige“, kommentierte Maike Finnern, die neue Landesvorsitzende der GEW in Nordrhein-Westfalen. Sie fuhr fort: „Wie lange sollen die Kolleg*innen noch hingehalten werden, bis es in der Landesregierung einen abgestimmten und solide finanzierten Lösungsvorschlag gibt?“

- Am **11. August 2020** hat die Landesregierung den Masterplan Grundschule vorgestellt.[49b] Dieser sieht für Grundschulen Beförderungsstellen im Umfang von 5 Prozent der Stellen vor. Allerdings bleiben die Grundschulen damit weiter hinter allen anderen Schulformen zurück.

- Nachdem die GEW 2019 im **November 2019** vor dem Landtag („Der Zug rollt, NRW bitte einsteigen“) noch einmal ihre Forderungen deutlich gemacht hat, ist leider bisher kein Fortschritt bei der Landesregierung zu erkennen.

- Im **Dezember 2019** stellte die SPD-Fraktion einen Antrag auf Besoldungsgesetzänderung zu A 13 für alle Lehrkräfte (Drucksache 17/4551) Diesen lehnte die CDU/FDP-Mehrheit im Landtag ab. Im Januar 2020 forderten SPD und Grüne in einer Presseerklärung, endlich eine gerechte A 13-Besoldung an allen Schulformen umzusetzen, um den Lehrerberuf vor allem an den Grundschulen attraktiver zu machen. „Sie hätten die finanziellen Mittel und Sie tun es nicht“, kritisierte die Schulexpertin der Grünen, Sigrid Beer, die Landesregierung in Düsseldorf. Dort wird außerdem von der „Prüfung“ des Instruments einer erweiterten Schulleitung gesprochen, also eine Beförderungsmöglichkeit in Erwägung gezogen. Das sieht die GEW aber nicht als Einstieg in eine bessere Grund-Eingruppierung an, sondern lediglich als kleines Trostpflaster.

49b https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Masterplan%20Grundschule.pdf

1.11 Rheinland-Pfalz

Auf einen Blick

- Während die Bachelorstudiengänge aller Lehrämter eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und 180 Leistungspunkten (ECTS) umfassen, sind die Anforderungen für die Masterstudiengänge unterschiedlich. Die jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte der Masterstudiengänge betragen beim Studium für das Lehramt an Grundschulen 60 ECTS, das Lehramt an Realschulen plus und das Lehramt an Förderschulen 90 und für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen 120.
- Alle Grundschullehrkräfte sowie Hauptschullehrkräfte nach der „alten“ Befähigung werden der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet.
- GEW-Landesvorsitzender Klaus-Peter Hammer kritisiert, dass sich Rheinland-Pfalz gegen eine Angleichung der Studiendauer der Lehrämter entschieden hat. Die GEW fordert, dass alle verbeamteten Lehrkräfte nach A 13 und Angestellte nach E 13 bezahlt werden.
- Wer an einer Realschule plus arbeitet, muss eine Wechselprüfung absolvieren, um nach A 13 zu kommen. Nur wer einen Bachelor-/Masterstudiengang absolviert hat, wird A 13 zugeordnet.
- Die GEW Rheinland-Pfalz unterstützte im Juni 2019 die Unterschriftenaktion der Studierenden des Grundschullehramts am Standort Koblenz der Universität Koblenz-Landau mit der zentralen Forderung, die Ausbildung der Grundschullehrkräfte durch eine bessere finanzielle Ausstattung der Hochschule zu verbessern.
- Die GEW Rheinland-Pfalz beteiligt sich regelmäßig an der Aktion JA 13 im Aktionszeitraum im November. 2019 lautete das Motto: JA 13 für Alle! Wir schaffen Bildungsgerechtigkeit. Höchste Zeit für Lohngerechtigkeit.
- Bildungsministerin Dr. Hubig spricht sich 2020 gegen die Anhebung des Einstiegsgehalts für Grundschullehrkräfte von A 12 auf A 13 aus. Sie begründet dies mit der Anhebung des Bruttogehalts in den vergangenen 3 Jahren. Außerdem begründet sie die schlechtere Bezahlung mit der kürzeren Ausbildungszeit – 6 Semester statt 7 bzw. 8 – und den vergleichsweise kleineren Klassen im Grundschulbereich.

Status Quo

Die landesgesetzlichen Vorgaben für Lehramtsprüfungen in Rheinland-Pfalz werden durch das Landesgesetz zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG)[50] vom **27. November 2015**, der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter von 2007 (BaMaV RP)[51] (zuletzt geändert am **8. Juni 2018**) und der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom **3. Januar 2012** (SchulLehr2StPrV RP)[52] bestimmt.

Nach §5 Absatz 1, 2, 3 BaMaV RP gliedert sich das lehramtsbezogene Studium in einen Bachelor- und einen Masterstudiengang. Der Bachelorstudiengang enthält den in allen Lehrämtern erforderlichen gemeinsamen Grundbestand an bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien, auf dem die für die einzelnen Lehrämter spezifischen Studieninhalte aufbauen. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang sieht die Wahl eines lehramtsspezifischen Schwerpunktes für das 5. und 6. Semester vor. Der Bachelorstudiengang aller Lehrämter hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und umfasst 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die jeweils an der Universität zu erwerbenden Leistungspunkte der Masterstudiengänge betragen beim Studium für

50 http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/qtr/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-InklKLehrWeitBiGRPpIVZ&documentnumber=6&numberofresults=19&doctyp=Norm&showdoccase=1&doc.part=S&paramfromHL=true.
51 http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=BaMaV+RP&psml=bsrlpprod.psml.
52 http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&psml=bsrlpprod.psml&feed=bsrlp-lr&docid=jlr-SchulLehr2StPrVRPrahmen.

1. das Lehramt an Grundschulen 60 Leistungspunkte (2 Semester),
2. das Lehramt an Realschulen plus 90 Leistungspunkte (3 Semester),
3. das Lehramt an Gymnasien 120 Leistungspunkte (4 Semester),
4. das Lehramt an berufsbildenden Schulen 120 Leistungspunkte (4 Semester),
5. das Lehramt an Förderschulen 90 Leistungspunkte (3 Semester) (§6 Absatz 1, 2 BaMaV RP).

Der Vorbereitungsdienst dauert grundsätzlich 18 Monate (§2 Absatz 2 SchulLehr2StPrV RP). Der Vorbereitungsdienst dauert abweichend von Absatz 2 für Anwärter*innen, die keine lehramtsbezogene Hochschulprüfung oder Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben (Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg), 24 Monate (§2 Absatz 3 SchulLehr2StPrV RP).

Das Schulwesen in Rheinland-Pfalz ist in Schularten und Schulstufen gegliedert. Die Schularten umfassen einen oder mehrere Bildungsgänge mit spezifischen Lernschwerpunkten und Lernanforderungen und ermöglichen die Organisation des Unterrichts in entsprechenden Lerngruppen. An allgemein bildenden Schulen können nach Klassenstufe 9 die Qualifikation der Berufsreife, nach Klassenstufe 10 der qualifizierte Sekundarabschluss I und nach Jahrgangsstufe 12 oder 13 die allgemeine Hochschulreife erworben werden (§9 Absatz 2 Schulgesetz – SchulG)[53]. Schularten sind die Grundschule, die Realschule plus, das Gymnasium, die Integrierte Gesamtschule, die berufsbildende Schule, das Abendgymnasium, das Kolleg und die Förderschule (§9 Absatz 3 SchulG). Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (§9 Absatz 5 SchulG).

Besoldungsrechtliche Zuordnungen

Nach Anlage 1 – Landesbesoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG)[54] von 2013 (zuletzt geändert am **18. Juni 2019**) ergeben sich folgende Zuordnungen für Lehrkräfte in Rheinland-Pfalz:

Besoldungsgruppe A 12

Fachlehrer*
- mit beratenden Aufgaben für den praktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen [1)]

Fachlehrer*in an berufsbildenden Schulen
- mit der Befähigung für dieses Lehramt [4)]

Lehrer*in
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder an Grundschulen [2) 3)]

1) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die die Prüfung von Lehrerinnen und Lehrern für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers mit beratenden Aufgaben für den praktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen bestanden haben, höchstens jedoch 20 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, die den Laufbahnvorschriften der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen in dem Fach Religion unterliegen.
2) Als Einstiegsamt.
3) Als Beförderungsamt. Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
4) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der vorgeschriebenen Hochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit nach Ablauf der Probezeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer an berufsbildenden Schulen in der Besol-dungsgruppe A 11 verbracht haben.

Besoldungsgruppe A 13

Förderschullehrer*in
- mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen oder an berufsbildenden Schulen [2) 3)]

Lehrer*in
- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus [2) 3)]

Realschullehrer*in
- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen [2) 3)]

Studienrätin, Studienrat
- als pädagogische*r Leiter*in einer Weiterbildungseinrichtung
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Studienrätin, Studienrat mit sonderpädagogischer Qualifikation
- mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

2) Als Einstiegsamt.
3) Als Beförderungsamt. Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

53 http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/q26/page/bsrlpprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SchulGRP2004rahmen&doc.part=X.
54 http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1gnp/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=103&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BesGRP2013rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1.

Aktuelle Auseinandersetzungen im Überblick: Die wichtigsten Punkte

Positionen der GEW Rheinland-Pfalz

- **27. November 2016:** GEW Rheinland-Pfalz fordert A 13 auch für Grundschullehrer*innen.

  GEW-Landesvorsitzender Klaus-Peter Hammer kritisierte im Rahmen der Pressekonferenz anlässlich des Aktionstages, dass man sich in Rheinland-Pfalz gegen eine Angleichung der Studiendauer der Lehrämter entschieden hätte. In einigen anderen Bundesländern würden Grundschullehrer*innen ebenfalls 10 Semester studieren.

- Teilnahme der GEW Rheinland-Pfalz am Equal Pay Day am **17. März 2017**: „Entgeltgleichheit im Schulbereich ist überfällig. Wir wollen, dass alle verbeamteten Lehrkräfte nach A 13 und Angestellte nach E 13 bezahlt werden“, sagte der Vorsitzende der GEW Rheinland-Pfalz, Klaus-Peter Hammer. Handlungsbedarf bei der Bezahlung sieht die GEW auch mit Blick auf den steigenden Fachkräftemangel an Grundschulen. Schon heute fehlten vor allem an dieser Schulart qualifizierte Lehrer*innen. Der GEW-Vorsitzende erwartet, dass 2020 alle Lehrkräfte mit universitären Bachelor- und Masterabschlüssen und Referendariat mindestens nach A 13 bzw. E 13 bezahlt werden. Darüber hinaus soll die Landesregierung einen Stufenplan erarbeiten, damit auch Grundschullehrkräfte mit anderen Ausbildungen A 13 erreichen.

- **26. September 2017:** In einem Gespräch, das die GEW mit Bildungsstaatssekretär Hans Beckmann (SPD) wegen der schlechten Personalsituation an Grundschulen geführt hat, wurde deutlich, dass sich die zahlreichen Aktivitäten der GEW im Grundschulbereich anfangen auszuzahlen. Das Ministerium hat das grundsätzliche Problem erkannt und versucht mit ersten Maßnahmen gegenzusteuern.

  1. Anstelle von 100 befristeten Vertretungsverträgen werden Planstellen geschaffen. Diese Möglichkeit wird zukünftig weiter ausgebaut.

  2. Freiwerdende Planstellen werden, auch außerhalb der Einstellungstermine, sofort besetzt.

  3. Die Wechselprüfung für Kolleg*innen aus anderen Lehrämtern zum Grundschullehramt soll flexibilisiert werden.

  4. Die beschriebenen Maßnahmen sind notwendig, um dringend benötigte und ausgebildete Lehrkräfte fest einzustellen und ein Abwandern in andere Bundesländer zu verhindern. Junge Grundschullehrkräfte erhalten dadurch eine bessere Einstellungsperspektive in Rheinland-Pfalz.

Forderungskatalog der GEW Rheinland-Pfalz

- **31. Januar 2018:** Die GEW Rheinland-Pfalz fordert die Landesregierung in dem von ihnen entwickelten „Forderungskatalog zur Behebung des Fachkräftemangels an rheinland-pfälzischen Schulen“ auf, dringend erforderliche Schritte einzuleiten. Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

Studium und Referendariat

- Einheitliche Studiendauer von zehn Semestern für alle Lehrämter.

- Schaffung von Anreizen zur Absolvierung des Referendariats durch
  - deutliche Erhöhung des Anwärtergrundbetrags aller Lehrämter auf 1.500 Euro sowie
  - die Ermöglichung der Absolvierung des Referendariats in Teilzeit.

Das Land als attraktiver Arbeitgeber

- Erhöhung der Besoldung von Beamt*innen auf das Niveau der Bundesbeamt*innen.
- Aufhebung der Altersgrenze für Verbeamtungen.
- Entwicklung Lebensphasen bezogener Arbeitszeitmodelle.
- Deutliche Erhöhung der Altersermäßigung, damit Lehrkräfte nicht vorzeitig aus dem Dienst scheiden:
  - Ab dem 55. Lebensjahr eine Reduzierung von einer Wochenstunde,
  - ab dem 60. Lebensjahr eine Ermäßigung von drei Wochenstunden und
  - in den beiden letzten Schuljahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze sieben Wochenstunden.
- Planstellen für pädagogische Fachkräfte.
- Übertarifliche Bezahlung von tarifbeschäftigten Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften.
- Verbesserungen in der Beihilfe.
- Abschaffung von sachgrundlosen Befristungen.

Gleichstellung aller Lehrämter – Aufwertung des Grundschullehramtes

- Einheitliche Regelstudiendauer von zehn Semestern mit Studienabschluss Master.
- Anhebung der Eingangsbesoldung auf A 13.

Reaktionen auf den Forderungskatalog

- Die Faktion Bündnis 90/Die Grünen stellte am **8. März 2018** einen Antrag (Vorlage 17/2817)[55] an die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, um den folgenden Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen: „Situation und Entwicklung der Lehrkräfteversorgung an Grundschulen". Der Antrag begründet sich aus dem Forderungskatalog der GEW und der Forderung danach Maßnahmen zur Gewinnung sowie zur Bindung von qualifizierten Fachkräften zu ergreifen. Die Landesregierung wurde um Berichterstattung gebeten.

- Aus der Berichterstattung der Bildungsministerin des Landes Rheinland-Pfalz, Dr. Stefanie Hubig (SPD) vom **2. Mai 2018** (Vorlage 17/3126)[56], ergibt sich, dass der Tagesordnungspunkt „Situation und Entwicklung der Lehrkräfteversorgung an Grundschulen" in der Sitzung des Ausschusses am 12. April 2018 mit Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt wurde.

  - Unter anderem wird in dem Bericht angekündigt, dass es zum Schuljahr 2018/19 ein Modellprojekt in Koblenz, Mainz und Ludwigshafen geben wird, um dem kurzfristigen und temporären Ausfall von Unterricht entgegenzutreten. In Mainz soll zum Beispiel die Anzahl der sogenannten Feuerwehrlehrkräfte erhöht und deren Einsatz flexibler gestaltet werden. Feuerwehrlehrkräfte sind verbeamtete Lehrer*innen, die einer Stammschule zugeordnet sind, in kurzfristigen Vertretungsfällen allerdings an anderen Schulen eingesetzt werden können. In Koblenz und Ludwigshafen sollen die Schulen zusätzliche Mittel für PES-Verträge (Personalmanagement im Rahmen Erweiterter Selbstständigkeit von Schulen) erhalten, sobald eine Feuerwehrlehrkraft längerfristig an einer Schule eingesetzt wird.

  - Weiterhin heißt es, dass die gute Versorgung der Schulen mit Lehrkräften ein Kernanliegen des Ministeriums für Bildung und der Aufsichts- und Dienstleitungsdirektion sei. So betont die Ministerin, dass sie mit der GEW in einem „sehr guten und konstruktiven Dialog" ist und in der Zielrichtung „besteht weitgehend Einigkeit".

  - Die Besoldung von Grundschullehrkräften nach A 13/ E 13 wird vom Bildungsministerium aus finanziellen Gründen nicht in Aussicht gestellt.

Aktuelle GEW-Maßnahmen

- Am **15. November 2018** forderte die GEW Rheinland-Pfalz in einer Pressemitteilung, dass die Einkommensdiskriminierung von Grundschulkräften endlich überwunden werden muss. „Grundschullehrkräfte unterliegen einer politisch gewollten finanziellen Ungleichbehandlung, die sich durch die gesamte berufliche Laufbahn zieht. Es besteht dringender politischer Handlungsbedarf. Diese am Geschlecht sowie an der Arbeit mit kleinen Kindern anknüpfende Einkommensdiskriminierung muss überwunden werden", so der Landesvorsitzende der GEW, Klaus-Peter Hammer. Nach Ansicht der GEW unterscheiden sich die Lehrämter weder in Verantwortung und Anforderungen noch in der Qualität der Ausbildung, so dass die Entgeltungleichheit ungerechtfertigt ist. Zumal bei allen ein Masterabschluss und das 2. Staatsexamen erwartet werden.

- **7. März 2019**: Anlässlich des Internationalen Frauentages bekräftigt die GEW ihre Forderung nach einer deutlich verbesserten Bezahlung von Lehrerinnen und Lehrern an Grundschulen. „Kleine Kinder kleines Geld, große Kinder großes Geld: Nach diesem ungeschriebenen Gesetz werden Lehrkräfte in Deutschland bezahlt. Mit dieser Diskriminierung, die insbesondere Frauen trifft, muss endlich Schluss sein", sagt Klaus-Peter Hammer und fordert eine Bezahlung nach der Besoldungsgruppe A 13.

- Im **Juni 2019** startete eine Unterschriftenaktion der Studierenden des Grundschullehramts am Standort Koblenz der Universität Koblenz-Landau mit Unterstützung der GEW. Zentrale Forderungen sind die Aufwertung der Grundschulbildung durch eine bessere finanzielle Ausstattung der Lehrer*innenbildung sowie insbesondere mehr unbefristet eingestelltes Personal an der Universität. Am **5. Juni** konnten dem Wissenschaftsministerium rund 2.500 Unterschriften übergeben werden. Das Grundschullehramt ist mit 1.200 Studierenden das größte Lehramt am Campus Koblenz und die tragende Säule des Universitätsstandortes. Obwohl die hohen Studierendenzahlen seit Jahren wesentlich zur Finanzierung der Universität Koblenz-Landau beitragen, kommt nur wenig von diesen Geldern im Studiengang an. „Wir sind sehr froh", so eine Professorin des Instituts, „dass die Studierenden gemeinsam mit der GEW Rheinland-Pfalz aktiv werden (...) Inzwischen sind die Studierendenzahlen so hoch, dass wir den erforderlichen Grad an Professionalisierung nicht aufrechterhalten können."

55 https://www.landtag.rlp.de/landtag/vorlagen/2817-V-17.pdf.
56 https://www.landtag.rlp.de/landtag/vorlagen/3126-V-17.pdf.

- Die GEW Rheinland-Pfalz beteiligt sich regelmäßig an der Aktion JA 13 im Aktionszeitraum im November. 2019 lautete das Motto: JA 13 für Alle! Wir schaffen Bildungsgerechtigkeit. Höchste Zeit für Lohngerechtigkeit.

- Bildungsministerin Dr. Hubig spricht sich 2020 gegen die Anhebung des Einstiegsgehalts für Grundschullehrkräfte von A 12 auf A 13 aus. Sie begründet dies mit der Anhebung des Bruttogehalts in den vergangenen drei Jahren. Außerdem begründet sie die schlechtere Bezahlung mit der kürzeren Ausbildungszeit – 8 Semester statt 9 bzw. 10 – und den vergleichsweise kleineren Klassen im Grundschulbereich.

1.12 Saarland

Auf einen Blick

- Die Regelstudienzeit für die Primarstufe umfasst acht Semester (240 Credit Points), wie für das Lehramt für die Sekundarstufe I.
- Die Regelstudienzeit für das Lehramt für die Sekundarstufe I + II und für das Lehramt an beruflichen Schulen umfasst zehn Semester (300 Credit Points). Der Vorbereitungsdienst ist für alle Lehrämter auf 18 Monate ausgelegt.
- Grundschul- und Hauptschullehrer*innen werden im Saarland nach A 12 besoldet bzw. E 11 bezahlt.
- Lehrkräfte des gehobenen Dienstes in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 erhalten seit 2008 für die Dauer der überwiegenden Verwendung an Gemeinschaftsschulen, Förderschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen nach fünfjähriger Bewährungszeit eine ruhegehaltfähige Zulage von 200 Euro. Die Zulage wird auch an angestellte Lehrkräfte gezahlt. Jeweils zum **1. Januar 2020 und 2021** wird die Zulage um 50 Euro auf dann 300 Euro erhöht.
- Die GEW Saarland führte im **Herbst 2016** eine Online-Petition „A 13 für Alle!“ durch und im **Mai 2018** gab es unter dem Titel „Rettungsschirm für Grundschulen“ eine weitere, um auf die Situation in saarländischen Grundschulen aufmerksam zu machen.
- Grundschullehrkräfte im Saarland sind im Bundesvergleich diejenigen mit dem geringsten Jahreseinkommen.

Status Quo

Das Saarländische Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz (SLBiG)[57] von 1999 (zuletzt geändert am 18. Mai 2016) regelt die Lehrer*innenbildung für das Lehramt für die **Primarstufe**, Lehramt für die **Primarstufe** und für die **Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9)**, Lehramt für die **Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10)**, Lehramt für die **Sekundarstufe I** und für die **Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)**, Lehramt an **beruflichen Schulen** und das Lehramt für **Sonderpädagogik** (§2 SLBiG). Die Regelstudienzeit für das Lehramt für die Primarstufe, die Primarstufe und für die Sekundarstufe I sowie für das Lehramt für die Sekundarstufe I beträgt acht Semester (§8a f. SLBiG). Die Regelstudienzeit für die anderen Lehrämter beträgt zehn Semester (§11 f. SLBiG). Der Vorbereitungsdienst ist in Saarland grundsätzlich auf 18 Monate ausgelegt (Zentrum für Lehrerbildung Saarland).

Das öffentliche Schulwesen in Saarland gliedert sich in allgemein bildende (Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium) und berufliche Regelschulformen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen)[58]. In pädagogischer Hinsicht sind die Schulformen in die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II gegliedert (§3 Absatz 2 Schulordnungsgesetz – SchoG)[59].

Besoldungsrechtliche Zuordnungen

Grundschul- und Hauptschullehrer*innen werden in Saarland nach A 12 besoldet bzw. E 11 bezahlt. Seit 2008 erhalten alle Grund- und Hauptschullehrer*innen (A 12) an Gemeinschaftsschulen nach 5-jähriger Bewährungszeit eine ruhegehaltsfähige Zulage von 200 Euro. In Saarland gilt weiterhin (auch) die Bundesbesoldungsordnung (siehe fehlende Zuordnungen für die Besoldungsgruppe A 12 unten). Nach Anlage 1 - Besoldungsordnungen A des Saarländischen Besoldungsgesetzes[60] von 1958 (zuletzt geändert am 19. Juni 2019) werden die folgenden zusätzlichen Ämter zur Bundesbesoldungsordnung aufgeführt:

57 http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/LehrBiG_SL_1999_rahmen.htm.
58 Die öffentlichen Schulen der Regelform sind inklusive Schulen. Sie ermöglichen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern einen gleichberechtigten und ungehinderten Zugang (§4 Absatz 1 SchoG).
59 http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/SchulOG_SL_rahmen.htm.
60 http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=154036865229631550&sessionID=1007281149766219536&chosenIndex=Dummy_nv_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=186162,13.

Besoldungsgruppe A 12
Besoldungsgruppe A 13

Konrektor

Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) bei entsprechender Verwendung [1]

Realschullehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung [1]

Rektor

- bei der Schulaufsichtsbehörde

Studienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe [1] [2]

Förderschullehrer

Zweiter Konrektor

- als Fachkoordinator am Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl [3] [a]

Zweiter Konrektor an einer Erweiterten Realschule

- als zweiter Stellvertreter des Leiters einer Erweiterten Realschule mit bis zu 270 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter [3] [a]
- als Fachkoordinator an einer Erweiterten Realschule mit mehr als 270 Schülern [3] [a]

Zweiter Konrektor an einer Gemeinschaftsschule

- als zweiter Stellvertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 270 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter [3] [a]
- als Fachkoordinator an einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 270 Schülern [3] [a]

Zweiter Konrektor an einer Gesamtschule

- als zweiter Stellvertreter des Leiters einer Gesamtschule mit bis zu 270 Schülern und Didaktik- oder Organisationsleiter [3] [a]
- als Fachkoordinator an einer Gesamtschule mit mehr als 270 Schülern [3] [a]

[1] Als Eingangsamt.

[2] Für dieses Amt dürfen im Endausbau höchstens 33 v.H. der Planstellen für die Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen ausgewiesen werden.

[3] Erhält eine Amtszulage von 177,43 Euro.

[a] Vgl. die Anpassungen der Beträge der Amtszulagen in den Gesetzen zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen (vgl. BS-Nrn. 2032-1h ff.)

Aktuelle Auseinandersetzungen im Überblick: Die wichtigsten Punkte

Online-Petition für die Anpassung der Besoldung für Grundschullehrer*innen

Die GEW Saarland verlieh mit einer Online-Petition im Herbst 2016 ihrer langjährigen Forderung nach einer Anpassung der Besoldung für Grundschullehrer*innen Nachdruck. Innerhalb von drei Monaten wurden 3.818 Unterschriften gesammelt, die eine Erhöhung der Besoldung von A 12 nach A 13 bzw. von E 11 nach E 13 unterstützen, um somit das Grundschullehramt mit anderen Lehrämtern gleichzustellen. Die Unterschriften wurden am **21. September 2016** der Staatssekretärin im Ministerium für Bildung und Kultur, Andrea Becker (SPD), durch die Vorsitzenden der Fachgruppe Grundschulen, Christine Salm-Gaab und Thomas Schulgen, überreicht.

Rücknahme der Besoldungskürzungen für Bewerber*innen im Grundschulbereich

- **11. November 2016**: Stellvertretend für die GEW Saarland fordert der Landesvorsitzende, Thomas Bock, in einem Brief an die (damalige) Ministerpräsidentin Annegret Kamp-Karrenbauer (CDU), die Landesregierung dazu auf, die seit Januar 2011 bestehende Absenkung der Eingangsbesoldung umgehend aufzuheben: „Dazu ist eine Gesetzesvorlage zur entsprechenden Änderung des saarländischen Besoldungsgesetzes so rechtzeitig in den Landtag einzubringen, dass eine Beschlussfassung noch 2016 erfolgen kann“ so Bock.

- Diese Forderung ergeben sich aufgrund folgender Probleme in Saarland:
  1. Die saarländischen Schulen haben zunehmend Probleme, Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung für die jeweilige Schulform zu finden. Die in §3 Absatz 1 des Besoldungsgesetzes formulierte Ausnahmeregelung „Der Dienstherr kann in begründeten Ausnahmefällen bei einem Mangel an geeigneten Bewerbern von der Verminderung absehen.“ reicht nicht aus, um die Versorgung sicherzustellen.
  2. Sie öffnet zudem die Tür für eine Ungleichbehandlung von Lehrkräften, die an der gleichen Schulform unterrichten.

- **15. Dezember 2016:** Die GEW Saarland begrüßt den Beschluss der Landesregierung (das Vorhaben von Bildungsminister Ulrich Commerçon (SPD)), die seit 2011 bestehende Absenkung der Eingangsbesoldung für Berufseinsteiger*innen ab 2017 zurückzunehmen, auch umzusetzen. Die Rücknahme soll zunächst nur den Grundschulbereich betreffen, um dem akuten Lehrkräftemangel in diesem Bereich entgegenzuwirken. Auch

wird die Rücknahme zunächst nur zeitlich begrenzt vorgenommen. „Die Rücknahme der Besoldungskürzungen ist ein wichtiges Signal, um das Saarland für Bewerber*innen attraktiver zu machen, vor allem in Hinblick auf das Nachbarland Rheinland-Pfalz, wo es keine Absenkung der Eingangsbesoldung gibt. Dieser Schritt war längst überfällig“, so die Bewertung des GEW-Landesvorsitzenden Thomas Bock. Jedoch sollte nach Ansicht der GEW die Rücknahme der Absenkung der Eingangsbesoldung erstens zeitlich unbegrenzt erfolgen und zudem auf alle Lehrämter ausgedehnt werden.

Die GEW Saarland im Austausch mit Bildungsminister Commerçon

- Am **13. Februar 2017** führte der Geschäftsführende Vorstand der GEW ein Gespräch mit Bildungsminister Ulrich Commerçon im Landtag. Die GEW stellte Forderungen für die bildungspolitische Agenda einer neugewählten Landesregierung auf. Unter anderem wurde ausführlich der Aspekt der Besoldungsgerechtigkeit (A 13 für Alle) und die Aufhebung der Absenkung der Eingangsbesoldung diskutiert.

- Angesichts einer neuen Bertelsmann-Studie über den dramatischen Mangel an Grundschullehrer*innen in Deutschland räumte der saarländische Bildungsminister Commerçon erhebliche Schwierigkeiten auch im Saarland ein. „Wir haben ein echtes Problem bei der Besetzung von Grundschullehrerstellen. Da haben wir nicht genug. Daher haben wir auch rund 100 Lehrerinnen und Lehrer aus anderen Schulformen eingesetzt“, erklärte Commerçon am **30. Januar 2018**. Zugleich betonte er, dass die Situation im Saarland im Vergleich zu anderen Bundesländern „wesentlich entspannter“ sei. Für die nächsten Jahre habe das Land „bereits früh entsprechende Strukturen geschaffen, um den Lehrkräftebedarf zukünftig selbst decken zu können“.

- Bei der GEW Saarland stieß diese Aussage des Ministers auf Unverständnis und scharfe Kritik. Nach wie vor würden Grundschullehrer*innen am schlechtesten bezahlt und hätten mit 28 Wochenstunden die höchste Unterrichtsverpflichtung aller Schulformen. Um die Misere zu beheben, verlangt die GEW von der Landesregierung aktuelle Bedarfsanalysen mit einer entsprechenden Anpassung der Studienplätze, eine spürbare Senkung der Arbeitsbelastung sowie eine bessere Bezahlung.

- Während die Linksfraktion im Saar-Landtag Verständnis für die Forderungen zeigte, machten die Grünen der Landesregierung schwere Vorwürfe. „Sie darf keine Haushaltskonsolidierung auf dem Rücken von zukünftigen Grundschülern betreiben, sondern muss endlich vorausschauend handeln“, sagte Landeschef Markus Tressel.

- Nach der Wahl von Tobias Hans (CDU) zum neuen Ministerpräsidenten des Saarlandes erneuert die GEW Saarland mit einem Schreiben vom **2. März 2018**, ihre Erwartungen an die Landesregierung für die verbleibende Legislaturperiode. So müssen die Bildungsausgaben im saarländischen Landeshaushalt auf einen Anteil von 30 Prozent erhöht werden, um eine ausreichende Finanzierung sicherzustellen. Dies ist die Grundlage dafür, dass die Forderungen der GEW an die Bildungspolitik auch finanziert werden können.

Aktuelle Auseinandersetzungen im Saar-Landtag

- Die GEW Saarland startete im **Mai 2018** erneut eine Online-Petition, um auf die Situation in Saarländer Grundschulen aufmerksam zu machen. Die Linke im Saar-Landtag unterstützt die Forderung der Gewerkschaft GEW nach einem Rettungsschirm für die Grundschulen im Land. Sie erneuert ihre Forderung nach mehr Geld und Personal für die Schulen.

- Zu Beginn der Haushaltsklausur der Landesregierung am **17. Juni 2018** in der Saarbrücker Staatskanzlei übergaben die GEW, die Landeselterninitiative für Bildung, die Gesamtlandeselternvertretung sowie die Landesschülervertretung die Resolution „Unsere Schulen brauchen mehr Personal!“. Adressat*innen waren der Ministerpräsident, der Finanzminister, die Sozialministerin und der Bildungsminister. Die Resolution wurde wie folgt angekündigt: „Wir Organisationen stellen in der Resolution fest, dass das Saarland an öffentlichen Bildungsausgaben am zweitwenigsten von allen Bundesländern bereitstellt. Damit muss Schluss sein. Die Landesregierung haben wir aufgefordert, in den Haushalten 2019 und 2020 insgesamt 400 Lehrerstellen mehr einzuplanen. Zudem muss sie den Trägern die notwendigen Mittel bereitstellen für Schulsozialarbeit mit mindestens einer Stelle pro Schule, für mehr Schulpsychologen und für qualifizierte Schulassistenten, die die Lehrkräfte bei technischen Aufgaben entlasten.“

- Die GEW Saarland kritisiert die Debatten über den Doppelhaushalt 2019/20: Die Ankündigung der Landesregierung, kein Geld für zusätzliche Stellen im Schulbereich einzusetzen, sei der falsche Weg: „Wir brauchen zusätzliches Personal, vor allem in besonders belasteten Schulen“, so Birgit Jenni, Vorsitzende der GEW-Saarland.

- Die GEW unterstützte am **18. September 2018** tatkräftig die Protestaktion des SLLV (Saarländer Lehrer*innen-verband) vor der Staatskanzlei. Im gleichen Zuge bekräftigt sie die Forderung nach einem Sofortprogramm in Höhe von mindestens 20 Millionen Euro für insgesamt ca. 400 Stellen für alle Schulformen.

- **20. November 2018**: Lehrkräfte, die ihren Dienst im Saarland antreten, verdienen im Jahr einige 1.000 Euro weniger als in anderen Bundesländern. Das Saarland ist im bundesweiten Besoldungsvergleich auf den vorletzten Platz abgerutscht. Der Abstand zu der Besoldung auf Bundesebene beträgt in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 mehr als 7 Prozent; im Vergleich zu einigen anderen Bundesländern ist er sogar noch größer. „Bei dem aktuellen Lehrkräftemangel im Saarland können wir uns diese niedrige Besoldung nicht länger leisten“, sagt Birgit Jenni, Landesvorsitzende der GEW.

- Im Rahmen der Verhandlungen zur Übertragung des Tarifergebnisses auf die saarländischen Beamten *innen am **16. April 2019** ist den Gewerkschaften die Abschaffung der Absenkung der Eingangsbesoldung rückwirkend zum 1.April 2019 gelungen. Dies ist ein großer Erfolg, zumal die GEW seit Jahren die Einstellung der Absenkung aus verfassungsrechtlichen Gründen fordert. Die GEW ist der Auffassung, dass die Absenkung der Eingangsbesoldung einen Verstoß gegen den Leistungsgrundsatz und den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation darstellt und auch für Zeiträume vor dem 1. April 2019 aufgehoben werden muss. Vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ist ein Verfahren anhängig in dem es um die Absenkung der Eingangsbesoldung von saarländischen Richter*innen geht. Im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung in der Rechtsprechung und zur Rechtswahrung eigener Ansprüche hatte die Landesrechtsschutzstelle der GEW daher den von der Absenkung der Eingangsbesoldung betroffenen Mitgliedern empfohlen, einen Antrag auf Aufhebung der Absenkung der Eingangsbesoldung zu stellen und eine rückwirkende amtsangemessene Alimentation zu beantragen.

- Beim traditionellen Sommergespräch am **8. August 2019** hat die GEW die Forderungen des Bildungsministers nach weiteren Stellen für Lehrer*innen unterstützt. „Wir benötigen dringend mehr Stellen, um die Unterrichtsversorgung in den Schulen zu sichern und um die Lehrerreserve aufzustocken, damit Ausfälle kompensiert und die Kolleginnen und Kollegen in den Schulen entlastet werden“, so die GEW-Landesvorsitzende Birgit Jenni. Die Stellen seien zudem dringend notwendig, um angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Inklusion gelingt. Weitere Handlungsfelder sieht die GEW bei der Verringerung des Klassenteilers, der Verbesserung der Rahmenbedingungen für multiprofessionelle Teams und der Einführung einer Systemzeit für jede Lehrkraft. Durch mehr Planstellen könne hier eine spürbare Entlastung geschaffen werden.

1.13 Sachsen

Auf einen Blick

- Im Jahr **2010** wurde die Lehramtsausbildung im Freistaat Sachsen von gestuften Bachelor-/Masterstudiengängen auf einstufige, schulartspezifische Studiengänge mit staatlicher Abschlussprüfung umgestellt. Gemäß der Lehramtsprüfungsordnung I vom **29. August 2012** wurden an den Universitäten modularisierte Studiengänge mit staatlicher Abschlussprüfung und unterschiedlicher Ausbildungslänge eingeführt.

- Soweit eine Ausbildung nach neuem Recht (August 2012) für das jeweilige Lehramt vorliegt, werden Lehrkräfte der Oberschule, Förderschule, Gymnasium und berufsbildender Schule seit der Tarifeinigung vom **17. Februar 2017** in E 13 und Grundschullehrkräfte in E 11 eingruppiert.

- Das vom Sächsischem Kabinett am **9. März 2018**, vorgestellte Handlungsprogramm „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität in Sachsen“ wurde von der GEW mit einem neunmonatigen Diskussionsprozess begleitet, und die Forderung nach einer einheitlichen Vergütung an allen Schulformen durchgesetzt.

- Das Handlungsprogramm sieht vor, dass ab **1. Januar 2019** bis vorerst **31. Dezember 2023** neu einzustellende Lehrkräfte mit vollständiger Ausbildung verbeamtet werden können. Im gleichen Zeitraum wird vollständig ausgebildeten Lehrkräften, die bereits im sächsischen Schuldienst tätig sind und die Voraussetzungen (u.a. die Altersgrenze) erfüllen, die Möglichkeit eröffnet, sich ebenfalls verbeamten zu lassen. Grundschullehrer*innen werden ab 1. Januar 2019 nach A 13 besoldet bzw. nach E 13 vergütet.

- Das Gesetz zur Umsetzung des Handlungsprogramms zur nachhaltigen Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen ist zum **Januar 2019** in Kraft getreten. Damit ist das GEW-Ziel E 13 für Grundschullehrer*innen erreicht.

Status Quo

Anders als in vielen anderen Bundesländern ist die Ausbildung von Lehrer*innen in Sachsen nicht durch ein eigenes Lehramtsbildungsgesetz geregelt. Als Begründung für die Notwendigkeit eines Gesetzes zur Reform der Lehramtsausbildung im Freistaat Sachsen betonen Bündnis 90/Die Grünen am **10. Mai 2017**: „Es gibt auch keine entsprechenden Regelungen in anderen Gesetzen. Damit hat die Staatsregierung in einem Politikfeld vollkommen freie Hand, das nicht nur für Schüler*innen, Eltern, angehende Lehrer*innen und die Schulen von großer Bedeutung ist. Auch die Hochschulen, die das Lehramtsstudium durchführen, sind direkt von den Entscheidungen der Staatsregierung beim Lehramt betroffen“. Einen entsprechenden Gesetzentwurf der Grünen[61], der eine Reihe von Vorschlägen der GEW Sachsen aufgreift, wurde am **13. Dezember 2017** vom Sächsischen Landtag abgelehnt.

Auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses der Sächsischen Staatsregierung vom 19. Oktober 2010 wurde die Lehramtsausbildung im Freistaat Sachsen von gestuften Bachelor-/Masterstudiengängen (eingeführt im Zuge der Bologna-Reformen im Jahr 2006) auf einstufige, schulartspezifische Studiengänge mit staatlicher Abschlussprüfung umgestellt. Ab Wintersemester 2012/13 führte die TU Dresden modularisierte Studiengänge mit staatlicher Abschlussprüfung für die einzelnen Lehrämter ein. Die Studiengänge bewahren wesentliche Elemente der Bologna-Reform und stellen eine Weiterentwicklung der gestuften Studiengänge dar. Nach Lehramtsprüfungsordnung I vom **29. August 2012** kann in folgenden Lehrämtern eine Erste Staatsprüfung abgelegt werden: Lehramt an Grundschulen (8 Semester), Lehramt an **Mittelschulen** (9 Semester), höheres Lehramt an **Gymnasien** (10 Semester), höheres Lehramt an **berufsbildenden Schulen** (10 Semester) und das Lehramt **Sonderpädagogik** (10 Semester) (§5 LAPO I). Nach §12 Lehramtsprüfungsordnung II vom 12. Januar 2016 ist das darauffolgende Referendariat ist für alle Lehrämter auf 18 Monate angelegt.

61 https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/fileadmin/user_upload/Hintergrundpapiere/HP-Zusammenfassung_Lehrerbildungsgesetz_2017-05.pdf.

GEW Position zur gleichwertigen Bedeutung der verschiedenen Lehrämter:

In der Stellungnahme der GEW Sachsen (**6. September 2017**) zum oben genannten Gesetzentwurf zur Reform der Lehrer*innenausbildung im Freistaat Sachsen wird betont: „Eine gleich lange und gleichwertige Ausbildung aller Lehrer*innen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen auf wissenschaftlichem Niveau ist seit langem geboten und inzwischen auch in vielen anderen Bundesländern Konsens. Dass Sachsen, wo dieses Gebot bereits 2006 umgesetzt wurde, schon 2012 wieder zu einer nach Schularten unterschiedlichen langen und entsprechend differenziert bewerteten Ausbildung zurückkehrte, ist bis heute nicht nachvollziehbar und bedarf dringend der Veränderung."

Das Sächsische Schulsystem

Gemäß §4 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG)[62] in der Fassung der Bekanntmachung vom **27. September 2018** (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, gibt es die folgenden allgemeinbildenden Schulen und Schulstufen:

1. Allgemeinbildende Schulen
   a) die Grundschule,
   b) die Förderschule,
   c) die Oberschule,
   d) das Gymnasium;

2. Schulstufen sind:
   a) die Primarstufe, sie umfasst die Klassenstufen 1 bis 4;
   b) die Sekundarstufe I, sie umfasst die Klassenstufen 5 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen sowie die Abendoberschule;
   c) die Sekundarstufe II; sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12 der allgemeinbildenden Schulen sowie die berufsbildenden Schulen, das Abendgymnasium und das Kolleg.

3. An der Oberschule und am Gymnasium haben die Klassenstufen 5 und 6 orientierende Funktion. Die nach der Grundschule getroffene Entscheidung für die Schullaufbahn kann durch eine neue Entscheidung ersetzt werden.

Die Schulen der Schulart Mittelschule führen gemäß §4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c SchulG seit dem 1. August 2013 die Bezeichnung ‚Oberschule'.

Übersicht Bezahlung der Lehrkräfte und Beschluss zur Verbeamtung der Lehrkräfte

Die Vergütung angestellter Lehrkräfte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV EntgO-L Anlage). Soweit eine Ausbildung nach neuem Recht (August 2012, s. o.) für das jeweilige Lehramt vorlag, wurden Lehrkräfte der Oberschule, Förderschule, Gymnasium und berufsbildende Schule zum Zeitpunkt der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 in E 13 und Grundschullehrkräfte in E 11 eingruppiert. Dabei wurden vollausgebildeten angestellten Lehrkräften, die

- sich für eine Lehrtätigkeit im ländlichen Raum entscheiden,
- Mangelfächer unterrichten oder
- aus einem Beschäftigungsverhältnis als Lehrer*in in anderen Bundesländern nach Sachsen wechseln

eine tarifliche Zulage gezahlt werden (monatlich bis zu 600 Euro brutto).

Obwohl Sachsen sich lange gegen eine Verbeamtung der Lehrkräfte entschieden hat, wurde am **9. März 2018** vom sächsischen Kabinett beschlossen, dass ab 1. Januar 2019 bis vorerst 31. Dezember 2023 neu einzustellende Lehrkräfte mit vollständiger Ausbildung verbeamtet werden können[63]. Im gleichen Zeitraum wird vollständig ausgebildeten Lehrkräften, die bereits im sächsischen Schuldienst tätig sind und die Voraussetzungen (u.a. die Altersgrenze) erfüllen, die Möglichkeit eröffnet, sich ebenfalls verbeamten zu lassen. Hintergrund für diesen Kurswechsel ist der Druck auf die sächsische Staatsregierung, den Lehrer*innenberuf in Sachsen attraktiver machen zu müssen. Dem Maßnahmenpaket „Zukunftsfähige Schule für Sachsen" vom Oktober 2016 folgt nunmehr das Handlungsprogramm „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität in Sachsen" (Beschluss 9. März 2018), für dessen Umsetzung in den kommenden fünf Jahren rund 1,7 Milliarden Euro zusätzlich eingeplant sind.

62 https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz.

63 Dass es in Sachsen trotz des bisherigen Verzichtes auf eine Verbeamtung von Lehrkräften überhaupt Lehrer-Ämter im Landesbesoldungsgesetz gibt, die jetzt für eine Verbeamtung „genutzt" werden können, ist der Eingruppierungssystematik der TdL für die nicht verbeamteten Lehrkräfte geschuldet. Sowohl die bis 2015 Anwendung findenden TdL-Richtlinien zur Lehrer-Eingruppierung, als auch der seit 2015 bundesweit geltende Eingruppierungs-Tarifvertrag (TV EntgO-L) knüpf(t)en bei den sog. „Erfüllern" an die Besoldung beamteter Lehrkräfte an. Damit diese Systematik in Sachsen für die Absolvent*innen einer vollständigen Lehrerausbildung überhaupt funktioniert, musste der Gesetzgeber Ämter für Lehrkräfte im SächsBesG ausbringen – obwohl niemand in diesen Ämtern verbeamtet wurde. Der Freistaat Sachsen entschied sich – anders als die anderen östlichen Bundesländer –, nur für Lehramtsabsolventen nach neuem (bundesdeutschem bzw. sächsischem) Recht Ämter auszubringen. Für Lehrkräfte mit DDR-Lehrerausbildung regelte er die Eingruppierung in den Sächsischen Lehrer-Richtlinien, die jetzt als Abschnitt 6 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) tarifiert sind. Mit der Reform des Dienstrechtes der sächsischen Beamten wurde Ende 2013 auch die Lehrämterstruktur im Sächsischen Besoldungsgesetz verändert und in Umsetzung des Maßnahmenpaketes der Staatsregierung vom Oktober 2016 noch einmal ergänzt. Nunmehr gibt es drei „klassische" sächsische (Eingangs-)Lehrämter – Fachlehrer, Lehrer, Studienrat – mit unterschiedlichen Verwendungs-, Ausbildungs- bzw. Funktionszusätzen (Auszug von E&W Sachsen 01/2018, verf. von Sabine Gerold).

Die wichtigsten Maßnahmen des Handlungsprogramms im Überblick

- Ab **1. Januar 2019** verbeamtet Sachsen neu einzustellende, grundständig ausgebildete Lehrkräfte und übernimmt zur Bedarfsdeckung statuswahrend bereits verbeamtete Lehrkräfte aus anderen Bundesländern. Zudem können sich die grundständig ausgebildeten Lehrer*innen, welche am 1. Januar 2019 noch nicht das 42. Lebensjahr vollendet haben, entscheiden, ob sie verbeamtet werden möchten. Die Anrechnung der versorgungsrechtlichen Vordienstzeiten wird auf fünf Jahre begrenzt. Die Maßnahme wird befristet bis zum 31. Dezember 2023.

- Referendar*innen und Lehramtsanwärter*innen werden ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 im Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt. Vorbehaltlich des erfolgreichen Bestehens des Zweiten Staatsexamens, erhalten Referendar*innen bei der Aufnahme des Referendariats eine Einstellungsgarantie für die Grundschule, Oberschule und allgemeinbildende Förderschulen. Für das Gymnasium und berufsbildende Schulen wird die Einstellungsgarantie für bestimmte Fächer oder Fächerkombinationen bis auf weiteres ausgesprochen.

- Grundschullehrer*innen werden ab 1. Januar 2019 nach A 13 besoldet bzw. nach E 13 vergütet.

- Die Überstundenvergütung, die seit 2017 für jede zusätzlich geleistete Stunde gewährt wird, erfolgt auch an Grundschulen ab dem 1. Januar 2019 auf dem Niveau der anderen Schularten.

- Lehrer*innen unterer Klassen werden genauso eingruppiert wie die an ihrer Schulart tätigen Lehrkräften neuen Rechts.

- Ein-Fach-Lehrer*innen an weiterführenden Schularten erhalten eine Zulage, um ihre Benachteiligung gegenüber Seiteneinsteiger*innen mit Hochschulabschluss und Fachzuordnung abzumildern.

- Ab 1. Januar 2019 werden Höhergruppierungen in die E 14 in Höhe von 20 Prozent für die nicht verbeamteten, grundständig ausgebildeten Lehrkräften an den weiterführenden Schulen ausgebracht. Davon könnten ca. 2.000 Lehrer*innen profitieren.

- Damit das Abstandsgebot zwischen Schulleiter*innen und einfachen Lehrer*innen gewahrt bleibt, wird auch die Ämterstruktur für die Schulleitungsämter an Grund-, Ober- und Förderschulen angepasst, um die Leistungen der Schulleitungen zu honorieren und Anreize für die Übernahme der verantwortungsvollen Funktion zu setzen.

- Das Programm „Senioren-Lehrkräfte“ bietet allen Lehrer*innen unmittelbar vor ihrem Renteneintritt eine Weiterbeschäftigung als „Senior-Lehrkraft“ an – je nach Bedarf an der eigenen oder einer anderen Schule in Teilzeit (bis zu 20 Stunden pro Woche[64]). Aufgabe der Senior-Lehrkraft ist die Begleitung und Einarbeitung von Seiteneinsteiger*innen, Referendar*innen und Praktikant*innen sowie die Unterstützung der Schulleitung bei ihren organisatorischen Aufgaben. Die hierfür derzeit gewährten Anrechnungsstunden können so im „Atmenden System“ wieder der regulären Unterrichtsversorgung zugeführt werden. Für das Programm sollen auch bereits heute in Rente befindliche Lehrkräfte gewonnen werden. Die im Maßnahmenpaket von 2016 beschlossene Bindungszulage[65] wird mindestens bis zum 31.12.2023 beibehalten.

Um das Handlungsprogramm umzusetzen, legte die Staatsregierung am **8. Mai 2018** einen Referentenentwurf vor. Verbände und Organisationen konnten im Rahmen des Anhörungsverfahrens dazu Stellung nehmen. Die Liste der zu ändernden Gesetze und Verordnungen für die entsprechende Umsetzung ist lang; Änderungen betreffen das Beamtengesetz, Besoldungsgesetz, Beamtenversorgungsgesetz, Sächsische Haushaltsordnung, Erschwernis-zulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung, Lehrkräftezulagenverordnung, Ernennungsverordnung, Laufbahnverordnung und Lehramtsprüfungsordnung II.

Am **21. August 2018** beschloss die Staatsregierung die oben beschriebenen Gesetzesänderungen. Der Gesetzentwurf (Drucksache 6/14443)[66] wurde an den Sächsischen Landtag überwiesen (Beschluss: 8. Mai 2019). Das Gesetz zur Umsetzung des Handlungsprogramms der Sächsischen Staatsregierung zur nachhaltigen Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen soll am **1. Januar 2019** in Kraft treten.

64 Dabei werden die konkreten Beschäftigungskonditionen (Arbeits- oder Honorarvertrag) nach individueller Situation der Senior-Lehrkraft gestaltet.

65 Seitdem die Sächsische Staatsregierung ein umfangreiches Maßnahmenpaket im Oktober 2016 beschlossen hat, gibt es die sogenannte Bindungszulage für ältere Lehrer*innen: Lehrer*innen ab Vollendung des 63. Lebensjahres können eine Bindungszulage erhalten, wenn eine adäquate Nachbesetzung besonders schwierig ist. Bei Lehrkräften der Schularten Grundschule, Förderschule und Oberschule reicht für diesen Nachweis die im Personalgespräch dokumentierte Bereitschaft der Lehrkraft, für den Fall der Zulagengewährung den Dienst nicht vorzeitig zu beenden. Bei Lehrkräften der Schularten Gymnasium und berufsbildende Schule muss auf Grund der günstigeren Bewerberlage an grundständig ausgebildeten Lehrkräften die Beendigungsabsicht dagegen durch einen Antrag auf vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses dokumentiert sein.

66 http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=14443&dok_art=Drs&leg_per=6.

GEW Position und weitere Forderungen

- Die GEW Sachsen begrüßte die Höhergruppierung von Lehrkräften an Grundschulen ausdrücklich. Im Hinblick auf die Verbesserung der Vergütung von Fachlehrer*innen, auf die Lehrer*innenausbildung, Einstellungsgarantien, Assistenzkräfte oder Abminderungsstunden für Seiteneinsteiger*innen stelle das Programm die richtigen Weichen. Kritisch angemerkt wird von der GEW Sachsen:

  - Die politische Entscheidung für eine Verbeamtung von Lehrkräften bis zum 42. Lebensjahr. Mit dieser Entscheidung werde eine große Gerechtigkeitslücke direkt in die sächsischen Lehrer*innenzimmer einziehen.

  - Die fehlende Verhandlungsbereitschaft der Landesregierung mit der GEW Sachsen: Seit Beginn der Verbeamtungsdiskussion hat die GEW sich in vielfacher Weise öffentlich und im politischen Raum geäußert und für ihre Vorschläge zur grundsätzlichen Aufwertung des Lehrer*innenberufes in Sachsen geworben. Offizielle Gespräche mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) und dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen (SMF) fanden zu keinem Zeitpunkt statt, obwohl der Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung am 31. Januar 2018 erklärt habe, dass „derzeit mit den Gewerkschaften … verhandelt würde." Die Vorsitzende der GEW Sachsen, Ursula-Marlen Kruse, wurde am Vortag der Veröffentlichung in einem zweistündigen Gespräch lediglich über das beabsichtigte Handlungsprogramm informiert.

- Die GEW Sachsen rief für den **12. Juni 2018** zu der Kundgebung „Handlungspaket nachbessern!" auf. Obwohl alle Redner*innen betonten, dass sich im Handlungsprogramm auch die Erfüllung verschiedener Forderungen wiederfinden, so z. B. die Höhergruppierung der Lehrer*innen an den Grundschulen, die Verbesserung der Situation der Ein-Fach-Lehrer*innen und die bessere Bezahlung der Referendar*innen, kritisierten jedoch alle die aus einer Verbeamtung junger Kolleg*innen entstehenden Nachteile für die über 42-jährigen Lehrer*innen.

- Im Hinblick auf das sog. Artikelgesetz[67], das am **21. August 2018** vom Kabinett verabschiedet und in den Landtag eingebracht wurde, kritisierte die GEW Sachsen:

  - Die fehlende Zulagenregelung für alle nicht verbeamteten Lehrkräfte – als Beitrag zur Minderung des durch die Verbeamtung entstehenden Gerechtigkeitskonfliktes in den Lehrer*innenzimmern.
  - Die fehlende tatsächliche Gleichstellung von Lehrkräften mit einer Ausbildung nach dem Recht der DDR.
  - Die Fortschreibung der Benachteiligung von Ein-Fach-Diplomlehrer*innen und
  - die Ungleichbehandlung von Lehrkräften mit einer pädagogischen DDR-Fachschulausbildung.

Abschließend forderte die GEW Sachsen bei der Umsetzung der verbesserten Eingruppierungen die betreffenden Lehrkräfte grundsätzlich stufengleich überzuleiten.

Nachbesserung des Handlungsprogramms

Am **5. Oktober 2018** gab die Sächsische Landesregierung Nachbesserungen des Handlungsprogramms bekannt. Im Ringen um einen Ausgleich für Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden, hat die Koalition eine Lösung gefunden. Die wesentlichen Eckpunkte sind:

1. Eine Zulage in Höhe von 170 Euro für tarifbeschäftigte Lehrkräfte in der E 13 ab dem 1. Januar 2019. Für Lehrkräfte an Grundschulen wird diese Verbesserung erst zum 1. Januar 2020 wirksam werden. Da im kommenden Haushalt keine Zulagen für Beamt*innen ausgebracht werden, wird damit tatsächlich ein kleiner Schritt in Richtung Nettolohnausgleich geleistet. Ursprünglichen sollten die Grundschulen bei den Zulagen nicht berücksichtigt werden.
2. Die vorgesehenen 20 Prozent Höhergruppierungsstellen in der E 14 sollen nicht mehr für „Leistungsträger" vergeben werden, sondern für besondere Aufgaben an den Schulen. Damit fällt auch das Auswahl- und Beurteilungsverfahren weg.

Ziel erreicht! E 13 für Grundschullehrer*innen

Die GEW Sachsen berichtet am **23. Mai 2019**: In diesen Tagen werden die deutlichen Einkommensverbesserungen für Grundschullehrer*innen das erste Mal spürbar sein. Ende des Monats Mai 2019 wird die überwiegende Mehrheit der Beschäftigten eine Nachzahlung bekommen. Eine weitere wird Ende Juli 2019 erfolgen. Zu den dann dauerhaft erhöhten Entgelten kommt bei den

67 Das Artikelgesetz regelt die notwendigen Änderungen in neun betroffenen Rechtsvorschriften. Das sind zum Beispiel das Besoldungsgesetz, das Sächsische Beamtengesetz oder die Lehramtsprüfungsordnung II. Die Rechtsänderungen sind unter anderem notwendig, damit die Grundschullehrer*innen in Sachsen höher eingruppiert werden können.

Tarifbeschäftigten Anfang 2020 eine monatliche Zulage hinzu, um den Abstand zum Nettogehalt der Beamt*innen zu verringern. Weil sie sich des Rückhaltes vieler Kolleg*innen sicher sein konnten, hatte die GEW Sachsen über viele Monate politischen Druck gemacht:

- im **September 2016** den Verhandlungstisch verlassen, als Grundschullehrkräfte mit Almosen abgespeist werden sollten,
- als einzige Organisation im **November 2016** Streikaktionen an den Grundschulen durchgeführt,
- im **Sommer 2017** das Finanzministerium und die Staatsregierung offiziell aufgefordert, Grundschullehrer*innen nach E 13 zu vergüten,
- seit **Oktober 2017** die Online-Petition „Sachsens Grundschullehrer verdienen die E 13“ unterstützt, die mit tausenden Unterschriften für gesellschaftliche Aufmerksamkeit gesorgt hat,
- im **November 2017** „fiktive Geltendmachungen“ initiiert, Unterschriften gesammelt, in Elternbriefen um Unterstützung gebeten, regionale Aktionen durchgeführt und vor dem Landtag Druck gemacht,
- **2018** sich in der Diskussion mit Vertreter*innen der Staatsregierung und allen demokratischen Landtagsfraktionen mit großem Engagement für die Aufwertung der Arbeit an den Grundschulen eingesetzt.

1.14 Sachsen-Anhalt

Auf einen Blick

- Die Regelstudien- und Prüfungszeit für das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt beträgt acht Semester und für das Lehramt an Gymnasien und Förderschulen neun Semester.
- In Sachsen-Anhalt können alle neu einzustellenden Lehrer*innen den Beamtenstatus erlangen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.
- Die GEW Sachsen-Anhalt fordert die Landesregierung auf, alle Grundschullehrkräfte in Sachsen-Anhalt mit E 13/A 13 zu bezahlen.
- Am **23. April 2018** wurde die Besoldung für Schulleitungen kleiner Grundschulen, für Lehrkräfte mit DDR-Abschlüssen und Einfachlehrer*innen angehoben.
- Sachsen-Anhalt ist inzwischen das einzig ehemals ostdeutsche Bundesland, welches E13/A13 nicht bezahlt oder noch nicht angekündigt hat. Derzeit läuft ein Doppelhaushalt in Sachsen-Anhalt für die Jahre 2020 und 2021. Da gibt es zurzeit kaum eine Chance, etwas zu ändern.
- Im Juni 2021 wird der Landtag neu gewählt. Zumindest die SPD und die LINKE habe die Bezahlung der Grundschullehrkräfte mit A13/E13 im Wahlprogrammentwurf. Die Grünen, die die GEW immer unterstützt haben, haben sich noch nicht geäußert.
- Die GEW Sachsen-Anhalt hat einen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes“ zur gleichen Besoldung der Grundschullehrkräfte erarbeitet, den die Fraktion Die Linke am **21. August 2019** in den Landtag von Sachsen-Anhalt eingebracht hat. Der Gesetzentwurf ist **Ende 2019** mit der Mehrheit der Kenia-Koalition im Rahmen der Beratung des Landtages abgelehnt worden.

Status Quo

Die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO – Allg. bild. Sch.)[68] von 2008 (zuletzt geändert am 21. September 2018) bestimmt die Regelstudien- und Prüfungszeit für Lehrämter. Diese beträgt für das Lehramt an **Grundschulen** acht Semester (240 LP), Lehramt an **Sekundarschulen** acht Semester (240 LP), Lehramt an **Gymnasien** neun Semester (270 LP) und für das Lehramt an **Förderschulen** neun Semester (270 LP) (§4 Absatz 1 LPVO – Allg. bild. Schl.). In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer die Erste Staatsprüfung oder einen Abschluss „Master of Education“ für das jeweilige Lehramt in Sachsen-Anhalt oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung mit einer zulässigen Fächerverbindung bestanden hat[69].

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für Lehrämter erfolgt in der Regel zweimal jährlich. Der Vorbereitungsdienst dauert grundsätzlich 16 Monate und ist in die drei Ausbildungsphasen (flexible Einführungsphase, Qualifizierungsphase und Prüfungsphase) gegliedert (§4 Absatz 1 Verordnung über den Vorbereitungsdient und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt – LVO - Lehramt)[70]. Die flexible Einführungsphase dauert in der Regel vier Monate und dient der Einführung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in die seminaristische und schulpraktische Tätigkeit. In der sich anschließenden Qualifizierungsphase, die in der Regel acht Monate umfasst, erfolgt die weitere Profilierung und Qualifizierung im jeweiligen Lehramt. In der abschließenden Prüfungsphase wird die Laufbahnprüfung abgelegt (§4 Absatz 2 LVO – Lehramt).

68 http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=Lehr1StPrV+ST&psml=bssahprod.psml&max=true.
69 Das Studium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg wird entsprechend der im Jahr 2009 mit dem Kultusministerium vereinbarten gestuften Struktur fortgeführt. Nur in Magdeburg werden die Abschlüsse B. Sc. im Bachelorstudiengang Berufsbildung sowie M. Ed. in den Masterstudiengängen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und - für die Fächer Wirtschaft und Technik mit den jeweils kombinierbaren Unterrichtsfächern - für die Lehrämter an Sekundarschulen und Gymnasien vergeben.
70 http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=LehrLbVDV+ST&psml=bssahprod.psml&max=true.

Das Schulwesen in Sachsen-Anhalt gliedert sich in Schulformen und in Schulstufen. Allgemeinbildende Schulformen sind die **Grundschule**, die **Sekundarschule**, die **Gesamtschule**, die **Gemeinschaftsschule**, das **Gymnasium**, die **Förderschule** und die **Schulen des zweiten Bildungsweges** (§3 Absatz 2 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – SchulG LSA)[71]. Schulstufen sind die Primarstufe; sie umfasst den 1. bis 4. Schuljahrgang, die Sekundarstufe I; sie umfasst den 5. bis 10. Schuljahrgang, die Abendsekundarschule und die Sekundarstufe II; sie umfassen an allgemeinbildenden Schulen den 11. bis 13. Schuljahrgang, die berufsbildenden Schulen, das Abendgymnasium und das Kolleg (§ 3 Absatz 3 SchulG LSA).

Besoldungsrechtliche Zuordnungen

Seit mehreren Jahren können in Sachsen-Anhalt alle neu einzustellenden Lehrer*innen den Beamtenstatus erlangen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Bei der Einstellung in ein Beamtenverhältnis dürfen Bewerber*innen das Lebensjahr, das 22 Jahre vor dem in der jeweiligen Laufbahn gesetzlich festgelegten Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand liegt, noch nicht vollendet haben. Weil in den vergangenen Jahren so wenige eingestellt wurden, überwiegen noch die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis.

Besoldungsgruppe A 12[72]

Lehrerin oder Lehrer

- an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingestuft [1)]
- als Lehrerin oder Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen [7)]
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen

1) Als Einstiegsamt.
7) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Grundschulen anerkannt worden ist.

Besoldungsgruppe A 13

Förderschullehrerin oder Förderschullehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen bei einer entsprechenden Verwendung -
- mit einer Lehrbefähigung für Förderschulen bei einer entsprechenden Verwendung [6)]

Lehrerin oder Lehrer

- mit einer Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 bei einer entsprechenden Verwendung [7)]
- mit einer Lehrbefähigung für berufstheoretischen Unterricht bei einer Verwendung an einer berufsbildenden Schule [8)]

Sekundarschullehrerin oder Sekundarschullehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen
- mit einer Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 bei einer entsprechenden Verwendung [13)]

Studienrätin oder Studienrat

- bei Verwendung an einem Gymnasium oder einer berufsbildenden Schule [7) 8) 14)]
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung

6) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Förderschulen anerkannt worden ist.
7) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Gymnasien anerkannt worden ist.
8) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen anerkannt worden ist.
13) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Sekundarschulen anerkannt worden ist.
14) In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrkräfte eingestuft werden, die sich in einer mindestens zweijährigen Tätigkeit nach ihrer Verbeamtung auf Lebenszeit in der gymnasialen Oberstufe oder im berufstheoretischen Unterricht bewährt haben.

Aktuelle Auseinandersetzungen im Überblick: Die wichtigsten Punkte

Forderungen der GEW Sachsen-Anhalt

- Aufruf zu einer Kundgebung am **22. August 2016**: Die GEW fordert für die Grundschullehrkräfte die Besoldungsgruppe A 13 statt A 12. Ebenso wurde die bessere Bezahlung der sogenannten Ein-Fach-Lehrkräfte gefordert, was zwischenzeitlich durch eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes erfolgt ist. Diese von der GEW geforderten Änderungen im Landesbesoldungsgesetz würden nicht nur für verbeamtete Kolleg*innen gelten, sondern auch für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte aufgrund des TV EntgO-L.
- **13. November 2017:** Im Rahmen der Aktionstage zur gleichen Bezahlung von Lehrkräften in Sachsen-Anhalt organisierte die GEW Sachsen-Anhalt Aktionen, die die

71 http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true.
72 Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbesoldungsgesetz - LBesG LSA) vom 08. Februar 2011 (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2018).

teilweise um zwei Gehaltsgruppen abweichende Entlohnung kritisieren. Besonders an Grundschulen hinkt die Bezahlung den gestiegenen Anforderungen und Ausbildungszeiten hinterher. Darüber hinaus dringt die GEW auch auf die gerechte Bezahlung sogenannter Ein-Fach-Lehrkräfte.

- **23. November 2017:** Der Durchbruch in Brandenburg setzt Sachsen-Anhalt unter Zugzwang. Der GEW Brandenburg ist ein Durchbruch bei den Verhandlungen zur Gleichstellung aller Lehrkräfte gelungen. Die GEW Sachsen-Anhalt fordert die Landesregierung auf, mit ähnlichen Regelungen nachzuziehen. Die Vorsitzende der GEW Sachsen-Anhalt, Eva Gerth, gratulierte der GEW Brandenburg zu diesem Durchbruch: „Die GEW hat mit der Landesregierung in Brandenburg richtige und entscheidende Reglungen getroffen. Sie hatte dabei viele Argumente auf ihrer Seite. Der Abschluss ist auch für Sachsen-Anhalt wegweisend und setzt unsere Landesregierung unter Druck, die Bezahlung der Lehrkräfte endlich anzuheben.“ Die nächsten Ausschreibungsrunden des Bildungsministeriums für den Schuldienst, aber auch für den Vorbereitungsdienst würden zeigen, welche Sogwirkungen sich aus der unmittelbaren Nachbarschaft zu den verbesserten Bedingungen in Brandenburg oder aus den möglichen Verbeamtungen in Sachsen ergeben. Schon zuletzt konnten nicht alle Stellen in Sachsen-Anhalt mit qualifizierten Bewerber*innen besetzt werden.

- **22. Februar 2018:** Die GEW geht davon aus, dass der Einstellungsbedarf an den allgemeinbildenden Schulen bis zum Schuljahr 2030/31 um mindestens 70 Lehrkräfte pro Jahr – also um knapp 10 Prozent – unterschätzt ist. Die realen Zustände in den Schulen, werden für die weiteren Planungen der Einstellungsbedarfe unterschätzt bzw. nicht berücksichtigt:
  - der Wechsel von Lehrkräften in andere ostdeutsche Bundesländer, wenn sich die Einstellungsbedingungen dort im Wettbewerb verbessern (z. B. Verbeamtungen in Sachsen, höhere Besoldungsgruppe für Grundschullehrkräfte in Brandenburg),
  - der Ersatz von Lehrkräften, die zusätzlich für die Lehrkräfteausbildung benötigt werden,
  - der Ersatz der Arbeitszeit von Seiteneinsteiger*innen, die für die berufsbegleitende Qualifikation teilweise von der Unterrichtsverpflichtung freigestellt werden müssen.

- Die GEW erwartet, dass bis zum Jahr 2024 und auch darüber hinaus ein Bündel von Maßnahmen wirksam werden muss, um die Unterrichtsversorgung an den Schulen zu sichern und eine stetig steigende Arbeitsbelastung der Lehrkräfte, durch fehlende Einstellungen an den Schulen zu verhindern. Sie schlägt in diesem Zusammenhang einen „Runden Tisch“ mit allen politisch Verantwortlichen vor, um wirksame Maßnahmen zur Gewinnung von Arbeitsvermögen für die Schulen zu entwickeln.

Besoldung der Lehrkräfte angehoben

23. April 2018: „Wir begrüßen die Neuregelungen zur Beamtenbesoldung bei den Lehrkräften, die gestern durch den Landtag auf den Weg gebracht wurden“, so die Landesvorsitzende, Eva Gerth, in ihrem politischen Bericht an den am 20. Mai 2018 in Magdeburg tagenden Landeshauptausschuss der GEW. Gerth bezieht sich hier auf die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 7/2675 vom 5. April 2018)[73] sowie auf den Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 7/1824 vom 5. September 2017)[74].

- Die Landesregierung reagierte nach Einschätzung der GEW damit richtig auf den Lehrkräftemangel. Die Veränderungen für die Schulleitungen kleiner Grundschulen, für Lehrkräfte mit DDR-Abschlüssen und Einfachlehrer folgen seit Jahren gestellten Forderungen der GEW. Nach Berlin, Brandenburg, Sachsen und zuletzt Schleswig-Holstein bewegt sich nun auch Sachsen-Anhalt. Im Unterschied zu Sachsen-Anhalt verbesserten die genannten Bundesländer jedoch auch die Situation der Grundschullehrkräfte.

- Eva Gerth weiter: „Noch bleibt jedoch ein wichtiger Forderungspunkt unerfüllt, deshalb wird der Landeshauptausschuss heute eine Kampagne zur Anhebung der Eingruppierung der Grundschullehrkräfte auf den Weg bringen.“ Die Delegierten des zweithöchsten Gremiums der GEW Sachsen-Anhalts fordern die Landesregierung auf, alle Grundschullehrkräfte in Sachsen-Anhalt mit A 13/E 13 zu bezahlen und die Besoldung der Grundschulleitungen entsprechend anzupassen. Ziel und wohl auch politische Notwendigkeit zur Bekämpfung des Lehrkräftemangels ist, die Tätigkeit an der Grundschule auch finanziell attraktiver und konkurrenzfähig zu machen.

- Diesen Forderungen wurde im **Herbst 2018** mit Aktionen vor dem Landtag in Magdeburg und einer Demonstration für A 13/E 13 in Halle Nachdruck verliehen. Angesichts des breiten pädagogischen und erzieheri-

73 https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d2675vbe.pdf.
74 https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d1824lge.pdf.

schen Auftrags der Grundschulen gibt es keinen Grund für die schlechtere Bezahlung an Grundschulen, zumal Bundesländer in unmittelbarer Nähe zu Sachsen-Anhalt wie Brandenburg und Sachsen ihre Lehrkräfte an Grundschulen mit der Eingruppierung in die A 13 bzw. E 13 inzwischen angemessen bezahlen.

- Am **31. Januar 2019** rief die GEW Sachsen-Anhalt zur Kundgebung vor dem Landtag in Magdeburg auf. Es wurde symbolisch eine Mauer aus einem von jede*r Teilnehmer*innen selbst mitgebrachten Umzugskarton errichtet. Die Landespolitik wurde aufgefordert, die Eingruppierungsunterschiede für Grundschullehrer*innen endlich zu beseitigen.

- Equal Pay Day am **18. März 2019** und Teilnahme am bundesweiten Aktionszeitraum der GEW für die JA 13 Kampagne: „Als Bildungsgewerkschaft nehmen wir den Equal Pay Day erneut zum Anlass für die Forderung, die Grundschullehrkräfte endlich wie alle anderen Lehrkräfte zu bezahlen“, sagte Eva Gerth, die GEW-Landesvorsitzende Sachsen-Anhalts.

- Am **29. August 2019** ruft die GEW erneut zur Kundgebung vor dem Landtag auf. Gefordert wird:
  - die Anerkennung und Wertschätzung der Arbeit der Grundschullehrkräfte auch in der Bezahlung,
  - die Eingruppierung/ die Besoldung in der E 13 / A 13,
  - die entsprechende Änderung des Landesbesoldungsgesetzes,
  - die Berücksichtigung des Finanzbedarfs im Doppelhaushalt 2020/21,

- Sachsen-Anhalt ist inzwischen das einzig ehemals ostdeutsche Bundesland, welches E13/A13 nicht bezahlt oder noch nicht angekündigt hat. Derzeit läuft ein Doppelhaushalt in Sachsen-Anhalt für die Jahre 2020 und 2021. Da gibt es zurzeit kaum eine Chance, etwas zu ändern.

Stimmen aus den Parteien

Am 31. Januar 2019 waren die Landtagsfraktionen gebeten worden, zur GEW-Forderung zur Eingruppierung nach A 13/E 13 Stellung zu nehmen. Die Vertreterin der CDU-Fraktion, Angela Gorr, nutzte die Gelegenheit, um sich schriftlich zu äußern:

- „(...) Ihre Forderung einer statusrechtlichen Angleichung hätte die Nivellierung von Unterschieden zur Folge, die ich zumindest nicht nivellieren möchte, weil sie aus meiner Sicht notwendig sind. Eine Grundschullehrkraft kann nicht an einem Gymnasium eingesetzt werden, weil sie dafür nicht die fachlichen Voraussetzungen mitbringt. Ich rede schon gar nicht von einem Einsatz in der gymnasialen Oberstufe, der aus eben diesem Grund nicht möglich ist. Sie blenden aber diese fachlichen Unterschiede im Vergleich mit anderen Schulformen vollkommen aus, weil Sie diesen Unterschied gar nicht machen bzw. diesen aufheben wollen. Ihre Ausbildung als Grundschullehrkraft unterscheidet sich aber in fachlicher Hinsicht von den anderen Schulformen und das ist auch gut so. Aus Sicht der CDU-Fraktion ist die Forderung der GEW eher darauf ausgerichtet, ein einheitliches Lehramt als Voraussetzung zur Schaffung einer Einheitsschule zu sehen, die alle Differenzierung der Schulformen vermissen lässt, die aber aus meiner Sicht nicht aufgehoben werden sollte und darf“.

Weitere Reaktionen auf die GEW-Forderung im Rahmen der Kundgebung am 29. August 2019, zur Eingruppierung nach A 13 bzw. E 13 Stellung zu nehmen, gingen von Olaf Meister (Bündnis 90/Die Grünen) und Thomas Lippmann (Die Linke) ein. Olaf Meister führte aus:

- „Wir als bündnisgrüne Landtagsfraktion sind der Überzeugung, dass die vermehrt pädagogische Arbeit von Grundschullehrkräften in keiner Weise einer fachlichen Arbeit nachsteht! Daher stehen wir Ihnen und Ihrer Forderung, dass alle in Sachsen-Anhalt nuterrichtenden Lehrkräfte mit einer entsprechenden Qualifizierung durch eine E 13 bzw. A 13 vergütet werden sollten. Unserer Meinung nach bedarf es dabei eine Verbesserung des Angebots wissenschaftlicher Weiterbildung, damit auch die Lehrkräfte, welche bislang nicht formal den Kriterien für die Einstufung in eine E 13/A 13 entsprechen, diese berufsbegleitend erlangen und sich anrechnen lassen können.“

Thomas Lippmann (Die Linke) bestätigte die GEW Forderung nach A 13/E 13:

- „Nun sind die Lehrerinnen und Lehrer an den Grundschulen die Letzten, denen noch immer eine gerechte Eingruppierung in die A 13/E 13 verweigert wird. Und das, obwohl gerade die Grundschulen in den letzten Jahrzehnten die größten Herausforderungen im Schulsystem zu meistern hatten. Die Gründe für das Festhalten an der A 12, die vor allem von der CDU angeführt werden, sind völlig haltlos. Eine schlechtere Bezahlung der Grundschullehrkräfte lässt sich weder aus der Art der Ausbildung noch aus der Qualität und den Anforderungen an die Arbeit ableiten. “ Und er ergänzte: „Wir als LINKE erkennen den Anspruch der Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer (sowohl der neu für das Lehramt ausgebildeten als auch der DDR-Lehrkräfte als „Lehrer für die unteren Klassen“) vorbehaltlos an.“

GEW überreicht Gesetzentwurf an Landtagsfraktionen

- Die GEW Sachsen-Anhalt möchte einen wichtigen Schritt initiieren, um Lehrkräfte an das Bundesland zu binden. Deshalb übergab sie am **25. Juni 2019** einen Gesetzentwurf zur Besoldung der Grundschullehrkräfte in gleicher Höhe wie die Lehrer*innen der anderen Schulformen an Landtagsfraktionen. Dazu erklärte Ingo Doßmann vom Leitungsteam des GEW-Vorstandsbereichs Allgemeinbildende Schulen: „Die Anforderungen an Grundschullehrkräfte steigen von Jahr zu Jahr, parallel wächst der Konkurrenzdruck unter den Bundesländern um die wenigen Absolventen dieses Lehramtes. Ohne eine Anpassung der Bezahlung wird aus dem gegenwärtigen Tal der Tränen eine endlose Reise durch die Wüste werden.“ Immer mehr Bundesländer würden Grundschullehrkräfte bereits mit einer besseren Bezahlung locken.

- Die Linke brachte den von der GEW entworfenen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes“ am **21. August 2019** in das Parlament ein (Drucksache 7/4771).

- Auf Welt.de[75] wird über die erste Beratung im Ausschuss für Finanzen und Ausschuss für Bildung und Kultur am **29. August 2019** wie folgt berichtet: „Der Grünen-Abgeordnete Olaf Meister wies auf die begrenzten Möglichkeiten des Landes hin und hält eine stufenweise Anpassung für denkbar. Finanzminister Michael Richter erteilte einer besseren Bezahlung von Grundschullehrern und damit einer Gleichstellung mit Lehrkräften anderen Schulformen eine Absage. Der CDU-Politiker sagte, er sehe das auch mit Blick auf die Konkurrenz mit anderen Bundesländern nicht für notwendig an. Finanzielle Anreize spielten höchstens in den Randbereichen des Landes eine Rolle. „Die Masse ist das ganz bestimmt nicht“, sagte Richter.“ Der Gesetzentwurf ist **Ende 2019** mit der Mehrheit der Kenia-Koalition im Rahmen der Beratung des Landtages abgelehnt worden.

- Im Juni 2021 wird der Landtag neu gewählt. Zumindest die SPD und die LINKE habe die Bezahlung der Grundschullehrkräfte mit A13/E13 im Wahlprogrammentwurf. Die Grünen, die die GEW immer unterstützt haben, haben sich noch nicht geäußert.

75 https://www.welt.de/regionales/sachsen-anhalt/article199408956/Mehr-Geld-fuer-Landesbeamte-Grundschullehrer-bleiben-Thema.html

1.15 Schleswig-Holstein

Auf einen Blick

- Mit Erlass des Lehrkräftebildungsgesetzes im Jahr **2014** sind auch in Schleswig-Holstein die Ausbildungsanforderungen mit Blick auf Ausbildungsstätte, Studienabschlüsse, Vorbereitungsdienst und Ausbildungsabschluss vereinheitlicht worden. Für alle Lehrämter wird gleichermaßen ein fünfjähriges Bachelor-/Masterstudium und eineinhalbjähriger Vorbereitungsdienst verlangt.

- Nach umfangreichen und starken Aktivitäten der GEW wurde im **Januar 2016** im Lehrkräftebesoldungsgesetz die Besoldung der Lehrkräfte mit Sekundarstufenlehramt mit A 13 bzw. A 13Z beschlossen. Für die Bestandslehrkräfte wurde ein Stufenplan in der Laufbahnverordnung festgelegt. Seitdem können Grund- und Hauptschullehrkräfte in das Sekundarstufenlehramt und damit von A 12 nach A 13 wechseln, wenn sie fünf Jahre in Klassen mit mehreren Bildungsgängen (z.B. in der Gemeinschaftsschule) arbeiten. Die Grundschullehrkräfte werden weiter nach A 12 besoldet.

- Mit dem „Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Lehramts an Grundschulen“ wurde am **24. Juni 2019** ein Stufenplan über fünf Jahre beschlossen nach dem alle Grundschullehrkräfte ab 2025 nach A13 besoldet werden. Der Einstieg ist geschafft: zum **1. August 2020** wurde die erste Stufe erklommen und alle Grundschullehrkräfte bekommen 80 Euro monatlich mehr. Leitungsstellen an Grundschulen werden durch dieses Gesetz seit dem 1. August 2020 vergleichbar besoldet wie Leitungen an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren.

- Aber es gibt für die GEW noch mehr zu tun: Weiterhin gibt es mit A13 und A13Z Besoldungsunterschiede für Lehrkräfte. Trotz einer vergleichbaren Ausbildung aller Lehrämter erfolgt die Zuordnung im Beamtenrecht in zwei verschiedene Einstiegsämter. Lehrkräfte an Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren werden dem 1. Einstiegsamt der 2. Laufbahngruppe zugeordnet, Lehrkräfte an Gymnasien und Berufsbildenden Schulen dem 2. Einstiegsamt der 2. Laufbahngruppe.

Status Quo

Seit August 2014 wurden die folgenden Lehrämter in Schleswig-Holstein ausgebildet: Das Lehramt an **Grundschulen**, Lehramt an **Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt)**, Lehramt für **Sonderpädagogik** und das Lehramt an **berufsbildenden Schulen** (§3 Absatz 1 Lehrkräftebildungsgesetz - LehrBG)[76]. Das Lehramtsstudium schließt jeweils mit einem Bachelor of Education (3 Jahre = 6 Semester) und einem darauf aufbauenden Master of Education (2 Jahre = 4 Semester) mit insgesamt 300 ECTS-Punkten (§11 Absatz 1 LehrBG). Das darauffolgende Referendariat ist für alle auf 18 Monate angelegt (§22 LehrBG).

Das neue Lehrkräftebildungsgesetz und die entsprechende Anpassung der Besoldung für Lehrkräfte an weiterführenden Schulen

Am **10. Juli 2018** verabschiedete das Kabinett einen Entwurf für ein neues Lehrkräftebildungsgesetz, es ist zum **1. Februar 2019** in Kraft getreten. Damit wurde die Ausbildung der Lehrkräfte für das Sekundarstufenlehramt, die sowohl für die Tätigkeit an Gymnasien wie an Gemeinschaftsschulen ausgebildet wurden, wieder getrennt. Neben dem Lehramt an Gymnasien wird ein Lehramt an Gemeinschaftsschulen angeboten. Im Gegenzug entfällt das Lehramt für Sekundarschullehrkräfte. Diese Änderungen in der Lehrkräftebildung lehnt die GEW Schleswig-Holstein ab.

In § 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2018 werden seit dem 1. Februar 2019 die Lehramtsbefähigungen wie folgt aufgeführt:

§ 3 Lehrämter und Lehramtsbefähigungen

(1) Es gibt folgende Lehrämter:
1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Gemeinschaftsschulen,
3. das Lehramt an Gymnasien,
4. das Lehramt für Sonderpädagogik,
5. das Lehramt an berufsbildenden Schulen,
6. das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen.

76 http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=LehrBiG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true.

Mit entsprechender Anpassung von Absatz 4:

(4) Die Befähigung zum Lehramt an Gemeinschaftsschulen berechtigt zum Unterricht in der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen. Verfügen Lehrkräfte mit der Befähigung zu einem Lehramt an Gemeinschaftsschulen über ein studiertes Fach der Sekundarstufe II, sind sie in diesem Fach zum Unterricht in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II berechtigt und können an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien eingesetzt werden. Bei besonderem Bedarf können Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gemeinschaftsschulen auch in geeigneten Bildungsgängen anderer Schularten eingesetzt werden.

Besoldungsrechtliche Zuordnungen

Mit Wirkung zum 1.3.2016 ist die Besoldung neu geregelt worden, allerdings blieb vieles beim alten Status Quo. Die Besoldungsämter der Lehrer*innen in Schleswig-Holstein sind gegenwärtig im Besoldungsgesetz (SHBesG)[77] in der Fassung vom 26. Januar 2012 geregelt. Nach §81 Besoldungsgruppen A SHBesG – mit gegenwärtigen Änderungen vom 1. März 2018 (Haushaltsbegleitgesetz 2018) – ergeben sich folgende besoldungsrechtliche Zuordnungen der Lehrkräfte (sortiert nach Besoldungsgruppen):

A 12

Lehrkraft Berufsschullehrkraft

- an allgemeinbildenden Schulen mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen [6)]
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen [6)]

6) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung.

A 13

Realschullehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen [17)]

Sekundarschullehrkraft mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

- mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufe I [17)]
- mit einem Fach auf dem Niveau der Sekundarstufe I und mit einem Fach auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II [17)]

Förderzentrumslehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik [17)]

Sonderschullehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen [17)]

Studienrätin oder Studienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen [18)]
- mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II [18)]
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Grundschulen im IQSH [3) 19)]

Studienrätin oder Studienrat an einer Fachhochschule

3) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.
17) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung.
18) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung.
19) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen.

Nach §3 Abs. 6 GemVo (Fassung 18. Juni 2014) werden Lehrkräfte unabhängig von ihrer jeweiligen Befähigung für ein Lehramt in allen Klassen und Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I eingesetzt und es ist eine Neuregelung bzw. Angleichung der Besoldung erfolgt: neu ausgebildete Sekundarstufenlehrkräfte für Sekundarstufe I und Sekundarstufe II werden in A 13Z, 2. Einstiegsamt, 2. Laufbahngruppe eingruppiert. Sekundarstufenlehrkräfte, die ausnahmsweise nicht für Sekundarstufe I und II ausgebildet sind, werden A 13, 1. Einstiegsamt, 2. Laufbahngruppe zugeordnet.

Sekundarstufenlehrkräfte, die nicht zwei Fächer für Sekundarstufe II haben und Förderzentrumslehrkräfte werden zwar mit A 13 im Eingangsamt besoldet aber auch nicht dem 2. Einstiegsamt der 2. Laufbahngruppe zugeordnet trotz fünfjährigem Studium

Grundschullehrkräfte werden weiterhin nur nach A 12 besoldet, obwohl auch sie ein 5-jähriges Studium absolviert haben.

Aus den gegenwärtigen Regelungen des SHBesG ergeben sich weitere Auffälligkeiten:

1. Es gibt zwar noch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für die Grund- und Hauptschule, Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für die Realschule und entsprechende Besoldungsämter, entsprechende Schulen existieren jedoch nicht mehr (siehe vorn).

77 http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BesG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true.

2. Es gibt weiterhin eine Besoldung für Grund- und Hauptschullehrkräfte, die in Gemeinschaftsschulen unterrichten sowie entsprechende Zuordnungen für Funktionsstellen.

Die besoldungsrechtliche Einstufung für Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen, die mit einer Ausbildung als Grund- und Hauptschullehrkraft seit langem an diesen Schulen lehren, können gemäß Laufbahnverordnung Bildung nach fünfjähriger Tätigkeit in Lerngruppen mit Schülerinnen verschiedener Bildungsgänge in das Sekundarstufenlehramt wechseln und werden folgend mit A 13 besoldet.

Alle neuen Lehrkräfte an weiterführenden Schulen in Schleswig-Holstein bekommen seit 2016 als Einstiegsgehalt A 13:

1. Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I – und damit mit beiden Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufe I oder mit einem Fach auf dem Niveau der Sekundarstufe I und einem Fach auf dem Niveau Sekundarstufe II – erhalten A 13. Dies entspricht der Besoldung von Realschul- und Förderzentrumslehrkräften.

2. Sekundarschullehrkräfte mit einer Lehrbefähigung auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II in beiden Unterrichtsfächern erhalten A 13 mit einer zusätzlichen Stellenzulage. Dies entspricht der Besoldung von Studienräten an Gymnasien und berufsbildenden Schulen.

3. Für die bisherigen Grund- und Hauptschullehrkräfte an Gemeinschaftsschulen konnte die GEW relativ gute Regelungen durchsetzen. Die Lehrkräfte können von A 12 zu A 13 wechseln. Das betrifft rund 2.400 Lehrer*innen. Für diesen Wechsel gelten folgende Bedingungen: Eine mindestens fünfjährige Unterrichtstätigkeit überwiegend in der Sekundarstufe I an einer Gemeinschafts- oder Regionalschule beziehungsweise an Schulen mit mehreren Bildungsgängen sowie Fortbildung im Umfang von 60 Stunden. Davon werden Fortbildungen im Umfang von 30 Stunden in den fünf Jahren pauschal anerkannt, die weiteren 30 Stunden müssen im Laufe von drei Jahren nach dem Wechsel erbracht werden. Diese Fortbildungen können sich beziehen auf Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Heterogenität.

Gutachterliche Untersuchung des Besoldungsrechts der Lehrkräfte in Schleswig-Holstein

Gemeinsam mit dem Gutachter Jörg Junge, Fachanwalt für Verwaltungsrecht in Kiel, stellte der damalige Vorsitzende der GEW Schleswig-Holstein Matthias Heidn, das Gutachten „Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer in Schleswig-Holstein“ am **4. Dezember 2014** im Rahmen der Landespressekonferenz vor. „Gleiche Bezahlung für gleichwertige Arbeit – Mindestens A 13 für alle!“, forderte er von der Landesregierung. Aus dem Gutachten ergeben sich folgende konkrete Schlussfolgerungen für die künftige Lehrer*innenbesoldung in Schleswig-Holstein:

1. Die künftigen Lehrer*innen sind grundsätzlich alle gleich zu besolden.

2. Die geforderte Ausbildung – unabhängig vom jeweiligen Lehramt – gebietet dem Gesetzgeber die Einordnung aller Lehrer*innen in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehemaliger höherer Dienst).

3. Die neuen Lehrämter (konkret: Grund- und Sekundarschullehrer*innen) lassen Befähigungs-, Anforderungs- und Leistungsunterschiede nicht mehr erkennen, daher ist eine abgestufte Besoldung nicht zu rechtfertigen.

4. Die bisherigen Lehrer*innen tragen im Schulalltag dieselbe Verantwortung und haben dieselben Leistungen zu erbringen wie die neu ausgebildeten Lehrkräfte, eine unterschiedliche Besoldungsgruppenzuordnung ist daher nicht gerechtfertigt.

5. Eine Verringerung der Besoldungshöhe ist wegen der qualitätssichernden Funktion des Alimentationsprinzips und wegen der hierfür fehlenden sachlichen Gründe nicht umsetzbar.

6. Selbst bei Vorliegen sachlicher Gründe wäre eine Absenkung der Besoldung zwar grundsätzlich zulässig und möglich, in diesem Fall müsste aber das Besoldungsrecht für alle Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein vollumfänglich neu geregelt werden, ohne dass hierbei eine Berufsgruppe herausgenommen wird.

Aktuelle Auseinandersetzungen im Überblick: Die wichtigsten Punkte

Vor und nach den Landtagswahlen im Juni 2017

- Änderung des Lehrkräftebesoldungsgesetz zum **1. Februar 2016:** Die Lehrkräfte an Grundschulen gehen leer aus, für die Grund- und Hauptschullehrkräfte an Gemein-schaftsschulen ist die Situation zunächst unklar. Auch wenn Bildungsministerin Britta Ernst (SPD) in der Debatte des Landtages am 20. Januar 2016 angekündigt hatte, dass die früheren Hauptschullehrkräfte an Gemeinschaftsschulen von A 12 zu A 13 wechseln könnten, bleibt weiterhin unklar unter welchen Bedingungen. „Im Gesetz steht dazu nichts", kritisiert die GEW-Landesvorsitzende Astrid Henke. „Da heißt es weiterhin: Lehrkraft an allgemeinbildenden Schulen mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen: A 12." Im Laufe des Jahres 2016 konnte die GEW in der Laufbahnverordnung Regelungen zum Aufstieg nach A 13 für die Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen durchsetzen.

- Trotz des großen GEW-Engagements waren die Aktionen und Demonstrationen für die Grundschullehrkräfte 2017 nicht erfolgreich. „Von der nächsten Landesregierung, egal welcher Couleur, erwarten wir einen Plan, wie bis zum Jahr 2019 die gleiche Besoldung umgesetzt wird und alle Lehrkräfte nach A 13 (Angestellte nach E 13) bezahlt werden", sagte die GEW-Landesvorsitzende Astrid Henke am Freitag, **17. März 2017** in Kiel und forderte auch für Grundschullehrkräfte A 13.

- Seit **Juni 2017** bilden CDU, Grüne und FDP die neuen Regierungsparteien in Schleswig-Holstein. Neuer Ministerpräsident ist Daniel Günther (CDU).

- Präsentation Haushaltsentwurf 2018 am **22. November 2017**: 400 neue Stellen für Lehrer*innen. Trotz entsprechenden Zusagen im Landtagswahlkampf gibt es bisher keinen Zeitplan für eine Einstufung der Grundschullehrer*innen in die höhere Besoldungsgruppe A 13.

- Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD) und Antwort der Landesregierung zur Besoldung von Grundschullehrkräften am **27. November 2017** (Drucksache 19/325)[78]. Der Abgeordnete formulierte die folgende Anfrage: Mit welchen Ergebnissen hat die Landesregierung bisher ihr Ziel verfolgt, sich in der Kultusministerkonferenz für eine bundesweit einheitliche Regelung einzusetzen? Antwort: Der in der KMK begonnene Diskussionsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Daher können noch keine Ergebnisse mitgeteilt werden.

- Am **4. Januar 2018** fand eine Protestkundgebung vor dem Landeshaus gegen Bildungsministerin Karin Prien (CDU) statt, da sie in einem Interview mit der SHZ gesagt hat, dass sie sich in Bezug auf die Grundschulen die Frage gestellt hat, ob die „Kuschelpädagogik der vergangenen Jahrzehnte" immer richtig gewesen sei. Deswegen wollen die Lehrer*innen vor dem Landtag einen symbolischen „Friedhof der Kuscheltiere" aufbauen. Damit will die GEW auch dagegen protestieren, dass auf dem Bildungsforum, das am Nachmittag im Landeshaus zum Thema Grundschulbildung stattfindet keiner ihrer Vertreter auf dem Podium sitzt, sondern Forscher, Schriftsteller und Elternvertreter.

Stufenplan der Regierungsparteien für die bessere Besoldung von Grundschullehrkräften

Am **17. April 2018** kündigte die Landesregierung schließlich an, sie habe sich auf eine bessere Bezahlung der Grundschullehrer*innen verständigt. Es wurde folgendes vereinbart:

1. Bis zum Jahr 2026 sollen nach der Verständigung in der Koalition alle Lehrkräfte von Besoldungsstufe A 12 nach A 13 aufsteigen. Nach Angaben der Presseinformationen der Staatskanzlei werde die Differenz ab dem Schuljahr 2020 in sechs Schritten ausgeglichen: „Der Unterschied zwischen beiden Besoldungsgruppen liegt in der so genannten Erfahrungsstufe 4 derzeit bei 405,24 Euro. Die zusätzlichen Personalkosten beziffert die Koalition für das erste Jahr mit knapp zwei Millionen Euro. Die Mehrausgaben je Schuljahr belaufen sich auf voraussichtlich knapp 27,5 Millionen Euro."

2. Bereits zum 1. August 2019 sollen in einem ersten Schritt die Gehälter von Schulleiter*innen und deren Stellvertreter*innen um zunächst eine halbe, im Jahr drauf (1. August 2020) um eine volle Besoldungsstufe steigen. Die Kosten für diesen Teil des Stufenplans zur Stärkung der Grundschulen schlagen nach den Berechnungen mit zunächst knapp 1,2 Millionen Euro, ab 2021 dann mit 5,3 Millionen Euro zu Buche.

3. Ebenfalls ab 2019 soll die Besoldung für Kräfte am Institut für Qualitätsentwicklung Schleswig-Holstein (IQSH) sowie für Lehrer*innen auf Funktionsstellen etwa an Grundschulen mit Förderzentren in zwei Etappen angehoben werden. Die Mehrkosten hier-

78 https://kleineanfragen.de/schleswig-holstein/19/325-besoldung-von-grundschullehrkraeften.

für werden im Jahr 2021 knapp 700.000 Euro betragen. Mit dem Beschluss über die Eckwerte zum Haushaltsentwurf 2019 und zur Finanzplanung für die kommenden Jahre will das Kabinett die Pläne für die Verbesserungen im Grundschulbereich in der kommenden Woche absichern.

- Mit dem „Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Lehramts an Grundschulen“ wurde am **24. Juni 2019** ein Stufenplan über fünf Jahre beschlossen nach dem alle Grundschullehrkräfte ab 2025 nach A13 besoldet werden. Der Einstieg ist geschafft: zum **1. August 2020** wurde die erste Stufe erklommen und alle Grundschullehrkräfte bekommen 80 Euro monatlich mehr. Leitungsstellen an Grundschulen werden durch dieses Gesetz seit dem 1. August 2020 vergleichbar besoldet wie Leitungen an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren.

- Aber es gibt für die GEW noch mehr zu tun: Weiterhin gibt es mit A13 und A13Z Besoldungsunterschiede für Lehrkräfte. Trotz einer vergleichbaren Ausbildung aller Lehrämter erfolgt die Zuordnung im Beamtenrecht in zwei verschiedene Einstiegsämter. Lehrkräfte an Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren werden dem 1. Einstiegsamt der 2. Laufbahngruppe zugeordnet, Lehrkräfte an Gymnasien und Berufsbildenden Schulen dem 2. Einstiegsamt der 2. Laufbahngruppe.

GEW Positionen zu den aktuellen Änderungen

- GEW-Landesvorsitzende Astrid Henke begrüßt die Anhebung der Besoldung der Grundschullehrkräfte. Sie betont allerdings, dass ein Stufenplan, der über acht Jahre verläuft, viel zu lang sei. Grundschullehrkräfte, die schon im Dienst sind oder jetzt mit neuer Ausbildung fertig werden, müssten demnach fast ein Viertel ihres Berufslebens auf die gerechte Besoldung warten.

- Im Rahmen des bundesweiten Aktionszeitraums JA 13: In einer aktiven Mittagspause überwanden Personalrät*innen aus dem Grundschulbereich am **29. November 2018** in Neumünster spielerisch die Hindernisse, die A 13 in Schleswig-Holstein noch im Wege stehen.

- Startschuss für A 13: Am **15. Mai 2019** ist im Landtag der „Gesetzentwurf zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen“ (Drucksache19/1424, 23.04.2019) beraten worden. „In der Grundschule wird das Fundament für eine erfolgreiche schulische Bildung gelegt. Dafür brauchen wir die besten Lehrerinnen und Lehrer von Anfang an. Um sie zu gewinnen, müssen wir attraktive Arbeitsbedingungen und eine attraktive Besoldung bieten, die konkurrenzfähig ist mit den anderen Bundesländern“, sagte Bildungsministerin Karin Prien. Der Gesetzentwurf sieht folgende Änderungen vor:
  - Ab August 2020 soll schrittweise – bis zum Jahr 2025 – die Besoldung von A 12 auf A 13 angehoben werden. Sie sollen zunächst eine ruhegehaltfähige Zulage zum Grundgehalt in der Besoldungsgruppe A 12 erhalten. Diese soll dann jährlich jeweils zum 1. August um weitere 80 Euro angehoben werden. Bis zum 1. August 2025 – dann sind alle Grundschullehrkräfte bei A 13 angelangt.

  - Erhöhung der Besoldung der Grundschulleitungen und ihrer Stellvertretungen. In einem ersten Schritt sollen die Gehälter um zunächst eine halbe Besoldungsstufe angehoben werden – und zwar bereits vom 1. August 2019 an. Im August 2020 soll die zweite Hälfte folgen.

  - Das soll auch für Funktionsstelleninhaber*innen an anderen Schularten mit der Befähigung für das Grundschullehramt – zum Beispiel Koordinator*innen für die Primarstufe an einer Gemeinschaftsschule, wie auch für hauptamtliche Studienleitungen im Sachgebiet Grundschule am Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) gelten. Es sollen über die schon bestehenden Funktionsstellen hinaus neue geschaffen werden.

- GEW-Protestaktion vor dem Landeshaus: Mit einem über 200 Meter langen Kalender protestierte die GEW am **13. Juni 2019** vor dem Landeshaus in Kiel. Unter dem Motto „A 13 – Jetzt! Und nicht erst in 2.241 Tagen“ machten Grundschullehrer*innen ihrem Unmut über den von der Landesregierung geplanten Stufenplan zur Besoldungserhöhung für Grundschullehrer*innen bis 2025 Luft.

Das Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Lehramts an Grundschulen wurde am **24. Juni 2019** vom Landtag beschlossen (Gesetz vom 24.06.2019 in Gesetz- und Verordnungsblatt 2019 Nr. 10 S. 188–200).

1.16 Thüringen

Auf einen Blick

- Das Lehramtsstudium wird in Thüringen modularisiert angeboten und mit Leistungspunkten versehen. Es schließt mit einer ersten Staatsprüfung oder einem Masterabschluss ab. Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen dauert in Thüringen 12 Monate und für alle anderen Lehrämter 18 Monate.

- Zum **1. Januar 2017** wurde die Besoldung/Vergütung der Lehrkräfte für untere Klassen schrittweise von der Besoldungsgruppe A 11/Entgeltgruppe E 10 an die Besoldungsgruppe A 12/Entgeltgruppe E 11 durch Zahlung eines Überleitungsausgleichs vollzogen. Lehrkräfte an Thüringer Regelschulen sowie Ein-Fach-Lehrer mit einer Ausbildung nach DDR-Recht sind seit dem 1. Januar 2020 in die Besoldungsgruppe A13/Entgeltgruppe E13 eingruppiert.

- Auf Initiative der GEW Thüringen haben die Parteien Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen angekündigt, nach der Landtagswahl am **27. Oktober 2019** die Besoldung der Grundschullehrer*innen auf A 13 anzuheben. Die CDU-Fraktion im Thüringer Landtag hat im Sommer 2020 (DS 7/700) einen Antrag eingereicht, der die Höhergruppierung der Grundschullehrkräfte in A13/E13 vorsieht. In der Zwischenzeit hat das Thüringer Kabinett am **25. August 2020** den Haushaltsentwurf gebilligt, jedoch ohne die Höhergruppierung vorzusehen. Die GEW Thüringen hat daraufhin alle Abgeordneten des Thüringer Landtags angeschrieben und an ihre Wahlversprechen bzw. ihre diesbezüglichen Anträge erinnert.

Status Quo

In Thüringen gliedert sich die Lehrer*innenbildung in drei Phasen: Die erste Phase der Lehrer*innenbildung umfasst ein wissenschaftliches oder wissenschaftlich-künstlerisches Studium. Sie endet mit der Ersten Staatsprüfung für ein schulartbezogenes Lehramt oder mit einem lehramtsbezogenen, konsekutiven Bachelor-/Masterabschluss oder mit einem lehramtsbezogenen, vierjährigen Bachelorabschluss. Die zweite Phase beinhaltet die pädagogisch-praktische Ausbildung in einem schulartbezogenen Vorbereitungsdienst. Sie wird mit einer Zweiten Staatsprüfung für ein schulartbezogenes Lehramt (Lehramtsbefähigung) abgeschlossen. Die dritte Phase der Lehrerbildung umfasst die Lehrerfortbildung und die Lehrerweiterbildung; sie baut auf den ersten beiden Phasen auf (§3 Absatz 1 ThürLbG).

Das Lehramtsstudium wird durch das Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG)[79] vom **12. März 2008** (zuletzt geändert am 2. Juli 2019) bestimmt. Es sieht das Lehramt an **Grundschulen**, Lehramt an **Regelschulen**, Lehramt an **Gymnasien**, Lehramt an **berufsbildenden Schulen** und das Lehramt für **Förderpädagogik** vor (§3 Absatz 2 ThürLbG). Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Regelschulen, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und für Förderpädagogik dauert grundsätzlich 18 Monate, der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen grundsätzlich 12 Monate (§25 Absatz 2 ThürLbG).

§4 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG)[80] bestimmt die Schularten und Einordnung der Jahrgangsstufen im Freistaat Thüringen. Diese gliedern sich wie folgt:

a. Die Grundschule,
die Grundschule umfasst die Klassenstufen 1 bis 4; sie wird von allen Schülern gemeinsam besucht.

b. Die Regelschule,
die Regelschule mit den Klassenstufen 5 bis 10 vermittelt eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung und schafft die Voraussetzung für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit oder den Übergang in weiterführende Bildungsgänge. Die Schüler erwerben mit dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 9 den Hauptschulabschluss. Der Qualifizierende Hauptschulabschluss wird nach erfolgreichem Besuch der Klassenstufe 9 oder eines zehnten Schuljahrs und bestandener Prüfung erworben. Der Realschulabschluss wird nach erfolgreichem Besuch der Klassenstufe 10 und bestandener Prüfung erworben. Die

79 http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=LehrBiG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true.
80 http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true.

Regelschule kann das Qualitätssiegel ‚Oberschule'[81] führen.

c. Die Gemeinschaftsschule,
die Gemeinschaftsschule umfasst die Klassenstufen 1 bis 12. Für die Beschreibung der Klassenstufen 1 bis 4 gilt Absatz 2 entsprechend. Ab Klassenstufe 5 vermittelt die Gemeinschaftsschule auf der Grundlage ihres pädagogischen Konzepts eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte allgemeine Bildung, die für eine qualifizierte berufliche Ausbildung oder ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird. Die Schüler können entsprechend ihrer Befähigung und Leistung den Hauptschulabschluss, den Qualifizierenden Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss, den schulischen Teil der Fachhochschulreife sowie die allgemeine Hochschulreife erwerben; Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 7 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Schulart Gemeinschaftsschule deckt das Angebot der Schulart Grundschule oder der Schulart Regelschule mit ab.

d. Das Gymnasium,
das Gymnasium führt die Klassenstufen 5 bis 12. Es vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird oder auf eine sonstige berufliche Ausbildung vorbereitet. Das Gymnasium führt nach erfolgreichem Besuch der Oberstufe mit Bestehen der Abiturprüfung zur allgemeinen Hochschulreife. Für Schüler mit Realschulabschluss besteht die Möglichkeit, nach erfolgreichem Besuch der dreijährigen Oberstufe mit Bestehen der Abiturprüfung die allgemeine Hochschulreife zu erwerben. In der Oberstufe kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. Gymnasien können in der Ausnahme Spezialklassen führen oder als Spezialschulen gestaltet sein.

e. Die berufsbildenden Schulen,
die berufsbildenden Schulen führen zu allgemeinen und beruflichen Abschlüssen, die den Eintritt in eine qualifizierte Berufstätigkeit, in weiterführende schulische Bildungsgänge sowie in die Hochschulen ermöglichen.

f. Das Kolleg,
das Kolleg führt Schüler mit Realschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss und einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder mindestens dreijähriger Berufstätigkeit oder gleichgestellter Tätigkeit in einem dreijährigen Vollzeitbildungsgang zur allgemeinen Hochschulreife. Für Schüler ohne Realschulabschluss oder ohne gleichwertigen Abschluss dauert der Bildungsgang vier Jahre. Das Mindestalter für die Aufnahme ist 19 Jahre. Der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ist möglich.

g. Die Förderschulen,
die Förderschule bietet einen dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechenden Unterricht für Kinder und Jugendliche, für die an den anderen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen keine ausreichenden Fördermöglichkeiten vorgehalten werden können. Für die Förderschulen und die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule, in den zum Haupt- und Realschulabschluss, zum Abitur oder zum allgemeinen Berufsschulabschluss führenden Schularten gilt dieses Gesetz, soweit nicht das Thüringer Förderschulgesetz abweichende oder ergänzende Regelungen trifft.

Zusätzliche Anmerkungen:

- Bei Bedarf kann eine Gesamtschule errichtet werden, wenn daneben das Angebot an allgemein bildenden Schulen im gegliederten Schulsystem gewährleistet ist. Gesamtschulen werden integrativ oder kooperativ geführt. Sie umfassen die Klassenstufen 5 bis 10. Gesamtschulen können mit einer dreijährigen gymnasialen Oberstufe verbunden sein (§4 Absatz 12 ThürSchulG).

- Zur Umsetzung bestimmter reformpädagogischer Konzepte können Grundschulen und Regelschulen organisatorisch zusammengefasst und in Einzelfällen mit einer dreijährigen gymnasialen Oberstufe verbunden sein; die Entscheidung trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium (§4 Absatz 8 ThürSchulG).

Besoldungsrechtliche Zuordnungen

Das Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG)[82] vom **18. Januar 2016** (zuletzt geändert am 9. Juli 2019) bestimmt die Besoldung der nach neuem Recht ausgebildeten Lehrkräfte sowie auch für die Lehrkräfte mit

81 Einer Regelschule wird auf Antrag das Qualitätssiegel ‚Oberschule' zuerkannt, wenn sie eine Schulausgangsphase nach den Absätzen 5a (individuelle Abschlussphase), 6 (der Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses) und 7 (den Schülern sind entsprechende zusätzliche Fördermaßnahmen anzubieten) mit festgelegten Qualitätskriterien gestaltet, die sich insbesondere auf die besondere Form der Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Grundschulen und mit den weiterführenden Schulen sowie mit den Partnern der beruflichen Ausbildung beziehen (§ 6 ThürSchulG).

82 http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=BesG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true.

DDR-Ausbildung (bspw. Lehrer*innen unterer Klassen). Für diese Lehrkräfte wurde in den 1990er Jahren eigene „Ämter“ geschaffen. Es ergeben sich die folgenden Zuordnungen nach Anlage 1 - Besoldungsordnungen A und B des ThürBesG:

Besoldungsgruppe A 12

Grundschullehrer [1] [4]

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern [3]

Regelschullehrer [1] [3]

1) Als Eingangsamt
3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8
http://landesrecht.thueringen.de/jportal/;jsessionid=BCC40483E3917482C3AA3E43668221D7.jp13?quelle=jlink&query=BesG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-BesGTH2015V19Anlage8
4) Erhält als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern eine Amtszulage nach Anlage 8

Besoldungsgruppe A 13

Förderschullehrer [4]

Hauptlehrer

- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern
- als Leiter einer Primarstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gemeinschaftsschule

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern

Rektor

- einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern [6]

Studienrat

4) Als Eingangsamt
6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8

Seit **1. Januar 2015** wurde die Besoldung/Vergütung der Lehrer für untere Klassen schrittweise von der Besoldungsgruppe A 11/Entgeltgruppe E 10 TV-L an die Besoldungsgruppe A 12/Entgeltgruppe E 11 TV-L durch Zahlung eines Überleitungsausgleichs herangeführt. Zum **1. Januar 2017** sind Lehrer*innen für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen – der Besoldungsgruppe A 11 sowie Lehrer*innen an einer Förderschule – der Besoldungsgruppe A 11 in die entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 12 übergeleitet. Für Angestellte Lehrkräfte entspricht dies der Entgeltgruppe E 11 TV-L.

Lehrkräfte an Thüringer Regelschulen sowie Ein-Fach-Lehrer mit einer Ausbildung nach DDR-Recht sind seit dem **1. Januar 2020** in die Besoldungsgruppe A13/ Entgeltgruppe E13 eingruppiert.

Aktuelle Auseinandersetzungen im Überblick: Die wichtigsten Punkte

Positionen der GEW Thüringen

- In einem gemeinsamen Schreiben vom **30. November 2016** erinnerten Kathrin Vitzthum, Landesvorsitzende der GEW Thüringen, und Helmut Liebermann, Landesvorsitzender der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen, Bildungsministerin Dr. Birgit Klaubert (Die Linke) und Finanzministerin Heike Taubert (SPD) an den dringenden Handlungsbedarf bei den Besoldungsregelungen für Regelschullehrer*innen und mahnten zeitnahe Verbesserungen an. So hieß es; „die bundesweit schlechteste Bezahlung muss beendet werden, das zwanghafte Sparen auf dem Rücken der Beschäftigten, Schüler*innen und Eltern ist wenig verantwortungsvoll“. DGB/GEW und tbb/Lehrerverbände forderten die beiden Ministerinnen auf, einen Gesetzentwurf samt Zeitschiene zur Umsetzung vorzulegen.

- Forderungen der GEW Thüringen sind:
  - Gleiche Bezahlung aller Lehrkräfte nach A 13 (Tarifbeschäftigte nach E 13),
  - Anerkennung der besonderen Verantwortung von Schulleitungen durch mindestens A 14,
  - Wiedereinführung des Beförderungsamts Fachleiter*in am Studienseminar,
  - Schaffung eines attraktiven Zulagensystems auch für Lehrkräfte ohne Funktionsstelle, die höherwertige Tätigkeiten übernehmen (in Höhe der Differenz zur nächsthöheren Besoldungsgruppe und für die Dauer der Aufgabe).

14. Juli 2017: Thüringen bringt Anhebung der Besoldung auf A 13 bzw. E 13 auf den Weg

- Darauf, dass die Lehrkräfte an den Thüringer Regelschulen ab dem **1. Januar 2018** eine ruhegehaltsfähige Zulage in Höhe von 50 Prozent der Differenz von A 12 nach A 13 bzw. von E 11 zu E 13 erhalten, einigten sich der amtierende Bildungsminister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Die Linke), die Thüringer Finanzministerin Heike Taubert (SPD), die Landesvorsitzende der GEW Thüringen, Kathrin Vitzthum, und der Landesvorsitzende des Thüringer Beamtenbundes, Helmut Liebermann, in einem gemeinsamen Spitzengespräch.

- Die Landesvorsitzende der GEW Thüringen, Kathrin Vitzthum, erklärt dazu: „Wir begrüßen das Ringen

innerhalb der Landesregierung um eine Lösung bei der Eingruppierung der Regelschullehrerinnen und -lehrer. Die jetzt vereinbarte Zahlung einer ruhegehaltsfähigen Zulage ist ein wichtiger erster Schritt, der ohne die Kompromissfähigkeit beider Seiten nicht möglich gewesen wäre. Damit sind wir unserem Ziel der Angleichung einen großen Schritt näher gekommen. Sicher, eine Schippe mehr wäre besser gewesen. Die Anerkennung der Leistung von Regelschullehrerinnen und -lehrern sowie die gleiche Bezahlung gleicher Arbeit bleibt uns daher ein großes Anliegen. Unser Ziel bleibt die volle A 13 bzw. E 13 für die betroffenen Lehrkräfte."

Erfolgreiche Petition: Viele Thüringer*innen wollen bessere Bezahlung der Grund- und Regelschullehrkräfte
Eine am **12. März 2018** auf der Plattform des Thüringer Landtags veröffentlichte Petition „A 13 bzw. E 13 für alle Lehrämter" überschritt in der sechswöchigen Laufzeit das für eine öffentliche Anhörung erforderliche Quorum von 1.500 Mitzeichnern deutlich. Insgesamt zeichneten 2.041 Personen die von der GEW Thüringen unterstützte Petition, nach Angaben der Landtagsverwaltung liegen dem Petitionsausschuss weitere 200 Unterschriften vor. Diese Petition setzte sich zum Ziel, eine gleiche Besoldung im Eingangsamt (A 13/E 13) für alle Lehrämter in Thüringen zu erreichen. Damit soll die Gleichwertigkeit der Abschlüsse, unabhängig von der Schulform, anerkannt werden.

KMK-Präsident und Thüringens Bildungsminister Helmut Holter (Die Linke) spricht sich für die gleiche Bezahlung der Lehrkräfte aus

- Die Landesregierung (rot-rot-grün) brachte am **15. Mai 2018** einen Gesetzentwurf zur Änderung der Lehrerbesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften in den Landtag ein (Drucksache 6/5688)[83]. Die Änderungen wurden am 12. Oktober 2018 beschlossen.

- In dem Gesetzentwurf wird der Bedarf für die Änderungen wie folgt begründet (Ausschnitt): „Im Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung hat sich hinsichtlich der Bestimmungen zur Lehrerbesoldung Änderungsbedarf ergeben. Die Bestimmungen zur Lehrerbesoldung datieren aus den 1990er Jahren und wurden seitdem nur punktuell angepasst. Seinerzeit lag der besondere Regelungsfokus auf der Schaffung der Ämter für die Lehrer, die ihre Ausbildung in der ehemaligen DDR absolviert hatten. Lehrer mit Ausbildungen nach neuem Recht waren bei der damaligen Gesetzgebung noch nicht von zentraler Bedeutung. Zwischenzeitlich haben sich die Perspektiven verschoben. Lehrer mit DDR-Ausbildung können bereits aus Altersgründen nicht mehr in das Beamtenverhältnis berufen werden. Die seinerzeit für sie geschaffenen Ämter sind für Neueinstellungen deshalb nicht mehr erforderlich. Umgekehrt fehlt für neu ausgebildete Lehrer das Amt des Grundschullehrers, während das Amt des Regelschullehrers im bundesweiten Vergleich einer Neujustierung bedarf. Zudem werden in der Rechtsprechung der Thüringer Verwaltungsgerichte die in bestimmten Laufbahnzweigen des Dienstes in der Bildung vorgesehenen funktionslosen Beförderungsämter problematisiert. Neben dem Eingangsamt bestehen Beförderungsämter, die sich von den Anforderungen an den Lehrer nicht vom Eingangsamt unterscheiden. Nach dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung sind jedoch die Funktionen der Beamten mit den ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und einzelnen Ämtern zuzuordnen. Spezielle fachliche Anforderungen machen außerdem in Gymnasien und in den berufsbildenden Schulen neue Funktionsämter erforderlich."

- **9. August 2018:** KMK-Chef Helmut Holter schlägt vor, Lehrer*innen nicht mehr strikt getrennt nach Schularten auszubilden. „Wenn wir erreichen wollen, dass wir den Unterricht an den Schulen absichern, müssen wir die Durchlässigkeit zwischen den Schulen erhöhen", sagte der Thüringer Bildungsminister. Die Lehrer*innenausbildung dürfe nicht mehr etwa nach Gymnasium, Grund- und Realschule erfolgen, sondern nach Altersstufen der zu unterrichtenden Kinder. Dadurch könnten Lehrer*innen flexibler an unterschiedlichen Schulen eingesetzt werden. „Am Ende kommt auch die Frage, ob die unterschiedliche Besoldung von Grundschul-, Regelschul- und Gymnasiallehrern aufgehoben wird", sagte Holter, der sich im Gespräch mit der Deutschen Presse-Agentur gegen Gehaltsunterschiede bei Lehrer*innen aussprach.

- Auf Initiative der GEW Thüringen haben die Parteien Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen angekündigt, nach der Landtagswahl am **27. Oktober 2019** die Besoldung der Grundschullehrer*innen auf A 13 anzuheben. Die CDU-Fraktion im Thüringer Landtag hat im Sommer 2020 (DS 7/700) einen Antrag eingereicht, der die Höhergruppierung der Grundschullehrkräfte in A13/E13 vorsieht. In der Zwischenzeit hat das Thüringer Kabinett am **25. August 2020** den Haushaltsentwurf gebilligt, jedoch ohne die Höhergruppierung vorzuse-

83 https://www.die-linke-thl.de/fileadmin/lv/gesetzentwuerfe/2018/dr65688.pdf.

hen. Die GEW Thüringen hat daraufhin alle Abgeordneten des Thüringer Landtags angeschrieben und an ihre Wahlversprechen bzw. ihre diesbezüglichen Anträge erinnert.

- Am **31. Juli 2020** hat die Thüringer Finanzministerin Heike Taubert die Besoldungsanhebung für Grundschullehrer*innen abgelehnt. Sie behauptet, dass sie für die gleiche Bezahlung der Grundschullehrer*innen wie die Lehrer*innen aller anderen Schularten kein Argument kenne. Dazu Kathrin Vitzthum, Landesvorsitzende der GEW Thüringen: „Diese Weigerung von Frau Taubert können wir nur so interpretieren, dass sie für Sachargumente offensichtlich kein Ohr hat.“ Denn diese Sachargumente liegen seit Jahren auf dem Tisch: die Ausbildungsdauer ist vergleichbar lang, die Arbeit ist gleichwertig und es beseitigt eine mittelbare Diskriminierung von Frauen. Im Landtagswahlkampf hat die SPD die gleiche Bezahlung aller Lehrkräfte unterstützt. Es ist irritierend, dass die Finanzministerin die Position ihrer eigenen Partei nicht kennt.

Erfolge der GEW Thüringen

1. **7. September 2018**: Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) löste sein Versprechen ein und machte den Weg für die Übernahme von Lehrer*innen in das Beamtenverhältnis auf Probe frei, die die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben und sich bereit erklärt haben, an einer Regelschule tätig zu sein. Damit tragen diese Lehrer*innen maßgeblich dazu bei, den Lehrer*innenmangel an dieser Schulart zu minimieren.

- Bislang erfüllten sie mit der Ausbildung zur Gymnasiallehrer*in nicht die fachlichen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen eines Regelschullehrers nach den Thüringer beamtenrechtlichen Bestimmungen und waren von der Verbeamtung deshalb ausgeschlossen. Das TMBJS nahm die Änderung der Thüringer Bildungslaufbahnverordnung nun vor.

- Hiernach erwirbt die fachlichen Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Regelschullehrers auch, wer:
  - die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden hat oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügt und
  - erfolgreich eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr als Regelschullehrer an einer staatlichen Regelschule in Thüringen abgeleistet hat.

- Die GEW Thüringen bedauert allerdings, dass ihr weitergehender Vorschlag aus der Stellungnahme zum Verordnungsentwurf nicht aufgegriffen wurde. Während als Erprobungszeit sechs Monate für einen höher bewerteten Dienst reichen, soll die Befähigung für die nächstniedrigere Laufbahn erst nach einem Jahr anerkannt werden. Folgende Bedenken sind hinsichtlich der jetzt in Kraft getretenen Verordnung aus Sicht der GEW Thüringen noch nicht aus dem Weg geräumt:
  - Die Bewährungszeit von einem Jahr stellt eine gewisse Hürde dar, da sich die Unterrichtstätigkeit von Lehrer*innen auf das Schuljahr und nicht auf das Kalenderjahr bezieht. Damit würden Gymnasiallehrer*innen eine mehr als einjährige Bewährungszeit erbringen müssen, um die fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen.
  - Für die bereits jetzt an den Regelschulen tätigen Gymnasiallehrer*innen ist ebenfalls zu prüfen, ob die Bewährungszeit von einem Schuljahr ausreichend für die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen und damit der Verbeamtung ist. Diese hätten sonst eine Wartezeit von anderthalb Jahren.

2. Regelschullehrer*innen werden ab 1. Januar 2020 wie ihre Gymnasialkolleg*innen bezahlt.

- Auf der Regierungsmedienkonferenz vom **18. September 2018** wurde verkündet, dass die Regelschullehrer*innen in Thüringen ab dem 1. Januar 2020 in die Besoldungsgruppe A 13 bzw. in die Entgeltgruppe E 13 eingestuft werden und somit eine Gleichstellung mit ihren Kolleg*innen aus dem Gymnasium, den berufsbildenden Schulen und den Förderschulen erreicht wird. Damit wird der langjährigen Forderung der GEW, gleiches Geld für gleiche Arbeit, entsprochen.

- Für die GEW Thüringen sind damit zusammen mit der nun möglichen Verbeamtung von Gymnasiallehrer*innen, die an Regelschulen tätig sind, zwei sehr wichtige Bausteine bei der Bekämpfung des Lehrer*innenmangels und damit des Unterrichtsausfalls dazu gekommen. Dazu Kathrin Vitzthum, Landesvorsitzende der GEW Thüringen: „Wir sind stolz darauf, dass unsere Beharrlichkeit für die Kolleginnen und Kollegen an den Regelschulen, Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen sich auszahlen wird. Unser Dank gilt auch dem Bildungsminister für sein starkes Eintreten für die gleiche Bezahlung der Regelschullehrer.“

Verbesserungen der Lehrer*innenbesoldung

Das geänderte Thüringer Besoldungsgesetz ist am **18. Oktober 2018** in Kraft getreten. Diese Verbesserungen gelten für beamtete und tarifbeschäftigte Angestellte als Lehrkräfte:

- Regelschullehrer A 12 als Eingangsamt + Amtszulage (E 11 + Zulage) in Höhe von 255,92 Euro, (auch für Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer)
- A 12 + Amtszulage (E 11 + Zulage) für Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung am Gymnasium,
- Zulage für Fachleiter wird auf 351,51 Euro angehoben,
- Zulage Fachberater in Höhe von 100 Euro,
- Fachlehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen A 10 (große E 9),
- Fachlehrer an berufsbildenden Schulen A 11 als Eingangsamt + Amtszulage (E 10 + Zulage),
- Förderschullehrer A 13 als Eingangsamt (E 13)

Die Zulage für Regelschullehrer wird rückwirkend seit 1. Januar 2018 gezahlt, alle weiteren Ansprüche werden ab 1. August 2018 gewährt.

Weitere Erfolge der GEW Thüringen

- **19. Februar 2019**: Ein-Fach-Lehrer*innen sollen automatisch gleichgestellt werden. Die GEW Thüringen hat erreicht, dass im Entwurf des neuen Besoldungsgesetzes, welches im Oktober verabschiedet werden soll, nun auch die Ein-Fach-Lehrer*innen ihre*n Kolleg*innen gleichgestellt werden – und das ohne eine Prüfung in einem zweiten Fach.
- Die GEW Thüringen hatte dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) in zahlreichen Runden die Problematik der fehlenden Anerkennung der Ein-Fach-Lehrer*innen und ihre notwendige Gleichbehandlung erörtert und Vorschläge unterbreitet. Denn die Kolleg*innen haben seit 28 Jahren in mehr als einem Fach unterrichtet (teils mit Unterrichtserlaubnis, Beauftragung und Lehrbefähigung), bezahlt wurden sie aber nicht wie andere Lehrkräfte. Entsprechend kommentiert dies Kathrin Vitzthum, Landesvorsitzende: „Es ist gut, dass auch die Arbeit dieser Kolleginnen und Kollegen endlich die verdiente Anerkennung findet.“
- **4. Juli 2019**: Das ist ein guter Tag für die Regelschullehrer*innen! Nun erhalten sie auch in Thüringen die Wertschätzung, die sie verdienen. Mit der beschlossenen Änderung des Besoldungsgesetzes erhalten Regelschullehrer*innen ab dem **1. Januar 2020** wie Gymnasial-, Berufsschul- und Förderschullehrer*innen die A 13. Das sind, je nach Erfahrungsstufe, zwischen 441,– Euro brutto im Monat für Berufsanfänger*innen und 528,– Euro brutto mehr im Monat für Kolleg*innen in der höchsten Erfahrungsstufe im Portemonnaie (unabhängig vom derzeit gezahlten Zuschlag A 12+). Dazu Kathrin Vitzthum: „Es gab und gibt keine sachlichen Gründe, Lehrkräfte der Sekundarstufe I schlechter zu bezahlen. Im Lernprozess der Schülerinnen und Schüler leisten sie gleichwertige Arbeit. Es ist gut, dass das Land dies endlich anerkennt und so auch dazu beiträgt, den Beruf der Regelschullehrerin bzw. des Regelschullehrers wieder attraktiver zu machen“.
- Die Änderung des Besoldungsgesetzes wird im Rahmen des Tarifvertrages TV-EntgO-L auch für die Tarifbeschäftigten umgesetzt. Das bedeutet anstelle der Eingruppierung in die E 11 nun ab dem 1. Januar 2020 die Eingruppierung in die E 13.

2. Bundesweite Übersichten

2.1 Wer bekommt A 13?

Ampelkarten für Grundschule und Sekundarstufe I

Es ist Zeit für den Durchbruch zu A 13 für alle. In manchen Bundesländern konnte die GEW bereits Erfolge verbuchen, andere Länder müssen sich noch auf den Weg machen. Einen Überblick über den Stand von A 13 für Lehrkräfte an den Grundschulen und in der Sekundarstufe I bilden die folgenden Landkarten. Die interaktiven Karten finden sich unter www.gew.de/ja13/ > Zur interaktiven Karte

Abb. 1: Besoldung für Grundschulen

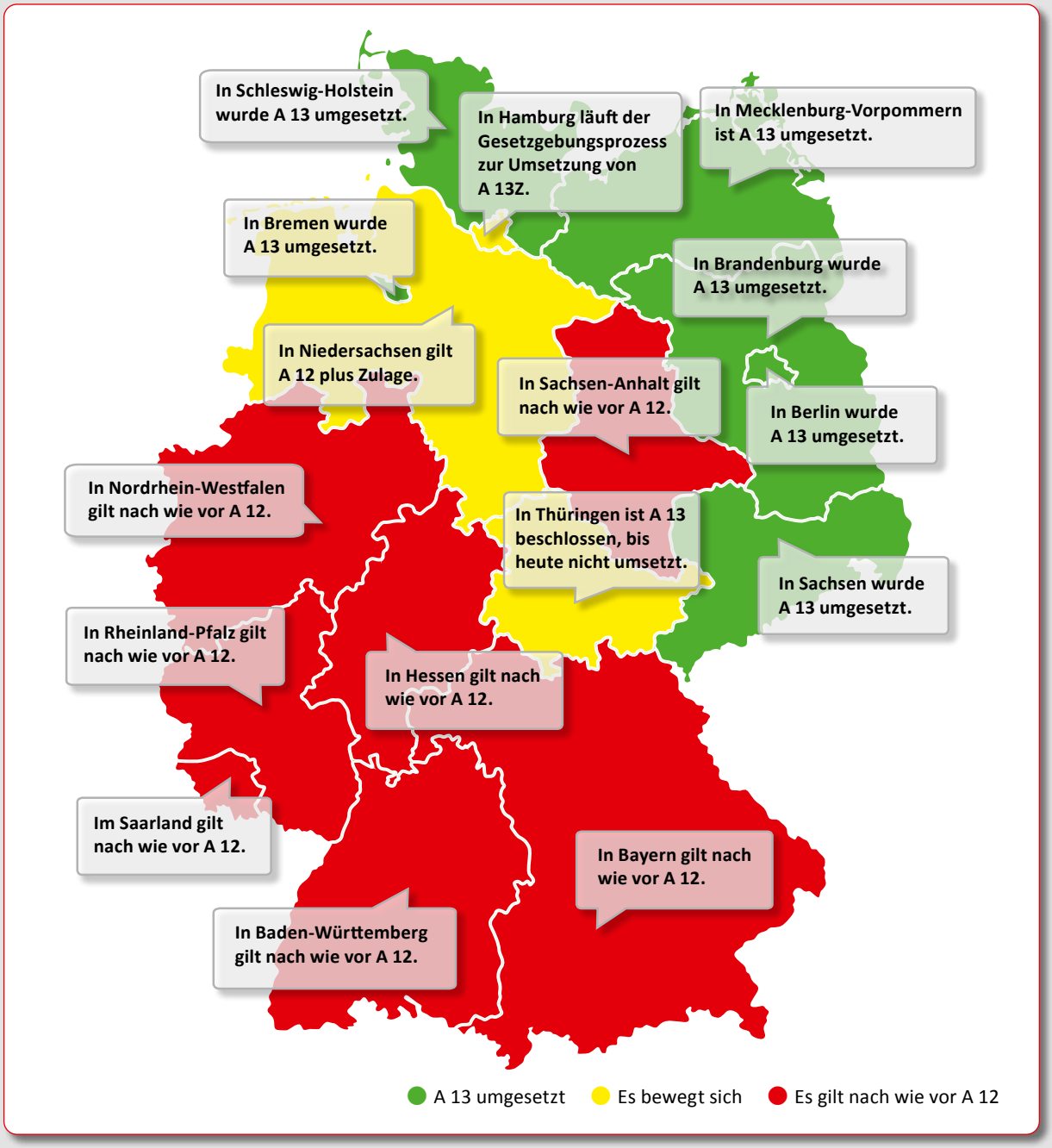

Abb. 2: Besoldung an Schulen der Sekundarstufe I

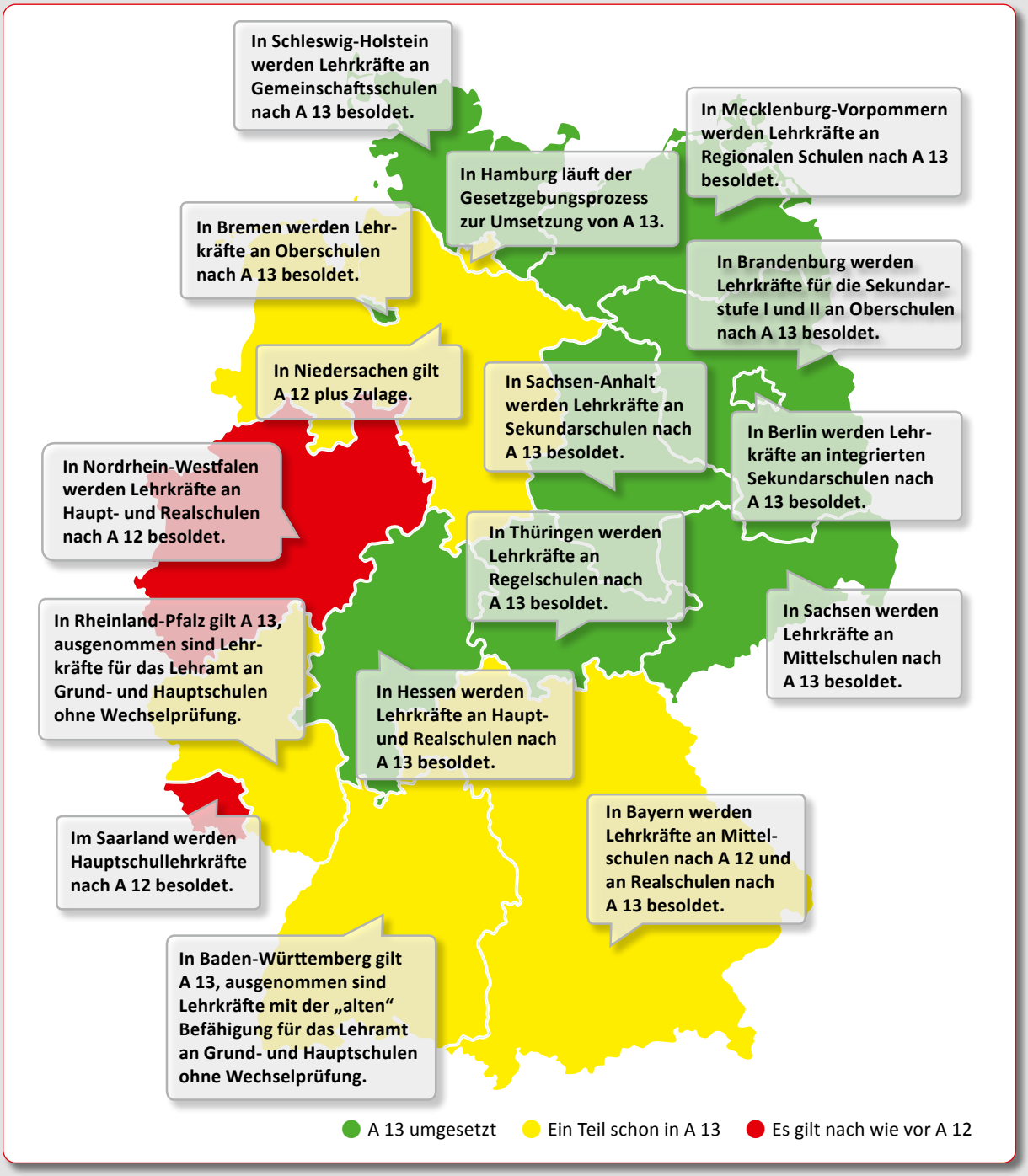

2.2 JA 13-Ländercheck: Was verdienen Lehrkräfte?

A 12 oder A 13 – das regeln die Bundesländer sehr unterschiedlich. Unser JA 13-Ländercheck zeigt, dass viele Lehrkräfte immer noch ungerecht bezahlt werden, obwohl die Ausbildung mittlerweile gleich lang ist und Lehrkräfte überall dringend gesucht werden.[84]

Was verdienen Lehrkräfte?

Baden-Württemberg	Grundschulen: A 12, Werkreal-, Haupt- und Realschulen: A 12, ein Laufbahnwechsel nach A 13 ist in begrenztem Umfang möglich
Bayern	Grundschulen: A 12, Mittelschulen: A 12, Realschulen: A 13
Berlin	Grundschulen: A 13 seit Schuljahr 2017/2018 Sekundarschulen: A 13 seit Schuljahr 2017/2018
Brandenburg	Grundschulen: A 13 seit 1. August 2017, Sekundarstufe I: A 13 seit 1. August 2017, alle Lehrkräfte: A 13 ab 1. August 2020
Bremen	Grundschulen: A 13 seit Schuljahr 2019/2020, Sekundarstufe I: A 13 seit Schuljahr 2019/2020
Hamburg	Grundschulen: A 12, Sekundarstufe I: A 12/A 13, Der Gesetzgebungsprozess zur Umsetzung von A 13Z läuft
Hessen	Grundschulen: A 12, Haupt- und Realschulen: A 13
Mecklenburg-Vorpommern	Grundschulen: A 13 ab Schuljahr 2020/2021, regionale Schulen: A 13
Niedersachsen	Grundschulen: A 12Z ab Schuljahr 2020/2021, Haupt- und Realschulen: A 12Z ab Schuljahr 2020/2021
Nordrhein-Westfalen	Grundschulen: A 12, Haupt- und Realschulen: A 12
Rheinland-Pfalz	Grundschulen: A 12, Realschulen plus: A 13
Saarland	Grundschulen: A 12, Sekundarstufe I: A 13
Sachsen	Grundschulen: A 13 seit 1. Januar 2019, Mittelschulen: A 13 seit 17. Februar 2017
Sachsen-Anhalt	Grundschulen: A 12, Sekundarschulen: A 13
Schleswig-Holstein	Grundschulen: A 13 ab 2025, Gemeinschaftsschulen: A 13 seit Januar 2016
Thüringen	Grundschulen: A 12, Regelschulen: A 13 ab 1. Januar 2020

84 Aus „Lautstark“, Mitgliedermagazin der GEW NRW, Ausgabe Januar 2019, Seite 29.

2.3 Wer zahlt wieviel? Grundschulgehälter im Bundesvergleich[85]

// Die GEW Hessen hat vor rund zwei Jahren Zahlen zur Besoldung von Grundschullehrer*innen in den Bundesländern vorgelegt. Mittlerweile haben mehrere Bundesländer beschlossen oder verbindlich angekündigt, dass Lehrkräfte an den Grundschulen nach A 13 bezahlt werden. Dadurch steigen die Unterschiede in der Bezahlung der Lehrkräfte an den Grundschulen zwischen den Bundesländern erheblich an. Hessen schneidet vergleichsweise schlecht ab. //

1. Die Besoldung von Grundschullehrer*innen im Bundesländervergleich

Die Bundesländer können bekanntlich die Besoldung ihrer Beamt*innen selbst festsetzen. Sie haben ihre Gesetzgebungskompetenz in der jüngeren Vergangenheit oft dazu genutzt, Ausgabeneinsparungen vorzunehmen. Seit der Umsetzung der Föderalismusreform 2006 ist der Grundsatz „Besoldung folgt Tarif“ häufig nicht zur Geltung gekommen, und die Besoldung der Beamtinnen und Beamten fällt in den einzelnen Besoldungsgruppen im Vergleich der Bundesländer zum Teil sehr weit auseinander. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch noch die unterschiedlichen Arbeitszeiten Berücksichtigung finden. Diese unterscheiden sich je nach Bundesland deutlich voneinander: Die Arbeitszeit von Lehrerinnen und Lehrern wird durch die jeweils länderspezifischen Pflichtstundenverordnungen für die verschiedenen Lehrämter festgelegt.[86] Hessen weist im Bereich der Grundschulen mit 28,5 Pflichtstunden bis zum 61. Lebensjahr die höchste wöchentliche Stundenzahl unter allen Bundesländern auf (ab dem 61. Lebensjahr sinkt die Zahl um 0,5 Pflichtstunden).

Die GEW fordert die Bezahlung aller Lehrkräfte nach A 13 (bzw. bei angestellten Lehrkräften analog nach E 13). Eine höhere Bezahlung wird damit für den Grundschulbereich angemahnt, in dem der Frauenanteil unter den Lehrkräften bei rund 92 Prozent liegt. Die Arbeit in der Grundschule kann, nicht zuletzt angesichts stetig steigender Anforderungen, nicht ernsthaft als ungleichwertig im Vergleich mit Lehrtätigkeiten an anderen Schulformen angesehen werden. Daher ist die Bezahlung nach A 12 nicht (länger) zu rechtfertigen – sie ist aufgrund des angesprochenen hohen Frauenanteils in den Grundschulen sogar als mittelbare Diskriminierung des Geschlechts anzusehen.

Mittlerweile haben sieben Bundesländer – zum Teil auf Grundlage einer stufenweisen Anpassung – beschlossen bzw. verkündet, Grundschullehrkräfte grundsätzlich nach A 13 (bzw. E 13) zu bezahlen. Dabei handelt es sich um die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein.[87] Das Land Niedersachsen konnte sich zwar noch nicht zu einer Höhergruppierung durchringen, allerdings sollen verbeamtete Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 „als Einstieg in ein neues Besoldungssystem“ eine monatliche Zulage von 94 Euro (brutto) bekommen.

Es ist klar, dass angesichts der Höhergruppierung in den sieben Bundesländern die bisher schon bestehenden Unterschiede weiter verschärfen werden, da Bundesländer, die an einer Besoldung nach A 12 festhalten, zunehmend ins Hintertreffen geraten. Ein entsprechender Vergleich der Bundesländer ist allerdings kein einfaches Unterfangen, da die Besoldungsstruktur in allen Bundesländern doch recht verschieden aussieht – dies kann z. B. auf der Homepage *www.oeffentlicher-dienst.*

85 Autor dieses Kapitels ist Kai Eicker-Wolf, Referent für Finanzpolitik bei der GEW Hessen. Der Text wurde unter der Überschrift „Wie gut werden Grundschullehrerinnen und -lehrer in Hessen bezahlt?“ zuerst veröffentlicht in „100 Jahre Grundschule“, herausgegeben vom GEW Landesverband Hessen, 2019.

86 Vgl. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Übersicht über die Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen. Ermäßigung für bestimmte Altersgruppen der Voll- bzw. Teilzeitlehrkräfte. Besondere Arbeitszeitmodelle, Schuljahr 2018/19, Stand November 2018, (https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Pflichtstunden_der_Lehrer_2018.pdf, abgerufen am 4.7.2019 um 15.10 Uhr).

87 In Brandenburg und Sachsen erfolgt seit diesem Jahr die Bezahlung der Grundschullehrkräfte nach A 13. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Besoldung nach A 13 für das Schuljahr 2020/2021 angekündigt worden. Die Besoldung der verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer an den Grundschulen in Bremen wird ab 1. August 2021 von A 12 auf A 13 angehoben (die Anhebung findet in zwei Schritten durch die Zahlung von Zulagen statt). Das Bundesland Schleswig-Holstein hat einen Stufenplan beschlossen. Die Besoldung der Grundschullehrkräfte soll ab dem Jahr 2020 in sechs Schritten angehoben werden, bis 2026 alle nach A 13 besoldet werden. In Hamburg soll die Vereinheitlichung der Lehrkräfte-Besoldung nach A 13 ab August 2021 in drei Schritten bis zum Jahr 2024 erfolgen. In Berlin werden seit dem Jahr 2004 neu eingestellte Lehrkräfte nicht mehr verbeamtet – Berlin ist aktuell das einzige Bundesland, das so verfährt. Allerdings erfolgt die Übernahme von verbeamteten Lehrkräften aus anderen Bundesländern in den Berliner Schuldienst im Wege der Fortsetzung des bestehenden Beamtenverhältnisses, wenn dieses einschließlich des Beamtenverhältnisses auf Probe seit mindestens fünf Jahren besteht. In den vergangenen Jahren wechselten laut einem Artikel in der Berliner Morgenpost aus dem vergangenen Jahr jährlich zwischen 100 und 130 verbeamtete Lehrkräfte nach Berlin (Joachim Fahrun, 2000 Beamte aus ganz Deutschland ziehen nach Berlin, Berliner Morgenpost vom 28.8.2018, https://www.morgenpost.de/incoming/article215191813/2000-Beamte-wechseln-in-die-Hauptstadt.html, abgerufen am 31.7.2019 um 15.30 Uhr).

info nachvollzogen werden. Die Bezahlung von Beamtinnen und Beamten erfolgt bekanntlich gemäß einer bestimmten Besoldungsgruppe, die Stufenaufstiege in der jeweiligen Besoldungsgruppe fallen in den Bundesländern allerdings differenziert aus. Dadurch und durch die schon erwähnten unterschiedlichen Arbeitszeiten wird ein Vergleich schwierig. Im Schulbereich weisen die Bundesländer zudem nicht nur jeweils andere Pflichtstundenzahlen auf, sondern es bestehen auch verschiedene, altersabhängige Ermäßigungen bei den zu leistenden Unterrichtsstunden: Die Bundesländer reduzieren die Pflichtstundenzahl mit steigendem Alter, allerdings in sehr unterschiedlichem Ausmaß und zu anderen Zeitpunkten.

Tabelle 1:
Eingangsbesoldung von Grundschullehrkräften*

Bundesland	Besoldungsgruppe	Einstiegsbesoldung
Bremen	A 13	50.326 €
Hamburg	A 13	49.994 €
Brandenburg	A 13	48.721 €
Sachsen	A 13	48.593 €
Schleswig-Holstein	A 13	48.153 €
Berlin	A 13	47.966 €
Mecklenburg-Vorpommern	A 13	46.472 €
Bayern	A 12	45.960 €
Baden-Württemberg	A 12	44.928 €
Niedersachsen	A 12	44.407 €
Nordrhein-Westfalen	A 12	43.852 €
Hessen	A 12	42.503 €
Sachsen-Anhalt	A 12	41.956 €
Thüringen	A 12	41.608 €
Rheinland-Pfalz	A 12	41.263 €
Saarland	A 12	40.75 € 7

*Besoldung zum Teil Prognose; die Eingruppierung in die Besoldungsstufe A 13 sind bereits vollzogen oder beruhen auf den Ankündigungen der jeweiligen Landesregierungen.

Quelle: www.oeffentlicher-dienst.info

Tabelle 2:
Höchste Besoldungsstufe von Grundschullehrkräften*

Bundesland	Besoldungsgruppe	höchste Besoldungsstufe
Sachsen	A 13	66.128 €
Mecklenburg-Vorpommern	A 13	62.860 €
Brandenburg	A 13	62.700 €
Hamburg	A 13	62.431 €
Berlin	A 13	62.100 €
Schleswig-Holstein	A 13	62.076 €
Bremen	A 13	61.995 €
Bayern	A 12	59.747 €
Baden-Württemberg	A 12	58.453 €
Niedersachsen	A 12	57.609 €
Sachsen-Anhalt	A 12	57.019 €
Thüringen	A 12	56.896 €
Nordrhein-Westfalen	A 12	56.801 €
Hessen	A 12	56.762 €
Rheinland-Pfalz	A 12	56.242 €
Saarland	A 12	55.430 €

*Besoldung zum Teil Prognose; die Eingruppierung in die Besoldungsstufe A 13 sind bereits vollzogen oder beruhen auf den Ankündigungen der jeweiligen Landesregierungen.

Quelle: www.oeffentlicher-dienst.info

Schon ein Blick auf die Eingangsbesoldung und die Endstufe in den **Tabellen 1 und 2** zeigt, wie ungleich die Bezahlung auf Jahresbasis angesichts der gegenwärtigen Beschlusslage in den Bundesländern in Zukunft ausfallen wird. Hessen gehört sowohl bei der Eingangsbesoldung als auch bei der Endstufe zu jenen Bundesländern, die sich am Ende der Vergleichstabellen befinden.

Wirklich aussagekräftig für einen Bundesländervergleich wäre allerdings das Lebenseinkommen. Zumindest modellhaft kann eine solche Berechnung vorgenommen werden. Dabei gehen wir vom einfachen Fall einer unverheirateten Person aus, die 40 Jahre ununterbrochen berufstätig ist. Dabei basiert die Vergleichsberechnung auf der jeweils aktuell gültigen Besoldung[88]: Natürlich werden sich in Zukunft die Besoldungstabellen im Laufe der Zeit durch die mehr oder weniger starke Übertragung der Tarifergebnisse verändern. Zukünftige Besoldungsentwicklungen sind aber nicht bekannt, und sie können deshalb auch nicht berücksichtigt werden.

In **Tabelle 3** sind die Lebenseinkommen wie beschrieben ermittelt – die Differenz zwischen den Bundesländern sind enorm groß. Wie nicht anders zu erwarten, liegen die sieben A 13-Länder mit deutlichem Abstand an der Spitze, ganz hinten befinden sich das Saarland und Rheinland-Pfalz. Das Lebenseinkommen fällt in Sachsen um 367.000 Euro (!) höher aus als im Saarland. Nur Bayern liegt als A 12-Land noch knapp über dem Mittelwert, aber der Abstand zu dem davor platzierten Bundesland Mecklenburg-Vorpommern beträgt immerhin schon fast 90.000 Euro. Hessen rangiert unter den Bundesländern im hinteren Drittel – der Abstand zum Durchschnittswert beträgt 110.000 Euro und zum führenden Bundesland Sachsen sogar 311.000 Euro.

Tabelle 3: Hypothetischer Verdienst einer Grundschullehrerin/eines Grundschullehrers (ledig, keine Kinder) in 40 Jahren im Bundesländervergleich*

Bundesland	40-Jahres-Verdienst	Abweichung vom Durchschnitt	in Prozent
Sachsen	2.417.621 €	200.963 €	**8,3 %**
Bremen	2.341.955 €	125.297 €	**5,4 %**
Brandenburg	2.340.974 €	124.316 €	**5,3 %**
Berlin	2.335.107 €	118.449 €	**5,1 %**
Hamburg	2.330.862 €	114.204 €	**4,9 %**
Schleswig-Holstein	2.315.966 €	99.308 €	**4,3 %**
Mecklenburg-Vorpommern	2.312.095 €	95.437 €	**4,1 %**
Bayern	2.224.366 €	7.708 €	**0,3 %**
Baden-Württemberg	2.175.886 €	-40.772 €	**-1,9 %**
Niedersachsen	2.146.626 €	-70.032 €	**-3,3 %**
Sachsen-Anhalt	2.116.700 €	-99.958 €	**-4,7 %**
Nordrhein-Westfalen	2.116.538 €	-100.120 €	**-4,7 %**
Hessen	2.106.613 €	-110.045 €	**-5,2 %**
Thüringen	2.087.209 €	-129.449 €	**-6,2 %**
Rheinland-Pfalz	2.062.073 €	-154.585 €	**-7,5 %**
Saarland	2.035.936 €	-166.094 €	**-8,2 %**
Durchschnitt	**2.216.658 €**	**–**	**–**

*Unterstellt werden ein Berufseinstieg mit 27 Jahren und eine 40jährige, ununterbrochene Berufstätigkeit. Die Besoldung erfolgt in allen Bundesländern nach A 12 oder A 13 (die Eingruppierung in die Besoldungsstufe A 13 sind bereits vollzogen oder beruhen auf den Ankündigungen der jeweiligen Landesregierungen), es wird mit einem Stufenaufstieg gemäß der jeweiligen Aufstiegsintervallen gerechnet. Bei Niedersachsen ist die monatliche Zulage von 94 Euro berücksichtigt.

Quelle: www.oeffentlicher-dienst.info, eigene Berechnungen.

88 Das bedeutet, dass für alle Bundesländer die Besoldungsanpassung für das laufende Jahr die Berechnungsgrundlage ist.

Die unterschiedlichen Pflichtstundenzahlen können bei der Berechnung des Lebenseinkommens ebenfalls berücksichtigt werden. Hierzu wird für das Jahreseinkommen aller Grundschullehrkräfte über das gesamte Erwerbsleben eine wöchentliche Pflichtstundenzahl von jeweils 28 unterstellt.[89] Als Grundlage für diese Berechnung verwenden wir die Angaben der Kultusministerkonferenz,[90] die allerdings für das aktuelle Schuljahr noch nicht vorliegen. Deshalb greifen wir auf die Zahlen für das Schuljahr 2018/19 zurück. Das Ergebnis dieser Berechnung ist in **Abbildung 1** zu sehen – wobei hier die Abweichung vom Durchschnittswert dargestellt ist, da die absoluten Werte keine Aussagekraft haben.

Wie ersichtlich ist, werden die Differenzen jetzt noch einmal deutlich größer – so belaufen sich die maximalen Abweichungen vom Mittelwert auf rund elf Prozent nach oben und gut neun Prozent nach unten. Die A 13-Länder setzen sich insgesamt weiterhin deutlich von den anderen Bundesländern ab. Am schlechtesten schneidet nach wie vor das Saarland ab, zusammen mit Rheinland-Pfalz. Am besten ist das Ergebnis von Sachsen. Hessen fällt gegenüber den Ergebnissen in Tabelle 1 zurück: Aufgrund der vergleichsweise hohen Pflichtstundenzahl liegt Hessen um fast sieben Prozent unter dem Länderdurchschnitt und nur zwei Länder schneiden noch schlechter ab.

Abbildung 1: Auf 28 Pflichtstunden normierter hypothetischer Verdienst einer Grundschullehrkraft (ledig, keine Kinder) in 40 Jahren im Bundesländervergleich – Abweichung vom Durchschnitt

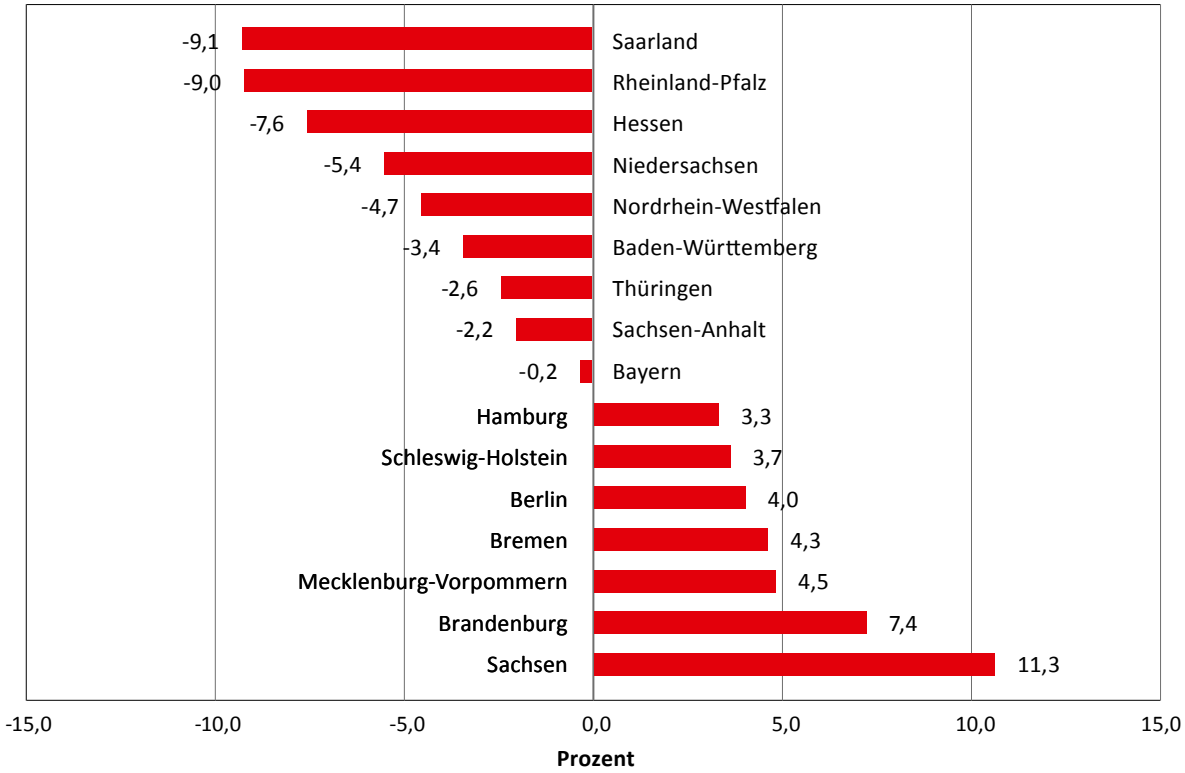

Quelle: www.oeffentlicher-dienst.info und Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Übersicht über die Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen. Ermäßigung für bestimmte Altersgruppen der Voll- bzw. Teilzeitlehrkräfte. Besondere Arbeitszeitmodelle, Schuljahr 2018/19, Stand November 2018, eigene Berechnungen.

89 Konkret erfolgt diese Berechnung, indem die Besoldung pro Stunde errechnet und dieser Wert dann mit 28 multipliziert wird.
90 Vgl. Fußnote 1.

2. A 12 und A 13 – der Vergleich für Hessen

Wie groß die Diskrepanz zwischen einer Besoldung nach A 12 oder nach A 13 in Hessen ausfällt, verdeutlicht **Abbildung 2**: Hier ist wieder der Stufenaufstieg – sowohl als Brutto- als auch als Nettogehalt pro Jahr – für eine 40-jährige, ununterbrochene Berufstätigkeit dargestellt. Interessant ist auch hier wieder ein Vergleich der Gesamtsumme für die Lebensarbeitszeit, das heißt die aktuelle Tabelle wird als Grundlage für den Stufenaufstieg herangezogen: Die Differenz beträgt für das Bruttogehalt gut 267.000 Euro, für das Nettogehalt immerhin noch etwa 153.000 Euro. Dabei muss bedacht werden, dass sich die Gehaltsdifferenz auch in den Pensionen fortschreibt, was hier nicht berücksichtigt ist.

Abbildung 2: Die Entwicklung der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 nach Berufsjahren*

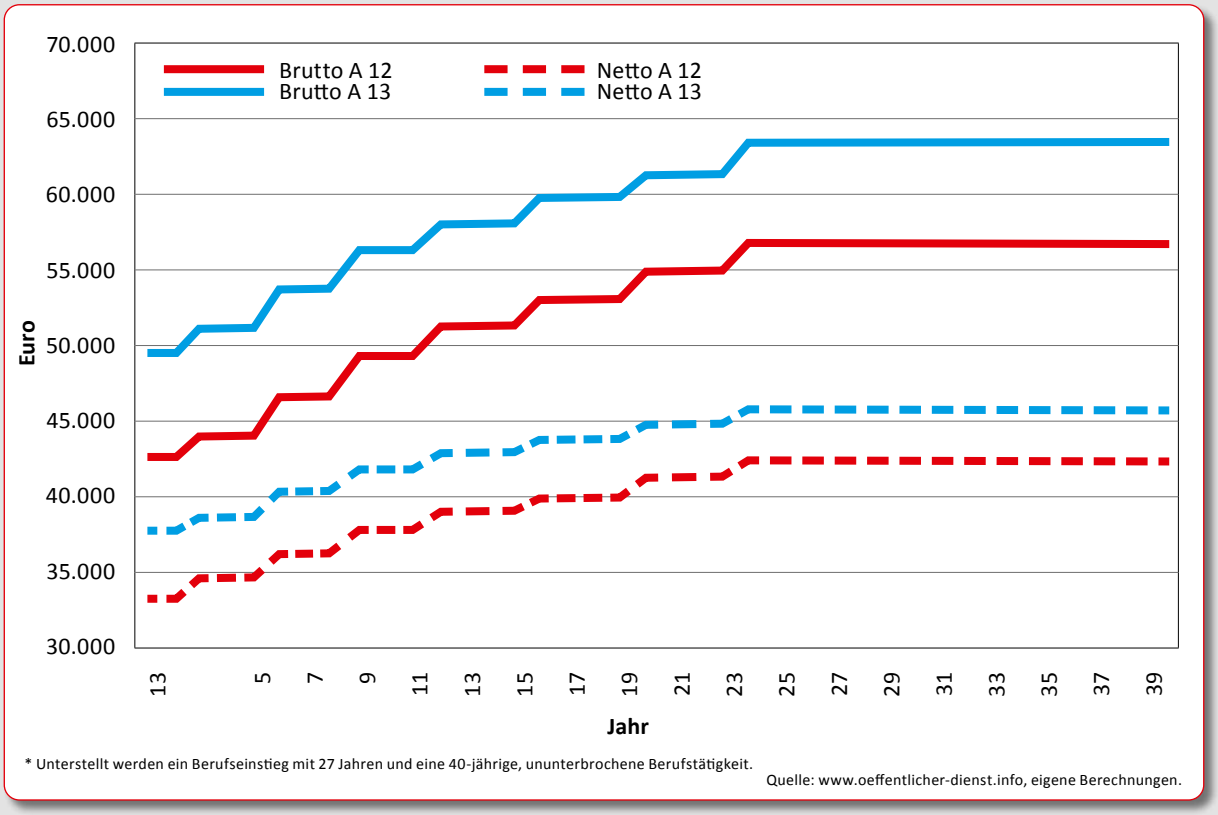

* Unterstellt werden ein Berufseinstieg mit 27 Jahren und eine 40-jährige, ununterbrochene Berufstätigkeit.

Quelle: www.oeffentlicher-dienst.info, eigene Berechnungen.

3. Schlussfolgerungen

Die Differenzen in der Bezahlung der Grundschullehrkräfte werden durch die längst überfällige Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A 13 in sieben Bundesländern massiv ansteigen. Das Bundesland Hessen belegt im Bundesländervergleich einen schwachen 12. Platz. Werden die unterschiedlichen Arbeitszeiten der Lehrkräfte berücksichtigt, verliert Hessen weiter an Boden und landet auf dem drittletzten Platz – nur das Saarland und Rheinland-Pfalz schneiden noch schlechter ab.

Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Online Mitglied werden
www.gew.de/mitglied-werden

Persönliches

Nachname (Titel) Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Geburtsdatum Staatsangehörigkeit

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers

Berufliches (bitte umseitige Erläuterungen beachten)

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe

Diensteintritt / Berufsanfang

Tarif- / Besoldungsgebiet

Tarif- / Besoldungsgruppe Stufe seit

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb / Dienststelle / Schule

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Beschäftigungsverhältnis:

☐ angestellt
☐ beamtet
☐ teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche
☐ teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent
☐ Honorarkraft

☐ beurlaubt ohne Bezüge bis _____
☐ in Rente/pensioniert
☐ im Studium
☐ Altersteilzeit
☐ in Elternzeit bis _____

☐ befristet bis _____
☐ Referendariat/Berufspraktikum
☐ arbeitslos
☐ Sonstiges _____
_____

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum Unterschrift

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE31ZZZ00000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber*in)

_____ _ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _

Kreditinstitut (Name und BIC)

_ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

IBAN

Ort / Datum Unterschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geschützt.
Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand.

Vielen Dank – Ihre GEW

Fachgruppe
Nach § 22 der GEW-Satzung bestehen folgende Fachgruppen:
- Erwachsenenbildung
- Gesamtschulen
- Gewerbliche Schulen
- Grundschulen
- Gymnasien
- Hauptschulen
- Hochschule und Forschung
- Kaufmännische Schulen
- Realschulen
- Schulaufsicht und Schulverwaltung
- Sonderpädagogische Berufe
- Sozialpädagogische Berufe

Bitte ordnen Sie sich einer dieser Fachgruppen zu.

Tarifgruppe/Besoldungsgruppe
Die Angaben der Entgelt- oder Besoldungsgruppe ermöglicht die korrekte Berechnung des satzungsgemäßen Beitrags. Sollten Sie keine Besoldung oder Entgelt nach TVöD/TV-L oder TV-H erhalten, bitten wir Sie um die Angabe Ihres Brutto-einkommens.

Betrieb/Dienststelle
Arbeitsplatz des Mitglieds. Im Hochschulbereich bitte den Namen der Hochschule/der Forschungseinrichtung und die Bezeichnung des Fachbereichs/Fachs angeben.

Mitgliedsbeitrag
- Beamt*innen zahlen in den Jahren 2018/2019 0,81 Prozent und in den Jahren 2020/2021 0,83 Prozent der Besoldungsgruppe und -stufe, nach der sie besoldet werden.
- Angestellte mit Tarifvertrag zahlen in den Jahren 2018/2019 0,75 Prozent und in den Jahren 2020/2021 0,76 der Entgeltgruppe und -stufe, nach der vergütet wird; Angestellte ohne Tarifvertrag zahlen 0,7 Prozent des Bruttogehalts.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe 1 des TVöD.
- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrags.
- Freiberuflich Beschäftigte zahlen 0,55 Prozent des Honorars.
- Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
- Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
- Bei Empfänger*innen von Pensionen beträgt der Beitrag 0,68 Prozent des Bruttoruhestandsbezuges. Bei Rentner*innen beträgt der Beitrag 0,66 Prozent der Bruttorente.

Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Ihr Kontakt zur GEW

GEW Baden-Württemberg
Silcherstraße 7
70176 Stuttgart
Telefon: 0711/21030-0
Fax: 0711/21030-45
info@gew-bw.de
www.gew-bw.de

GEW Bayern
Schwanthalerstraße 64
80336 München
Telefon: 089/544081-0
Fax: 089/53894-87
info@gew-bayern.de
www.gew-bayern.de

GEW Berlin
Ahornstraße 5
10787 Berlin
Telefon: 030/219993-0
Fax: 030/219993-50
info@gew-berlin.de
www.gew-berlin.de

GEW Brandenburg
Alleestraße 6a
14469 Potsdam
Telefon: 0331/27184-0
Fax: 0331/27184-30
info@gew-brandenburg.de
www.gew-brandenburg.de

GEW Bremen
Bahnhofsplatz 22-28
28195 Bremen
Telefon: 0421/33764-0
Fax: 0421/33764-30
info@gew-hb.de
www.gew-bremen.de

GEW Hamburg
Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg
Telefon: 040/414633-0
Fax: 040/440877
info@gew-hamburg.de
www.gew-hamburg.de

GEW Hessen
Zimmerweg 12
60325 Frankfurt
Telefon: 069/971293-0
Fax: 069/971293-93
info@gew-hessen.de
www.gew-hessen.de

GEW Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 265a
19059 Schwerin
Telefon: 0385/48527-0
Fax: 0385/48527-24
landesverband@gew-mv.de
www.gew-mv.de

GEW Niedersachsen
Berliner Allee 16
30175 Hannover
Telefon: 0511/33804-0
Fax: 0511/33804-46
email@gew-nds.de
www.gew-nds.de

GEW Nordrhein-Westfalen
Nünningstraße 11
45141 Essen
Telefon: 0201/29403-01
Fax: 0201/29403-51
info@gew-nrw.de
www.gew-nrw.de

GEW Rheinland-Pfalz
Dreikönigshof
Martinsstraße 17
55116 Mainz
Telefon: 06131/28988-0
Fax: 06131/28988-80
gew@gew-rlp.de
www.gew-rlp.de

GEW Saarland
Mainzer Straße 84
66121 Saarbrücken
Telefon: 0681/66830-0
Fax: 0681/66830-17
info@gew-saarland.de
www.gew-saarland.de

GEW Sachsen
Nonnenstraße 58
04229 Leipzig
Telefon: 0341/4947-412
Fax: 0341/4947-406
gew-sachsen@t-online.de
www.gew-sachsen.de

GEW Sachsen-Anhalt
Markgrafenstraße 6
39114 Magdeburg
Telefon: 0391/73554-0
Fax: 0391/73134-05
info@gew-lsa.de
www.gew-lsa.de

GEW Schleswig-Holstein
Legienstraße 22-24
24103 Kiel
Telefon: 0431/5195-150
Fax: 0431/5195-154
info@gew-sh.de
www.gew-sh.de

GEW Thüringen
Heinrich-Mann-Straße 22
99096 Erfurt
Telefon: 0361/59095-0
Fax: 0361/59095-60
info@gew-thueringen.de
www.gew-thueringen.de

GEW-Hauptvorstand
Reifenberger Straße 21
60489 Frankfurt a.M.
Telefon: 069/78973-0
Fax: 069/78973-201
info@gew.de
www.gew.de

GEW-Hauptvorstand Parlamentarisches Verbindungsbüro Berlin
Wallstraße 65
10179 Berlin
Telefon: 030/235014-0
Fax: 030/235014-10
parlamentsbuero@gew.de